Crim.
160
gd

Crim.
160 gd

Leue

21. 11

Vertheidigung

des

Ober-Prokurators Leue

in Koblenz

gegen

die neue und bis dahin unerhörte

Anklage

wegen

Versuchs eines Preß-Vergehens.

Judicia ancorae legum.
Bacon,

Leipzig,
Verlag von Christian Ernst Kollmann.

1847.

R
244. Cl.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ἀλλ' ἴθι, μή μ' ἐρέθιζε, σαώτερος ὥς κε νέηαι!

Hom. Il. I, 32.

Vorrede.

Nachdem durch Urtheil des Königl. Ober-Censur-Gerichts in Berlin vom 3. Juni 1845 meine bei Mayer in Aachen erschienene Schrift über das Geschwornen-Gericht als „staatsgefährlich" konfiscirt war, leitete der Herr General-Prokurator Berghaus in Köln wegen eben dieses Buches die peinliche Klage gegen mich ein und ladete mich zur Verantwortung vor den dortigen Appellations-Gerichts-Hof, unter dessen Gerichtsbarkeit ich stehe. Da die Anklage auf Majestäts-Beleidigung ging, so verordnete der Gerichts-Hof in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Februar 1842 §. 4.*) durch Urtheil vom 4. März d. J. die Verhandlung in geheimer Sitzung, die auch am 31. März so Statt hatte.

*) „Bei den Verhandlungen über die in den §. 196 bis 206 des Tit. 20. Theils 2 des Allgemeinen Landrechts erwähnten Verbrechen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. — Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit haben die Gerichte nach Vorschrift der Verordnung vom 31. Januar 1822 zu erkennen."

Dies war mir das Empfindlichste bei dem ganzen Prozesse. Er ist der erste, der wegen Versuchs eines Preßvergehens unternommen wird, er hat die allgemeinste Aufmerksamkeit in ganz Deutschland erregt, alle Zeitungen sprechen davon als einer außerordentlichen Merkwürdigkeit, die Anklage ist in Tausenden von Abschriften und Abdrücken verbreitet und dennoch nimmt das Gesetz mir das einzige Mittel, um meine angegriffene Ehre wieder herzustellen. „Wenn der Angeklagte sich aber unschuldig weiß, dann hat die Oeffentlichkeit eine hohe Bedeutung für ihn und wenn schon Jeder durch Vernunft und Natur der Sache als ein ihm gebührendes Recht fordern kann, denjenigen, welche auch nur Menschen, aber jetzt seine Richter sind, persönlich und unmittelbar gegenüber gestellt zu werden, so kann ein solcher Angeklagter mit eben so starkem Recht verlangen, daß sein Prozeß in Gegenwart Aller, die ihn kennen oder nicht kennen, verhandelt werde. Denn da die Anklage nur dann erkannt wird, wenn die vorläufige Untersuchung der Sache wenigstens so viel Verdachtsgründe ergeben hat, um den Prozeß zu versuchen, so beweis't schon das Dasein der Anklage auch ohne Kenntniß ihres Inhalts, daß der Angeklagte einen gewissen Grad des Verdachtes gegen sich habe und vor dem Gesetz wie in der öffentlichen Meinung erscheint er als ein Verdächtiger. Wird er am Ende freigesprochen, so ist Dies eben so viel, als wenn er unschuldig befunden und immer unschuldig gewesen sei. Was kann hier gerechter und billiger sein, als daß der Staat, der selbst den Verdacht gegen ihn ausgesprochen und ihn dadurch in der Meinung seiner Mitbürger herabgesetzt hat, ihm die Möglichkeit gewähre, die gute Meinung von sich und seine verletzte Ehre wieder herzustellen. Dazu giebt es keinen anderen Weg, als die öffentliche Verhandlung des Prozesses, durch

welche Jeder die gegen den Angeklagten erhobenen Verdachtsgründe selbst kennen lernen, ihr Gewicht selbst prüfen, ihre Widerlegung selbst einsehen und überhaupt dessen ganze Handlungsweise nach eigener Beurtheilung würdigen kann. Das freisprechende Erkenntniß bewirkt dies nicht; es zeigt den Ausgang des Prozesses, rechtfertigt den Angeklagten aber nicht in der öffentlichen Meinung, die nicht durch Erfolge, sondern durch Gründe und eigene Einsichten bestimmt wird." *) Dies Interesse, welches jeder Angeklagte in jeder Anklage für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen hat, tritt am stärksten ein bei den Klagen, welche gegen einen Schriftsteller wegen Majestäts-Beleidigung und wegen frechen und unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze erhoben werden. Denn darin liegt der beschimpfende Vorwurf, daß man kein guter Bürger sei und Beleidigungen des Königs statt Gründe für seine Ueberzeugungen gegeben habe; darin liegt das entehrende Urtheil, daß man nach der Niedrigkeit seiner Gesinnungen und der Rohheit seines Ausdrucks dem Pöbel angehöre. Denn unter Frechheit versteht man nicht bloß den Mangel an Lebensart, an feinem Gefühl und guter Sitte (dies ist nur Ungebildetheit), sondern die schaamlose Verhöhnung aller dieser Elemente der geselligen Bildung. Mir kann es nicht genug sein, daß ich freigesprochen und zwar ehrenvoll freigesprochen bin. Meine Ehre und die Pflicht gegen mich selbst gebieten mir, die Verhandlungen des Prozesses der Oeffentlichkeit zu übergeben, damit Jeder sich selbst überzeuge, daß die Klage rechtlich unzulässig ist, daß in dem verbotenen Buche nicht ein Schein zur Verdächtigung meiner guten Absich-

---

*) Aus meiner Schrift: Der mündliche öffentliche Anklage-Prozeß. S. 256.

ten zu finden war, daß ich an keine Majestäts-Beleidigung gedacht habe, und Niemand, der selbst weiß, was Bildung und Lebensart ist, eine Spur von Frechheit in mir finden wird. Meine Ehrenrettung vor meinen Mitbürgern ist das einzige Motiv zur Herausgabe der Verhandlungen.

Erkenntniß.

Auf den Antrag des Staatsanwaltes, rücksichtlich der zu Aachen und Leipzig, im Verlage von Jacob Anton Mayer, 1845 erschienenen Schrift:

„Das Geschwornengericht von J. G. Leue, Oberprokurator am Königlichen Landgericht zu Coblenz",

ein Debitverbot zu erlassen, hat das Ober-Censurgericht in seiner Sitzung vom 3ten Juni 1845, an welcher Theil genommen haben:

Der Präsident, wirklicher Geh. Ober-Justizrath und Staatssekretair Bode und die Mitglieder:

Geheimer Ober-Justizrath Zettwach,
Geheimer Ober-Tribunalsrath Decher,
Geheimer Ober-Justizrath Dr. Göschel,
Geheimer Obertribunalsrath Ulrich,
Wirkl. Legationsrath, Graf von Schlieffen,
Professor, Dr. von Lancizolle,
Geh. Medicinalrath, Professor Dr. Lichtenstein,
Geh. Regierungsrath Schröner,
Geh. Ober-Finanzrath Costenoble,
Geh. Justizrath von Rohr,
Kammergerichtsrath v. Bülow,
Land- und Stadtgerichtsdirektor Luther und
Regierungsrath Schede,

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt:
daß für die gedachte Schrift,

jedoch mit Ausschluß der dritten Abtheilung: „über geschichtliche Vergleichungen,"

der Debit zu untersagen und der hierdurch verbotene Theil derselben zu vernichten, der Staat auch zur Entschädigung der Betheiligten nicht für verpflichtet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die oben bezeichnete Schrift ist von der Polizeibehörde, als gefährlich für das Gemeinwohl, in Beschlag genommen, und es ist demnächst von dem Staatsanwalte darauf angetragen worden, das Debitverbot rücksichtlich derselben, jedoch mit Ausnahme der dritten Abtheilung „Geschichtliche Vergleichungen" auszusprechen.

Die vom Staatsanwalte angestellte Klage ist, in Gemäßheit der Reglements vom 1sten Juli 1843, dem Verleger zur Gegenerklärung mitgetheilt, von demselben aber eine solche innerhalb der bestimmten Frist nicht eingereicht. Dagegen hat der Verfasser eine Vertheidigungsschrift zu den Akten gegeben, und darin die Freigebung der Schrift beantragt.

Wenn der Verfasser in dieser Vertheidigungsschrift zuvörderst die Competenz des Ober-Censurgerichts in Zweifel gezogen hat, so erledigt sich dieser Zweifel durch die Bestimmung der §. 7 und 9 der Verordnung vom 30sten Juni 1843.

Beide Paragraphen handeln von der Unterdrückung censurfreier Schriften. In dem ersteren wird der Fall vorausgesetzt, daß eine Schrift Aeußerungen enthält, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt ist, während der letztere davon handelt, daß der Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist. Die Verwaltungsbehörde hat sich nur veranlaßt gesehen, auf den Grund des letztern Paragraphen, die theilweise Unterdrückung der vorliegenden Schrift zu beantragen; die Entscheidung hierüber gebührt im vorliegenden Falle, nach der allegirten gesetzlichen Bestimmung dem Ober-Censurgerichte und mußte auch dem Antrage

gemäß erfolgen. — In den Gesetzen fehlt es zwar an einer nähern Bestimmung des Begriffes der Gemeingefährlichkeit, es bedurfte indessen derselben um so weniger, als sich dieselbe anderweitig von selbst ergiebt. So wie nämlich auf der einen Seite, aus der Vergleichung der §. 7 und 9 der Verordnung vom 30sten Juni 1843, sich herausstellt, daß es bei der Feststellung der Gemeingefährlichkeit einer Schrift nicht darauf ankommt, ob deren Inhalt ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen in sich schließt, da nicht jedes Verbrechen gemeingefährlich, und nicht jede gemeingefährliche Aeußerung eine verbrecherische ist, so ergiebt sich auf der andern Seite, unter Berücksichtigung der §. 5 und 10 gedachter Verordnung, so wie der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten Februar 1843, daß die Vorschriften der Censurinstruktion vom 31sten Januar 1843, bei der Frage: ob eine censurfreie Schrift als für das Gemeinwohl gefährlich anzusehen? nicht als alleinige Entscheidungsnorm gelten könne; sie diene jedoch als Anhalt, während gleichzeitig der Umfang der Schrift, ihre Haltung und der Leserkreis, für den sie nach Form und Inhalt bestimmt ist, so wie alle sonstigen, durch die Zeiten und andere Verhältnisse bedingten Umstände zu berücksichtigen sind.

Wendet man diese Grundsätze auf die vorliegende Schrift — so weit sie Gegenstand der Beurtheilung ist — an, so ist der Inhalt allerdings von der Art, daß aus der Verbreitung desselben dem gemeinen Wohle Gefahr droht.

Daß die gedachte Schrift vielfach gegen die Bestimmungen der Censurinstruktion vom 31sten Januar 1843 verstößt, ist ganz unzweifelhaft und die in der Vorstellung des Verfassers vom 14ten März c. angeführten Momente genügen zu einer Rechtfertigung nicht nur nicht, sondern tragen im Gegentheil nur noch dazu bei, die den bestehenden Institutionen feindselige Tendenz des Verfassers, die sich aus der ganzen Schrift ergiebt, noch deutlicher hervortreten zu lassen.

Die Aeußerungen über den deutschen Bund in der Vorrede, über das monarchische Prinzip im Allgemeinen, und vorzugsweise

über das unsers Staates, so wie die Betrachtungen des Verfassers über das gegenseitige Verhältniß der Landesherren zu den Unterthanen, und endlich die Art und Weise, wie über einzelne Staatseinrichtungen: Censur, Criminalrechtspflege und Criminalgesetzgebung geurtheilt wird, können durch ihre Einseitigkeit und die in ihnen enthaltenen Entstellungen bei nicht unterrichteten Lesern nur Mißtrauen und Mißvergnügen erregen.

Wenn es auch vom Standpunkte der Censur aus nicht darauf ankommen kann, die Richtigkeit vorgetragener Ansichten zu prüfen und darüber zu befinden, so hat dieselbe doch auch auf den Inhalt im Allgemeinen, und namentlich unter Berücksichtigung der Form, ihr Augenmerk zu richten. Nach dem Artikel IV. der Censurinstruktion soll solchen Schriften die Druckerlaubniß versagt werden, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des Preußischen Staates, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen; und gegen diese Bestimmung verstößt die Schrift in solchem Maße, daß schon hieraus ihre Gemeingefährlichkeit sich ergiebt; noch deutlicher aber tritt diese unter Berücksichtigung der Form, in welcher der Verfasser über die angedeuteten Gegenstände sich ausgelassen hat, hervor.

Kündigt sich gleich die Schrift als eine wissenschaftlich gehaltene an, so ist sie doch in solchem Tone und in solchen Ausdrücken abgefaßt, daß sie gerade den nicht wissenschaftlich Gebildeten verständlich und der großen Menge zugänglich sein wird. Letzteres bestätigt auch die Bemerkung des Verfassers in seiner Vertheidigungsschrift, über die Wirkung der polizeilichen Beschlagnahme und über die große Nachfrage nach der Schrift. Werden aber Grundsätze, wie sie unter andern in der zweiten Abtheilung: „Das Schöffengericht als Gericht über dem Gesetz" niedergelegt sind, dem größern, minderunterrichteten und deshalb in seinen Ansichten leicht irre zu leitenden Publikum, und zwar noch dazu durch einen gerichtlichen Beamten vorgetragen, so kann hieraus leicht für die innere Ruhe und Sicherheit des Staats Gefahr erwachsen.

Auch der Umstand, daß die Schrift keineswegs in einem ruhigen und gemessenen, dem Gegenstande entsprechenden Tone gehalten ist, verdient Berücksichtigung bei der Entscheidung der vorliegenden Frage. Mag auch der Verfasser in dem Geschwornen-(Schöffen-) Gericht das Ideal einer Gerichtsverfassung finden, und es — wie dies Seite 305 geschieht — „das Palladium der bürgerlichen Freiheit und den Schutz aller Rechte" nennen, so ist doch die höchst einseitige, oberflächliche und wegwerfende Beurtheilung des, im größern Theile der Monarchie bestehenden Untersuchungsverfahrens, verbunden mit den sehr leidenschaftlichen und gehässigen Ausfällen gegen die Königlichen Richter, von der Art, daß sie unvermeidlich den ununterrichteten Leser auf eine gefahrdrohende Weise irre leiten muß.

Diese wegwerfende Beurtheilung und die feindselige Tendenz spricht sich auf gleiche Weise auch in dem der Schrift beigefügten Anhange: „Die Unvereinbarkeit des Entwurfes des Strafgesetzbuches für Preußen mit der rheinländischen Gerichtsverfassung," aus, welcher, nach dem eigenen Geständniß des Verfassers in der Vertheidigungsschrift, nur zu dem Zwecke beigefügt ist, um der Schrift den Umfang einer censurfreien zu geben. Außerdem geht aber auch dieser Theil der Schrift von demselben Grundgedanken aus, der den übrigen Inhalt gemeingefährlich erscheinen läßt.

Nach dem §. 10 der Verordnung vom 30sten Juni 1843, ist es dem Ermessen des Ober-Censurgerichts überlassen, zu bestimmen, ob das Debitverbot sich auf die ganze Schrift, oder nur auf einzelne Theile, Bogen, oder Blätter derselben, erstrecken soll; es mußte aber hier die ganze Schrift, so weit sie nämlich in Klage gestellt ist, unterdrückt werden, weil sich die feindselige Tendenz, die, — wie sie in der vorliegenden Schrift zu Tage liegt, — an sich schon gemeingefährlich ist, durch das Ganze hindurch zieht, und sich nicht diminiren läßt. Abgesehen hiervon, hat aber auch der Verfasser gegen eine theilweise Unterdrückung der Schrift ausdrücklich protestirt, kann sich also über Unrecht nicht beschweren. Daß, in Folge der theilweisen Unterdrückung der vorliegenden,

censurfreien Schrift, der Staat zu einer Entschädigung der Betheiligten nicht verpflichtet ist, ergiebt sich aus dem §. 13 der Verordnung vom 30sten Juni 1843. Nur ausnahmsweise gesteht das Gesetz eine Entschädigung Seitens des Staates zu, und zwar nur dann, wenn die besondern Umstände des Falles ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohle drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. Solche Umstände liegen hier nicht vor und war somit überall, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 3ten Juni 1845.

Das Königliche Ober-Censurgericht
(gez.) **Bode.**

An den Buchhändler,
Herrn Jakob Anton Mayer
zu
Aachen.

Antrag

des General-Prokurators beim rheinischen Appellations-Gerichtshofe

zur Untersuchungssache

gegen

den Königlichen Ober-Prokurator Friedrich Gottfried Leue zu Coblenz.

Das Königliche Ober-Censurgericht zu Berlin hat durch das abschriftlich anliegende Urtheil vom 3ten Juni l. J. für Recht erkannt:

> daß für die zu Aachen und Leipzig im Verlage von Jakob Anton Mayer 1845 erschienene Druckschrift unter dem Titel:
>
> „Das Geschwornengericht von F. G. Leue, Ober-Prokurator bei dem Königlichen Landgericht zu Coblenz",
>
> jedoch mit Ausschluß der dritten Abtheilung: „geschichtliche Untersuchungen" der Debit zu untersagen und der hierdurch verbotene Theil derselben zu vernichten, der Staat auch zur Enschädigung der Betheiligten nicht für verpflichtet zu erachten.

Als Grund dieser Entscheidung wird angeführt, daß der Inhalt der fraglichen Schrift, wovon ein Druckeremplar beigelegt wird, von der Art sei, daß aus der Verbreitung derselben dem gemeinen

Wohle Gefahr drohe, indem die darin enthaltenen Aeußerungen über den deutschen Bund in der Vorrede, über das monarchische Princip im Allgemeinen und vorzugsweise über jenes des Preußischen Staates, so wie die Betrachtungen des Verfassers über das gegenseitige Verhältniß der Landesherren zu den Unterthanen und endlich die Art und Weise, wie über einzelne Staatseinrichtungen: Censur, Criminal-Rechtspflege und Criminal-Gesetzgebung geurtheilt werde, durch ihre Einseitigkeit und die in ihnen enthaltenen Entstellungen bei nicht unterrichteten Lesern nur Mißtrauen und Mißvergnügen erregen könnten.

Der Beruf meiner amtlichen Stellung ist es nicht, auf die in jenem Erkenntnisse enthaltenen weitern Ausführungen einzugehen, noch weniger aber auf die von der competenten Gerichtsbehörde in letzter Instanz erlassene, schon in Rechtskraft übergegangene Entscheidung.

Der in den Entscheidungsgründen figurirende Vorwurf, daß in der fraglichen Schrift enthalten seien: Aeußerungen über den deutschen Bund, über das monarchische Princip, so wie über einzelne Staatseinrichtungen, sodann eine wegwerfende Beurtheilung des in dem größten Theile der preußischen Monarchie bestehenden Untersuchungs-Verfahrens, verbunden mit sehr leidenschaftlichen und gehässigen Ausfällen gegen die Königlichen Richter, hat es meinem Amte jedoch zur Pflicht gemacht, eine genaue Prüfung darüber eintreten zu lassen, ob irgend ein strafbarer Angriff in der fraglichen Druckschrift vorliege auf den deutschen Bund und die deutschen Fürsten, oder ob dieselbe enthalte Verletzungen der Ehrfurcht gegen des Königs Majestät, resp. gegen den hochseligen König und den deutschen Bund oder unehrerbietigen, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger erregenden Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung hat der Verfasser, wie dies auch der Titel ankündigt, die Aufgabe gestellt, in dieser Druckschrift die Vorzüge des Geschwornen-Gerichtes, des damit verbundenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Straf-

sachen hervorzuheben, den Beweis zu führen, daß nur unter dem Schutze des Geschwornengerichts das Recht und die gesetzliche Freiheit des Bürgers vollständig gesichert sei, daß aber eine gleiche Sicherheit durch ein aus Justizbeamten gebildetes, die Functionen des Anklägers und des Richters in sich vereinigendes, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens entbehrendes Richter-Collegium nicht gewährt werden könne.

Die Lösung dieser Aufgabe mußte dahin führen, den Beruf und die Wirksamkeit der Geschwornengerichte, die Stellung und Leistungen der aus Justizbeamten gebildeten Richter-Collegien, so wie die Vorzüge und Mängel der einen und andern Einrichtung, besonders aber, im Gegensatze zu den Königlichen Richtern, die größere Unabhängigkeit der Geschwornen zu beleuchten.

Eine ruhige, unbefangene Behandlung dieses Gegenstandes konnte in einer Zeit, wo das Bedürfniß eines verbesserten Zustandes der Strafrechtspflege überall anerkannt wird, bei jedem Freunde der Gerechtigkeit und des gesetzlichen zeitgemäßen Fortschreitens einer freundlichen Aufnahme entgegen sehen, besonders aber in Preußen, dessen wohlmeinenden Monarchen die Rheinprovinz es verdankte, daß das unter dem Bergischen General-Gouvernement über das Geschwornengericht erlassene Verdikt wieder aufgehoben und daß mittelst Auflösung des an die Stelle desselben getretenen Criminal-Gerichtshofes aller entgegengesetzten Bestrebungen ungeachtet das Geschwornen-Institut in seine frühern Rechte eingesetzt worden ist.

Eine freimüthige öffentliche Besprechung dieses der Wissenschaft und dem allgemeinen Interesse angehörenden Gegenstandes kann in Preußen nirgendwo auf Hindernisse stoßen, in so fern solche von verletzenden Aeußerungen über die Staats-Verfassung und das Staats-Oberhaupt, so wie von einem unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate rein gehalten wird.

Bei einem nähern Eingehen auf den Inhalt der fraglichen Druckschrift findet sich jedoch, daß dieses nicht überall geschehen

ist, indem darin Aeußerungen vorkommen über den deutschen Bund, über den hochseligen König und den jetzt regierenden Monarchen, so wie über die Landesgesetze und Anordnungen im Staate, wodurch die denselben schuldige Ehrfurcht verletzt wird.

Die einzelnen Stellen, welche dieser Vorwurf trifft, sind folgende:

I. „Die verschiedenen Staaten Deutschlands sind gegenwärtig „unter dem Namen des deutschen Bundes durch ein Band „vereinigt, das nicht nur nichts bindet, sondern im Gegen„theil dazu gemacht ist, die Trennung zu verewigen. Denn „dieser sogenannte deutsche Bund ist durch eine freiwillige „Vereinigung der Fürsten entstanden, die dem Bunde zwar „treu zu bleiben versprochen haben, aber beliebig untreu wer„den können, weil nicht das Band einer innern Nothwendig„keit sie verknüpft 2c. 2c.

„Die wahre Einheit Deutschlands besteht in der Vereini„gung zu Einem Reiche, oder vielmehr in dem gegenwärti„gen Zeitalter, in welchem die Religionsverschiedenheit noch „Spaltungen erregen kann, in der Vereinigung in zwei Reiche, „das eine bestehend in dem nördlichen und größtentheils pro„testantischen, das andere in dem südlichen und größtentheils „katholischen Theile Deutschlands.

„Da der deutsche Bund jedem Fürsten seine Besitzungen „sichern will, so ist er, anstatt in der Wirklichkeit etwas zu „binden, grade das rechte Mittel, die Einheit Deutschlands „in alle Ewigkeit zu verhindern.

Vorrede S. VIII und IX.

II. „Was nützt es dem Bürger, daß er auf dem Landtage „durch seine Abgeordneten die künftigen Gesetze berathen und „die Steuern bestimmen hilft, während er daheim in der „Werkstatt des Despotismus wohnt, der ihn beinahe rechtlos „macht und auf jedem Schritte seine theuersten Güter ge„fährdet. Denn dahin kann der geheime schriftliche Unter„suchungsprozeß vor Königlichen Richtern ausarten, wie ich

„dies in der gegenwärtigen und in der Schrift über den „mündlichen öffentlichen Anklage-Proceß bewiesen zu haben „glaube."

S. X und XI. l. c.

in Verbindung mit folgenden Stellen:

„Es war Pflicht der Richter, dem Minister die Eingriffe „in die Rechte und die Verfassung des Landes zu beweisen „und seinen Auftrag als gesetzwidrig abzulehnen. Sie thaten „dies nicht und nahmen überdies die schimpfliche Behand-„lung geduldig an. Wer solche Dinge sieht, dem geht mit „einem Male ein Licht auf über die Nothwendigkeit einer „strengen Censur. — Da spreche mir jetzt noch Einer von „der Characterfestigkeit und der Unabhängigkeit Königlicher „Richter. —

S. 138.

„Das (deutsche) Volk hat durch seine Tapferkeit im Kriege, „durch seine Intelligenz, sein religiöses Gefühl, seine Liebe „zum Vaterlande und seine Treue gegen die angestammten „Fürstenhäuser sich eines unbedingten Vertrauens würdig ge-„macht und es ist nach meiner Ueberzeugung vollkommen reif, „daß ihm endlich nach so vielen Jahrhunderten der Unter-„drückung und Rechtlosigkeit die bürgerliche Freiheit und der „Zustand allgemeiner Rechtssicherheit gewährt werde, die je-„des Volk vermöge seines Rechts fordert und deren Gewähr „das Schöffengericht ist.

S. 217.

„Die öffentliche Meinung ist gegenwärtig schon in Deutsch-„land zu einer Macht geworden, die man ungestraft nicht „mehr verletzen kann.

„Der Unterricht in Künsten und Wissenschaften hat das „Volk auf eine hohe Stufe geistiger Bildung gehoben, eine „Masse von Ideen sind allgemein anerkannt und erhalten

„sich fortwährend in lebendigem Umlauf, die Aufgabe des „Staates und der Zweck der Vereinigung zur bürgerlichen „Gesellschaft ist klar gedacht und wird mit Entschiedenheit „verlangt und dennoch verbleiben wir in demselben Zustande „gerichtlicher Barbarei."

S. 218.

„So viele Staatsregierungen scheinen keine wichtigere An„gelegenheit zu haben, als diesen öffentlichen Geist zu un„terdrücken und jede Regung desselben mit unmenschlichen „Strafen zu verfolgen. Sie versichern bei jeder Gelegenheit „ihre väterlichen Absichten und daß sie nur das Wohl des „Staates und das Glück eines Jeden wollen und thuen al„les Mögliche, was Mißtrauen aussäen kann. Sie verhei„ßen ihre Unterthanen glücklich zu machen und gewähren „ihnen nicht einmal Gerechtigkeit.

S. 220.

„Gnade ist ein Geschenk und der König kann nicht mehr „verschenken, als er selbst besitzt. Bin ich einmal einer Misse„that für schuldig erklärt und deshalb verurtheilt worden, „so ist keine Macht in der Welt im Stande, das Geschehene „ungeschehen zu machen und mir das Urtheil wieder abzuneh„men. Der König kann mir die Strafe schenken und das „erlittene Unrecht auf alle mögliche Weise vergüten, aber er „kann meine Ehre nicht wieder herstellen.

„Friedrich Wilhelm hat mehr gethan als dem wegen Mor„des verurtheilten Peter Anton Fonk die Todesstrafe zu er„lassen, er hat die Verurtheilung als unrichtig aufgehoben „und als Richter den Angeklagten freigesprochen.

„Es ist, — so heißt es sodann in der beigefügten Note, — „ein arger Verstoß gegen die Majestät und Würde eines Kö„nigs, wenn seine Minister ihn veranlassen, eine Meinung „über die Rechtmäßigkeit einer Verurtheilung auszusprechen 2c. „Welches Aergerniß, wenn die Majestät des Königs in die

„Streitigkeiten über die Wahrheit oder Unwahrheit einer „Thatsache herabgezogen, oder gar, wenn die Königliche Mei- „nung des Irrthums überwiesen wird.

S. 209 und 210.

„Mit solchen Gesetzen (den zur Berathung des rheinischen „Landtages vorgelegten Competenz-Entwurf meinend) wer- „den freilich die Schöffengerichte in der Theorie unangefoch- „ten, aber auch in der Praxis unbeschäftigt bleiben. Und „das heißt nicht das Königliche Wort in Ehren halten, wenn „man es dem Scheine nach ausführt, aber in der Wirklich- „keit umgeht.

S. 307.

III. „Die Möglichkeit einer Beweistheorie beweist sich in „Deutschland allerdings durch ihre Wirklichkeit, aber ihre „intellectuelle Unmöglichkeit, im gemeinen Leben Unsinn ge- „nannt, aus den Gesetzen des menschlichen Erkenntnißvermö- „gens, angewendet auf den Gegenstand der richterlichen Be- „urtheilung.

S. 41.

„Ich bin weit entfernt von der Absicht, den Richtern schrift- „lichen Verfahrens die Schuld an ihren Justizmorden aufzu- „bürden. Sie sind durch ihre Stellung und das Verfahren „eingeengt und man darf Niemand, dem der freie Gebrauch „seiner Glieder genommen ist, vorwerfen, wenn er strauchelt.

„Die Schuld trägt das Gesetz und der Gesetzgeber, wie „schon der König Friedrich Wilhelm der Erste gesagt hat:

„die schlimme Justiz schreiet gen Himmel und wenn ich „es nicht remedire, lade ich selber die Verantwortlichkeit „auf mich."

„Diese schlimme Justiz hat schon dreihundert Jahr geschrieen „und dennoch — schrie blos die Justiz — aber die Thrä- „nen der Unschuldigen!

S. 165.

Ausfälle dieser Art verletzen, und zwar ad II. die dem hochseligen Könige, so wie Sr. Majestät dem regierenden Könige, sodann ad I. dem deutschen Bunde gebührende Ehrfurcht, sind ad II. und ad III. dazu geeignet, Mißvergnügen und Unzufriedenheit über die Landesgesetze und Anordnungen im Staate zu veranlassen, gehören sohin zur Kategorie jener strafbaren Handlungen, welche durch das hier zur Anwendung kommende Allg. L. R. II. 20. §. §. 151 und 200,*) die Allerh. Verordnung vom 18. October 1819 §. 16. Nr. 2.**) und jene vom 28. October 1836***) resp.

---

*) §. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 199. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen schuldig macht, der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 200. Auch schon andre dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Person und Handlungen desselben sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden.

**) Art. XVI. Nr. 1. Jeder Buchdrucker in Unseren Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen (Art. I. bis XV. gegebenen) Censur-Vorschriften zu genügen, verfällt bloß deshalb in eine polizeiliche Strafe nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von 10 — 100 Thlr. und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen.

Nr. 2. Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungs-Strafe von Sechs Monaten bis Zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll Statt finden bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten und bei frechem die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen.

***) Verordnung vom 28. October 1836. Art. 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit

durch die §. §. 40*) und folgende des Allg. L. R. a. a. O. vorgesehen sind.

Indem gegen den Ober-Prokurator Leue zu Coblenz wegen dieser Vergehen hiermit die Untersuchung eingeleitet wird und derselbe demnach in Gemäßheit des Art. 479. der Str. Pr. Ord. resp. der Verordnung vom 18ten Februar 1842 §. 4. zum rheinischen Appellations-Gerichtshof vorgeladen werden soll, ersuche ich den Herrn Ersten Präsidenten, zur Verhandlung der Sache gefälligst eine Sitzung bei verschlossenen Thüren bestimmen zu wollen.

Cöln, den 24sten Dezember 1845.

Der General-Prokurator
(gez.) **Berghaus.**

Zur Verhandlung wird die Audienz des 1. Civil-Senates des Königlichen Appellations-Gerichtshofes vom Mittwoch den vierten März dieses Jahres Morgens neun Uhr bestimmt.

Cöln, den 21sten Januar 1846.

Der erste Präsident
(gez.) **Schwartz.**

---

und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhangs mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Intregrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

*) Diese in der Rheinprovinz niemals eingeführten Artikel bestimmen die Strafbarkeit des Versuchs so, daß auch schon der entfernteste Anfang zur Vorbereitung strafbar ist, wie aus dem §. 42 hervorgeht: Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen, so wird die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschritts zur wirklichen Vollziehung geahndet.

Gesuch
des Ober-Prokurators Leue
um
öffentliche Verhandlung
des
wider ihn eingeleiteten Preß-Prozesses.

An die Herren Präsidenten und Räthe des Königlichen Appellations-Gerichts-Hofes in Cöln.

Meine Herren!

Eine neue und bisher unerhörte Anklage ist gegen mich erhoben, die wegen Versuchs eines Preß-Vergehens, bestehend in den vier Beschuldigungen:

1. Der Beleidigung des Königs Friedrich Wilhelm III.,
2. Der Beleidigung des regierenden Königs,
3. Der Beleidigung des deutschen Bundes,
4. Der Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen.

Wegen der Beschuldigungen Nr. 3 und 4 ist die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen, wegen der Nr. 1 und 2 aber bestimmt die Verordnung vom 18. Februar 1842 §. 4:

„Bei den Verhandlungen über die in den §. §. 196. — 206. „Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts erwähnten „Verbrechen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.“

Ich bin der Ansicht, daß dies Gesetz auf die gegen mich erhobene Klage nicht anwendbar ist, und zwar aus folgenden Gründen:

I.

Da meine Schrift über das Geschwornen-Gericht durch Urtheil des Ober-Censur-Gerichts unterdrückt und zur Vernichtung verurtheilt ist, so sind alle darin enthaltenen Verbrechen nicht zur Ausführung gekommen, daher die Anklage nicht wegen Vollendung, sondern nur wegen Versuchs erhoben werden konnte. So wenig klar dies in der Klage angegeben ist, so beweist doch der Bezug auf die Theorie vom Versuch im preußischen Strafrecht, daß es so gemeint ist. Nun ist Majestäts-Beleidigung eben dasselbe, was unter Andern eine Injurie sein würde. Also bin ich des Versuchs einer Injurie gegen den König angeklagt. Von einem Versuch der Injurie habe ich in meinem Leben noch nichts gehört. Wenn ich meine Universitätsjahre mitrechne, so bin ich grade ein Viertel-Jahrhundert Jurist und in diesem langen Zeitraume ist mir diese Gattung strafbarer Handlungen völlig unbekannt geblieben, und muß ich darum einstweilen und bis auf bessere Belehrung annehmen, daß der Versuch einer Injurie in der Reihe strafbarer Handlungen gar nicht existirt und ein Unding ist.

Wenn daher mein Ankläger seiner Anklage einen Begriff unterlegt, der sich selbst widerspricht, so kann das bloße Anrufen des Gesetzes über Majestäts-Beleidigung nicht die Ausschließung der Oeffentlichkeit rechtfertigen.

II.

Der §. 199. des preußischen Strafrechts spricht von ehrenrührigen Schmähungen des Königs,
und der §. 200. fährt fort:

„Auch schon andere dergleichen **boshafte**, die Ehrfurcht „gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die „Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- „oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 1 Jahr geahndet „werden."

Nach den klaren Worten dieses Gesetzes sind nicht alle ohne Ehrfurcht über den Landesherrn gemachten Aeußerungen strafbar, sondern nur die **boshaften**, das heißt die in böser Absicht, in der Absicht zu schaden, zu verleumden gemachten, also, da die eigenthümliche böse Absicht bei Injurien in dem animus injuriandi besteht, die mit diesem animus gemachten.

Dies ist das einzige charakteristische Merkmal, was aus einer ehrfurchtwidrigen Aeußerung das Verbrechen der beleidigten Majestät macht und von dieser einzigen und wesentlichen Bedingung zu einer Bestrafung ist kein Wort in der Anklage enthalten. Vermuthlich aus sehr bewegenden Gründen. Denn es scheint mir ein kühnes Unternehmen zu sein, die **Bosheit** eines Schriftstellers aus einem Buche herauszuziehen, das der treueste Ausdruck seiner Gesinnungen ist, und auf jeder Seite Zeugniß giebt, wie er mit redlichem und aufrichtigem Bestreben die Wahrheit gesucht und ohne Menschenfurcht ausgesprochen hat, was er für Wahrheit erkannte.

Sie mögen mich also alles dessen für schuldig erklären, was der Herr General-Prokurator vermeintlich Strafbares gefunden haben will, so tritt immer der Fall des Artikels 364 der K. P. O. ein, daß ich freigesprochen werden muß, weil das Strafgesetz keine Anwendung findet. Wenn nun die Anklage so gestellt ist, daß die Beschuldigung gar nicht das Verbrechen enthält, weswegen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden muß, so kann der bloße **Name** dieses Verbrechens und die Anrufung des Gesetzes nicht genügen, um aus Nichts Etwas zu machen, und auf dies Etwas die Gesetze wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit anzuwenden. Weil ich also in der Wirklichkeit gar nicht des Verbrechens der

beleidigten Majestät angeklagt bin, so findet auch das Gesetz vom 18. Februar 1842 §. 4. nicht Anwendung welches eben nur eine solche Anklage und nicht eine ähnliche oder vielleicht unähnliche voraussetzt.

III.

Bei der Frage über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen darf man meines Erachtens die Klage nur so nehmen, wie sie gegenwärtig erhoben ist, und man muß voraussetzen, daß der Kläger von mir nicht mehr will, als er jetzt angiebt; denn hätte er mehr gewollt, so würde er es ja gesagt haben. Es scheint mir nicht, meine Herren, daß Sie den Beruf haben, das Unvollständige in der Anklage zu ergänzen, oder auch nur vorauszusetzen, daß Dies später vom Ankläger selbst geschehen werde.

Wir wollen indeß annehmen, der Herr General-Prokurator finde später noch die Mittel, die einstweilen noch nicht gefundene Bosheit in meiner Gesinnung zu entdecken, und als animus injuriandi Ihnen vorzutragen, so behaupte ich dennoch, daß die Oeffentlichkeit nicht auszuschließen sei. Die Entscheidung hierüber muß nämlich nach dem Inhalt, nicht nach dem Titel der Beschuldigung erfolgen. Wenn der Titel allein schon genügte, um die Oeffentlichkeit auszuschließen, so wäre allemal der Herr General-Prokurator der wahre und einzige Richter hierüber, indem er jeder beliebigen Anklage nur einen Zusatz von Majestäts-Beleidigung zu geben oder zu nehmen brauchte, je nachdem er die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wünscht oder nicht, um im Voraus der Entscheidung gewiß zu sein. Sie, meine Herren, hätten alsdann weder eine Meinung noch ein Urtheil, sondern wären nichts weiter, als willenlose Organe, dazu bestimmt, den Wunsch des Herrn General-Prokurators mit der gesetzlichen Form zu bekleiden. Dies kann nicht sein und ist auch ganz sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen.

Also werden Sie wohl auf den Inhalt meiner Worte zurückgehen müssen, nicht eben, um zu entscheiden, ob ich mich einer

Majestäts-Beleidigung schuldig gemacht habe (denn das ist Gegenstand der contradictorischen Verhandlung) sondern nur: ob überhaupt zu einer solchen Anklage Grund vorhanden war. Sie werden alsdann bald finden, daß die ganze Anklage auf den seltsamsten Mißverständnissen beruht. Was ich für die Erhaltung und Vermehrung der Majestät des Königs gesagt habe, das dreht der Herr General-Prokurator grade herum, und macht eine Verminderung der Majestät daraus. In der Vorrede spreche ich meine heißen Wünsche für die Einheit Deutschlands aus und hege die sanguinische Hoffnung, daß der König von Preußen die nördliche Hälfte Deutschlands unter seinem Scepter vereinigen möge. Dieser Wunsch für die Erweiterung der Macht des Königs ist Beleidigung der Majestät des Königs! Hat man außer dieser Anklage je davon gehört, daß sich ein König durch Vergrößerung seines Reiches beleidigt fühlte? Daß ein Schriftsteller durch diesen Wunsch sich einer Majestäts-Beleidigung schuldig mache?

Wenn Sie also, meine Herren, durch Berücksichtigung des Inhalts sich überzeugen, daß die Anklage ganz vergeblich den Namen der Majestäts-Beleidigung angenommen, von der Sache selbst aber Nichts in sich hat, so werden Sie auch keinen Grund zur geheimen Sitzung finden.

Es scheint mir, als wenn man aus ganz andern Gründen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen scheue und die Beschuldigung der Majestäts-Beleidigung nur erhoben habe, um als Vorwand zu einer geheimen Sitzung zu dienen. Ich aber habe keine Ursache, die Oeffentlichkeit zu scheuen, wohl aber die dringendsten Gründe sie zu suchen, und erlaube ich mir, Ihnen meine Herren, mein Interesse davon zu erklären. Dieser Prozeß ist mit der äußersten Härte und Schonungslosigkeit gegen mich eingeleitet und man verfährt gegen mich viel schlimmer, als ich mir gegen die schlechtesten Menschen erlaube. Ohne mich vorher zu fragen, werde ich vor den Königl. Apellations-Gerichts-Hof vorgeladen, gleich als wenn die Sache so klar

wäre, daß ein Zweifel an meiner Verurtheilung kaum als möglich gedacht werden könnte. Mit den reinsten Gesinnungen über den Staat und meine Pflicht gegen denselben werde ich Verbrechen beschuldigt, welche einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen voraussetzen und mit entehrenden Strafen bedroht sind.

Ganz neue und so lange die Welt steht noch nicht erhörte Beschuldigungen werden erfunden, damit ich, der Vertheidiger der rheinländischen Gerichtsverfassung, nur als Angeklagter vor Gericht gestellt werden könne. In ganz Deutschland ist die Anklage bereits bekannt gewarden und alle Zeitungen sprechen mit Erstaunen davon. Meine amtliche und bürgerliche Ehre leidet allein schon durch die Voraussetzung der Möglichkeit, daß ich mich einer entehrenden Handlung oder vielmehr einer mit Ehren-Strafen bedrohten Handlung schuldig gemacht haben könne; noch viel mehr leidet sie durch die wirkliche Anklage. Die Freisprechung befreit mich zwar von der Klage, aber sie kann für sich allein zur Wiederherstellung meiner Ehre nicht genügen. Dazu gehört, daß alle meine Mitbürger von der Reinheit meiner Absichten und der Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen überzeugt werden und zu dieser Ueberzeugung ist eigenes Anschauen der einzige Weg. Jeder, wer es will, soll den Inhalt der Verhandlungen vollständig erfahren, und zu diesem Zweck wünsche ich zuerst die Oeffentlichkeit der Verhandlung und werde ich später den ganzen Prozeß in Druck herausgeben.

Die Herren von der Feder, bei denen gewöhnlich die Dreistigkeit im Urtheil im umgekehrten Verhältniß zu ihrer Fähigkeit steht, sehen in der Oeffentlichkeit nichts anders als eine Anstalt zur Unterhaltung und Belustigung des Publikums. Uns aber erscheint ein ganz anderes Wesen in ihr. Wir sehen in ihr nicht blos die öffentliche Rechenschaft von der Ausübung des Rechts und der Gerechtigkeit, also von Darstellung einer moralischen Ordnung der Welt, sondern auch ein heiliges Recht, welches dem Angeklagten selbst zur Seite steht.

So habe auch ich ein Recht auf die Oeffentlichkeit, das man mir nicht anders als aus gesetzlichen Gründen entziehen kann.

Wenn solche nicht vorhanden sind (und dies zu beweisen, ist die Aufgabe dieser Denkschrift), so bin ich gewiß, daß Sie die Verhandlung der Anklage in öffentlicher Sitzung verordnen werden.

Coblenz, den 29. Januar 1846.

Der Ober-Prokurator

Leue.

In der Sitzung vom 31. März, wohin die Verhandlung am 4. März vertagt war, hielt der Herr General-Prokurator folgenden Vortrag: *)

Meine Herren! Das Gesetz und meine amtliche Stellung machen es mir heute zur Pflicht, den königlichen Gerichtshof mit einer Prozedur zu befassen, welche die sorgfältigste und ernsthafteste Prüfung des Richter-Amtes in Anspruch nimmt. Der Ober-Prokurator Leue von Koblenz, dessen Tüchtigkeit im Allgemeinen nur anerkannt werden kann, der vermöge seiner amtlichen Stellung berufen ist, als Wächter des Gesetzes dazustehen, ist beschuldigt:

1. Der Verletzung der Ehrfurcht gegen den deutschen Bund;
2. Der Verletzung der Ehrfurcht gegen den Hochseligen König Friedrich Wilhelm III.
3. Der Verletzung der Ehrfurcht gegen des jetzt regierenden Königs Majestät;
4. Der Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit über die Landesgesetze und Anordnungen im Staate.

Den Sitz dieser Vergehen bildet eine Anfangs vorigen Jahres zu Aachen erschienene Druckschrift unter dem Namen: Das Geschwornen-Gericht von F. G. Leue, Aachen bei Mayer. Nach vollendetem Drucke hat der Verleger Mayer am 2. Januar 1845 den bestehenden Vorschriften gemäß ein Exemplar der Polizei-Behörde in Aachen übergeben. Der Polizei-Direktor hat ihr seine volle Aufmerksamkeit zugewendet und sich veranlaßt gefunden, 749 Exemplare theils im Hause des Buchhändlers Mayer,

*) Wörtlich nachgeschrieben.

theils im Hause des Buchbinders in Beschlag zu nehmen und die Erkundigungen, die ich eingezogen, haben ergeben, daß kein Exemplar in's Publikum gekommen ist. Diese mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Aachen geschehene Beschlagnahme gab Veranlassung, daß die Schrift dem Königlichen Ober-Censur-Gericht vorgelegt wurde. Dieses hat erkannt, daß diese Schrift als gemeingefährlich nicht zum Verkauf zu gestatten, sondern zu vernichten sei. Nachdem dies Urtheil des Königlichen Ober-Censur-Gerichts ergangen, war es meine Pflicht, tiefer darauf einzugehen, in wie fern etwa ein strafbares Vergehen in der Schrift enthalten sei, wodurch die Gemeingefährlichkeit dargethan würde. In Folge dieser näheren Prüfung haben sich die Beschuldigungs-Punkte herausgestellt, sie sind hauptsächlich in folgenden Stellen zu finden:

(Vorlesung der ausgezogenen Stelle Nr. I.)

Aus dieser Stelle der Schrift geht hervor, daß darin der fragliche Bund zwischen den deutschen Fürsten, welcher bekanntlich zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands errichtet wurde, nicht allein als ein zweckloses Bündniß, sondern als eine Vereinigung der Fürsten dargestellt wird, welche die Trennung Deutschlands herbeiführen werde, namentlich werden einzelne Fürsten verdächtigt, als ob sie treulos werden könnten und den Bund einst verrathen würden.

(Vorlesung der Stellen Nr. II. und III.)

Aus diesen von mir angeführten Stellen leite ich her, daß die darin enthaltenen Aeußerungen über Despotismus, über den Zweck der Censur, über das Fortbestehen des Zustandes gerichtlicher Barbarei, über die Machtüberschreitung des Königs in der Begnadigung des wegen Mordes verurtheilten Fonk, über das Nicht in Ehren halten des Königlichen Worts hinsichtlich des Gesetz-Entwurfes wegen der Kompetenz neben der darin dem Landgericht in Aachen zugefügten Beleidigung frevelhafte Vorwürfe gegen den Gesetzgeber darstellen und daß der Beschuldigte dadurch

die gebührende Ehrfurcht sowohl gegen des regierenden Königs Majestät als gegen den Hochseligen König verletzt hat. Dieselben Stellen (Nr. II. und III.) beziehe ich zugleich auf die Beschuldigung wegen Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen durch unehrerbietigen Tadel der Gesetze und Anordnungen im Staate.

Dieses, meine Herren, sind im Wesentlichen die Stellen, worauf die Beschuldigungen beruhen. Es wird darauf ankommen, ob Leue die Schrift als von ihm verfaßt anerkennt und ob er die Beschuldigungen zu beseitigen im Stande ist. Ich beehre mich die Schrift vorzulegen und ersuche den Königl. Gerichtshof, die von mir geladenen Zeugen zu vernehmen.

Nachdem ich mich als Verfasser der Schrift bekannt hatte, wurden drei Zeugen vernommen, der Polizei-Kommissar Westphal von Aachen, welcher die Beschlagnahme ausgeführt hatte, der Buchhändler Mayer als Verleger und der Buchbinder Lassen, welcher die gedruckten Exemplare geheftet hatte, um zu ermitteln, ob wirklich alle Exemplare versiegelt seien und während des Drucks und des Heftens Jemand das Buch gelesen habe. Hierauf hielt mein Vertheidiger, Herr Advokat Pelzer von Aachen, folgende Rede:

Meine Herren! Sie haben in dem Beschuldigten einen Mann vor sich, der, in einer der östlichen Provinzen geboren und zum Juristen erzogen, zuerst in Aachen Bekanntschaft mit unserer Gerichts-Verfassung machte, bald deren hohe Vorzüge im Vergleich mit der Gerichts-Verfassung der östlichen Provinzen erkannte und dann deren Werth in wissenschaftlichen Arbeiten darzustellen versuchte, was ihm von allen seinen Mitbürgern in und außer dem Rheinlande Anerkennung erworben hat. Er hat sich während seines zehnjährigen Aufenthalts in Aachen viele Freunde erworben, zu denen auch ich gehöre und eben das Band einer innigen Freundschaft ist der Grund, warum nicht einer meiner gegenwärtigen

Herren Kollegen von Köln ihm als Vertheidiger zur Seite steht, sondern er seine Vertheidigung von mir gewünscht hat und ich sie gern übernommen habe. Ich werde darin zuerst das Thatsächliche aufstellen, wie es sich aus den von dem Beschuldigten gemachten, von dem Herrn General-Prokurator nicht widersprochenen und darum als wahr anerkannten Angaben und aus den Aussagen der drei verhörten Zeugen ergeben hat; ich werde sodann das Gesetz darauf anwenden und auf diese Weise zu zeigen mich bemühen, daß gar kein Thatbestand eines Vergehens existirt und jedenfalls kein Strafgesetz verletzt ist.

Der Beschuldigte hat dem Buchhändler Mayer in Aachen das Manuskript übergeben, ohne einen schriftlichen Verlags-Vertrag gemacht, oder auch nur irgend eine mündliche Verabredung über die Stärke der Auflage, den Preis des Buchs, ein etwaiges Honorar oder sonst etwas getroffen zu haben. Alles dies blieb seinem Ermessen überlassen. Mayer bestimmte die Auflage auf 750 Exemplare, die von Beaufort in Aachen gedruckt sind. Da das Werk mehr als 20 Bogen enthielt, so war es nach den Kabinets-Ordres vom 4. October 1842 und vom 4. Februar 1843 censurfrei und so ist es ohne Vorlegung an den Censor gedruckt worden. In Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 4. October 1842 ist indeß vor der Versendung der Schrift ein Exemplar dem Polizei-Direktor in Aachen vorgelegt, welcher sich veranlaßt gefunden hat, in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Februar 1843 §. 7 die ganze Auflage in Beschlag zu nehmen und zu versiegeln, „weil ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten sei.“ Ueber die Rechtmäßigkeit dieser Maaßregel hatte nach der eben erwähnten Verordnung das Ober-Censur-Gericht in Berlin zu entscheiden, welches in dem Urtheil vom 3. Juni 1845 die Schrift wirklich für gefährlich dem gemeinen Wohl erklärte und demgemäß deren Unterdrückung verordnete. Es steht aus der Aussage des Buchhändlers Mayer fest, daß die ganze Auflage, bestehend in 750 Exemplaren, in Beschlag genommen ist und zwar 701 bei dem Buchbinder Lassen, 48 bei Mayer selbst und das

750ste war das dem Polizei-Direktor eingereichte. Es ist also erwiesen, daß kein ferneres Exemplar besteht und von den gedruckten keines in andere Hände gekommen ist, als die des Polizei-Direktors. Der Beschuldigte hat das Manuscript eigenhändig geschrieben und die Korrektur selbst besorgt; die einzelnen Korrektur-Bogen wurden ihm aus der Druckerei nach Koblenz geschickt und von ihm nach Aachen zurückgeschickt. Der Buchhändler hat das Manuskript selbst nicht gelesen, dasselbe auch Niemand zu einem Urtheil darüber vorgelegt, ob seine Unternehmung vortheilhaft erschiene, sondern im Vertrauen auf den Verfasser den Verlag ohne alle weitere Prüfung übernommen. Wie er uns das Verfahren beim Setzen und Abdrucken beschreibt, hat keiner der Setzer oder Drucker die Schrift gelesen und selbst nicht einmal lesen können, wenn er es gewollt hätte. Das Manuscript wird zerschnitten und die einzelnen Blätter in der Druckerei vertheilt. Das Setzen geschieht buchstabenweise, bei welcher Beschäftigung das Auffassen ganzer Gedanken des Verfassers in ihrem Zusammenhange eben so unmöglich ist, wie bei dem Buchstabiren der Kinder. Er versichert auch, daß die Arbeiter in der Druckerei weder Zeit noch Neigung hätten, die von ihnen gesetzten Schriften zu lesen und dadurch verstehen zu wollen. Eben so ist es mit den Buchbindern und hat namentlich der Buchbinder Lassen bekundet, daß weder er noch einer seiner Gehülfen ein Wort von der jetzt verbotenen Schrift gelesen hätten. Also ist es ferner erwiesen, daß aus dieser Schrift nicht ein einziges Wort zur Kenntniß irgend eines anderen Menschen gekommen sein kann, als des Polizei-Direktors in Aachen. Aber hat der Polizei-Direktor sie auch gelesen? Hat er sie ganz gelesen? Wir wissen Dies nicht oder vielmehr, wir in Aachen wissen sehr wohl, daß er sie nicht ganz gelesen hat. Nach seiner eigenen Erzählung in geselligen Kreisen hat er sie nur durchblättert, einzelne ihm auffallende Stellen bemerkt und auf deren Grund die Beschlagnahme verordnet. Es würde einem so viel beschäftigten Beamten in der That auch nicht einmal möglich sein, neben seinen dringenden polizeilichen Arbeiten innerhalb des

kurzen Zeitraums von 24 Stunden ein Buch von 22 — 23 Bogen ganz durchzulesen. Hätte die Vertheidigung ein Interesse daran, näher aufzuklären, wie viel der Polizei-Direktor von dem Buche gelesen hat, so würde derselbe als Zeuge hieher geladen sein. Aber es sei genug, Sie darauf aufmerksam zu machen, meine Herren, daß die Beweislast in Beziehung auf alle faktische Momente der Anklage dem Herrn General-Prokurator obliegt, daß sich hier eine Lücke in seinen Beweisen findet und weder er etwas darüber behaupten, noch Sie etwas Bestimmtes darüber annehmen können, ob der Polizei-Direktor in Aachen auch nur eine einzige der Stellen gelesen hat, auf welche die Anklage gegründet ist. Die Vertheidigung ist also berechtigt zu der Voraussetzung, daß bis zur Beschlagnahme und diese mit eingeschlossen die angeblich strafbaren Aeußerungen des Verfassers von keinem lebenden Wesen vernommen sind.

Dennoch wird der Verfasser so angeklagt, als wenn seine Gedanken aller Welt bekannt geworden wären. Alle möglichen Vergehen, die durch Druckschriften verübt werden, — mögen es gewöhnliche Injurien sein, oder Beleidigung der Obrigkeit, oder Majestäts-Beleidigung, oder Erregung von Unzufriedenheit unter den Bürgern, oder selbst offener Aufruf zur Empörung — sind unter dem Namen Preß-Vergehen begriffen. Man bezeichnet damit das Mittel, wodurch diese Vergehen zum Dasein kommen, wodurch sie in der Wirklichkeit und vor dem Gesetz erst zur Existenz gelangen. Jede Handlung muß, um nur Handlung sein zu können, auf irgend eine Weise in die äußere Erscheinung eingetreten sein, also jede angeblich strafbare Handlung, um zum Gegenstand einer Anklage gemacht werden zu können, durch irgend ein Mittel in die Außenwelt eingetreten sein. Der Beschuldigte hat seine Ideen über das Geschwornen-Gericht schriftlich abgefaßt und seine also geordneten Gedanken Anderen mittheilen wollen. Das Mittel dazu war die mechanische Vervielfältigung seines Werks durch den Druck und die Verbreitung der Druckschrift durch den Buchhandel. Nur der erste Theil dieses Mittels, der Abdruck ist

zur Ausführung gekommen, der zweite, die Ausbreitung durch den Buchhandel, aber nicht. Durch die Vorsorge der Polizei ist nicht nur Dies verhindert, sondern auch bewirkt worden, daß nicht einmal während des Abdrucks ein Wort von der Schrift zu Jemands Kenntniß gekommen ist. Die erste und wesentliche Bedingung, um überhaupt von einem Preß-Vergehen nur reden zu können, ist die Mittheilung der angeblich strafbaren Aeußerungen an Andere und die Gedanken eines Schriftstellers sind sein inneres Eigenthum geblieben, so lange er sie nicht Anderen zur Wahrnehmung übergeben hat. Da nun im gegenwärtigen Falle keine Art von Mittheilung geschehen ist, so ist gar kein Thatbestand irgend eines Vergehens da, es ist durchaus Nichts vorhanden, was als Gegenstand einer Gesetzes-Verletzung behandelt werden könnte. Man hat die Gedanken des Verfassers überrascht, man kann ihm nachweisen, welche Absichten oder welche Gesinnungen er hatte, er kann nicht läugnen, daß er sie bekannt machen wollte. Aber dabei ist es auch geblieben, und wegen Gedanken und Gesinnungen kann Niemand bestraft werden. Also muß schon wegen Mangel an allem Thatbestande die Freisprechung erkannt werden.

Indem ich nun auf die Sache selbst eingehe, will ich zu zeigen mich bemühen, daß in der Schrift des Beschuldigten die Vergehen nicht enthalten sind, welche die Anklage darin findet. Diese ist zuerst auf die Vollendung der Vergehen gerichtet und eventuell auf den Versuch. Bei einem wie bei dem andern muß zu einer Verurtheilung die strafbare Absicht als erwiesen angenommen werden, die ja bekanntlich überall die Bedingung jeder peinlichen Strafe ist. Sie kann nach der Natur der Sache nur aus dem Buche selbst, aus Form und Inhalt der Gedanken geschlossen werden. Und hier scheint es mir, fehlt es an allen Anhalts-Punkten für die Anklage, und jeder Zweifel, der möglich sein könnte, muß bei der Persönlichkeit des Beschuldigten zu seinen Gunsten sich auflösen. Jede Zeile des Buchs beweist, daß er aus Ueberzeugung geschrieben hat. Allerdings kann auch ein solcher Mann fehlen und seine Gedanken bei aller materiellen Wahrheit in eine

verletzende Form eingekleidet haben. Wenn wir aber einmal aus dem Buche selber sehen, daß der Verfasser überall wissenschaftliche Gründe anführt, um seine Leser von der Wahrheit seiner Ideen zu überzeugen, so haben wir alle Ursache zu der Annahme, daß er nur Dies gewollt hat, nicht aber zugleich das Strafgesetz verletzen. So muß meines Erachtens trotz aller Lebhaftigkeit im Ausdruck seine Absicht im Zweifel erklärt werden. Wie läßt sich auch von einem Manne, der selbst den Beruf hat, der Wächter des Gesetzes zu sein, erwarten, daß er in eigenen Handlungen die Strafgesetze verletzen werde, die er kennen und gegen Andere handhaben soll! Der Beschuldigte und sein Verleger haben die Censur-Gesetze genau und gewissenhaft beobachtet. Kann man denn nun in einer und derselben Handlung loyal und strafbar zugleich sein? Ist es nach logischen und juristischen Regeln denkbar, daß Jemand das Gesetz zugleich beobachten und verletzen kann? Fern also von dem Beschuldigten muß jeder Gedanke an eine strafbare Absicht gehalten werden, und fern von ihm war selbst der Gedanke an die Möglichkeit einer Anklage. Denn wenn er wegen der versuchten Herausgabe seines Werks eben Dasselbe zu befahren hatte, wie wegen der vollendeten, ich will sagen, wenn er nur an die Möglichkeit davon gedacht hätte, so war Nichts für ihn verloren, aber Viel dabei gewonnen, wenn er es im Auslande herausgegeben hätte. Die versuchte Herausgabe im Inlande und die genaue Beobachtung der Censur-Gesetze beweist am besten, daß der Beschuldigte keine strafbare Absicht hatte und nicht einmal an die Möglichkeit dachte, daß sie ihm beigemessen werden könne.

Der erste Anklage-Punkt ist die strafbare Verletzung der Ehrfurcht vor dem deutschen Bunde, die in einer einzigen aus der Vorrede herausgehobenen Stelle verübt sein soll. In derselben spricht der Verfasser seine Zweifel an dem langen Bestande des deutschen Bundes und an der Verwirklichung seines Endzwecks aus und wünscht die Einheit Deutschlands. Diese drei Gedanken zu haben, ist eben so erlaubt, wie der Ausdruck derselben. Denn da die tägliche Erfahrung den Wechsel aller menschlichen

Dinge zeigt, da die Geschichte das Aufbauen und die Zertrümmerung der mächtigsten Reiche erzählt, so wird es wohl kein Verbrechen sein, wenn man auch den deutschen Bund nicht von dem Schicksal aller menschlichen Dinge ausnimmt und ihm keine ewige Dauer prophezeit. Ihre Zweifel an der Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit des Vereins haben schon viele deutsche Schriftsteller ausgesprochen, ohne daß man sie deshalb angeklagt hätte. Die Einheit Deutschlands ist das Bestreben aller Staats-Regierungen und der heiße Wunsch jedes Deutschen, der sein Vaterland liebt. Daß bei der Wiederholung dieses Wunsches an gewaltsame Umwälzungen zu denken nicht nothwendig ist, zeigt ein Ereigniß unter der Regierung König Friedrich Wilhelm III. Dieser König hat im Jahre 1834 das Fürstenthum Lichtenberg käuflich erworben und dem Königreich Preußen einverleibt; es bildet jetzt den landräthlichen Kreis St. Wendel. Solche Ankäufe brauchen sich nur zu wiederholen, und der Wunsch des Verfassers geht auf dem friedlichsten Wege in Erfüllung. — Gesetzt aber auch, durch den Ausdruck solcher Meinungen und Wünsche werde die Ehrfurcht gegen den deutschen Bund verletzt, so frage ich: Wo steht denn geschrieben, daß man Ehrfurcht vor dem deutschen Bunde haben soll? Und wo hat sich je ein Gesetzgeber einer solchen Begriffs-Verwirrung, einer solchen Vermischung der Moral und des Rechts schuldig gemacht, daß er moralische Gesinnungen gefordert und auf deren Mangel peinliche Strafen geordnet hat? Noch dazu moralische Gesinnungen über ein vertragsmäßiges Verhältniß, über ein bloßes Abstraktum! Der Herr General-Prokurator hat kein Gesetz angeführt, wodurch die Ehrfurcht vor dem deutschen Bunde geboten und der Mangel daran mit Strafe bedroht wäre. Das Gesetz ist nicht einmal angeführt, das bestimmt, welche Aeußerungen über die Mitglieder des deutschen Bundes unzulässig sind, und darum von der Censur unterdrückt werden sollen. Es sind dies die Gesetze vom 18. October 1819 Art. II: Die Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843 Art. IV., welche übereinstimmend verordnen, daß Verunglimpfungen der mit dem preußischen

Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen nicht zum Druck verstattet werden sollen. Nun hat der Beschuldigte kein Mitglied des deutschen Bundes oder eine deutsche Staats-Regierung genannt, oder auch nur entfernt bezeichnet, sondern sich an die Sache selbst gehalten und rein objektiv seine Meinung über den unter dem Namen des deutschen Bundes bestehenden völkerrechtlichen Verein der deutschen Fürsten (denn so nennen sie ihn selbst) ausgesprochen. Die in der Anklage angeführte Verordnung vom 28. Oktober 1836 paßt hier gar nicht. Denn sie spricht nach ihrem klaren Inhalt von Angriffen oder Unternehmungen gegen den deutschen Bund in seiner Gesammtheit oder einen einzelnen Bundesstaat.

Der zweite Klage-Punkt ist Beleidigung des jetzt regierenden Königs Friedrich Wilhelm IV. Ich muß gestehen, daß ich in einiger Verlegenheit bin, wie ich diese Anklage widerlegen soll. Alles ist so neu und eigenthümlich in diesem Prozesse, nirgendwo trifft man die alten gewohnten und von der Wissenschaft anerkannten Begriffe und Grundsätze des Rechtes an und überall findet man ganz neue Grundlagen der Klage, in denen man sich nicht recht orientiren kann. Gleichwohl will ich die Widerlegung versuchen und dabei von den unzweifelhaften und von allen Juristen als wahr anerkannten Grundsätzen in der Lehre von Injurien ausgehen. Majestäts-Beleidigung ist anerkannter Maaßen nicht mehr und nicht weniger als eine Injurie, verübt gegen den Landesherrn. Das preußische Strafrecht sagt Dies mit ausdrücklichen Worten, indem nach § 199 das Verbrechen der beleidigten Majestät „in ehrenrührigen Schmähungen des Oberhaupts im Staate mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen" besteht. Bei jedem Verbrechen ohne Ausnahme ist das konstitutive Merkmal die Absicht des Thäters, grade dies Verbrechen verüben zu wollen und kein Richter sieht auf den Erfolg der Handlung, sondern auf die Absicht des Handelnden, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, welcher Gesetzes-Verletzung ein Angeklagter schuldig erklärt werden soll. Das Römische Recht enthält hierüber sehr

genaue Unterscheidungen. Es sagt L. 53. pr. D. de furtis: Qui injuriae causa januam effregit, quamvis inde per alios res motae sint, non tenetur furti, nam maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit. So wird dem jungen Juristen schon von seinen Universitäts-Lehrern der Grundsatz eingeprägt, daß ohne animus injuriandi keine Injurie denkbar sei und er wird auf L. 3. §. 1. und 2. D. de injuriis; L. 5. C. de injuriis. L. 34 pr. D. de oblig. et act. verwiesen. (Cum injuria ex affectu facientis consistat. — Facere injuriam nemo potest, nisi qui scit, se injuriam facere. — Si non convicii consilio te aliquid injuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit. — Injuria enim ex affectu fit, damnum ex culpa.) — Das preußische Strafrecht stimmt damit überein. §. 539: „Wer keine Absicht hat, den Andern durch Verachtung zu kränken oder ihn zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig." Freilich hat dasselbe die Majestäts-Beleidigung über den Begriff der Injurie ausgedehnt, indem es im §. 200: „auch scho nandre dergleichen boshafte die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Person und Handlungen desselben" verpönt hat. Aber darin ist diese Ausdehnung doch konsequent geschehen, daß erstlich eine Aehnlichkeit mit einer Injurie und vorzüglich zweitens die böse Absicht, also ein gleicher animus der Beleidigung, gleichsam ein minderer animus injuriandi zur Bestrafung erfordert wird. Mich dünkt, daß diese Konsequenz auch wohl durch die Nothwendigkeit geboten war und jeder Richter sie eben darum streng festhalten sollte. Was beleidigend für die Ehre eines Andern ist, kann in den Gesetzen nicht gesagt sein, sondern bestimmt sich durch die herrschende Meinung in jedem Volke, wie der Richter dieselbe aufgefaßt zu haben glaubt. Nun findet man sehr häufig verletzende Aeußerungen in den eigenhändigen Beschwerde-Schriften der Bauern, die bloß in Ungeschicklichkeit des Ausdrucks ihren Grund haben; Anderen fehlt das Gefühl für Anstand und feine Sitte; noch Andere sind grob in allen ihren Reden aus Mangel an Bildung. Wie würde das

mit der Gerechtigkeit vereinbar sein, wenn man alle solche nach unserem Gefühl verletzende aber in Beziehung auf die Absicht des Schreibenden ganz unschuldige Aeußerungen eben so bestrafen wollte, wie die nach reiflicher Ueberlegung und mit vollem Bewußtsein gemachten!

Mit diesen Anforderungen des Gesetzes zu einer Bestrafung wegen Majestäts-Beleidigung vergleichen Sie nun das, was der Beschuldigte gesagt und was der Herr General-Prokurator gegen ihn behauptet hat. Haben Sie ein Wort von der boshaften Absicht des Beschuldigten in der Anklage gelesen? Haben Sie ein Wort davon in dem Vortrage des Herrn General-Prokurators gehört? Alles beschränkt sich auf die Behauptung, daß der Beschuldigte die Ehrfurcht gegen den König verletzt habe. Grade als wenn auch hier wieder, wie beim ersten Klage-Punkt das Gesetz eine moralische Eigenschaft in der Denkart den Bürgern zur Pflicht mache und deren Mangel als ein Verbrechen bestraft wissen wolle. Und worin besteht denn am Ende die angebliche Verletzung der Ehrfurcht gegen den König, das heißt, um mit den Worten des Gesetzes zu sprechen, gegen dessen Person und Handlungen? In den sieben von der Anklage herausgehobenen Stellen, ja in dem ganzen Buche ist der König nicht genannt und nicht auf die entfernteste Weise auf ihn hingedeutet, auch keine einzige seiner Handlungen erwähnt. Ich behaupte kühn in Gegenwart des Herrn General-Prokurators, daß Sie sämmtlich, meine Herren, durch diese Anklage zum ersten Mal in Ihrem Leben hören, wie Jemand hat beleidigt werden können, über den nichts gesagt ist. Ich will nicht hoffen, daß der Herr General-Prokurator die Lehre von den mittelbaren Injurien auf den gegenwärtigen Fall anwenden und sagen wird: So wie der Ehemann in seiner Frau, der Vater in seinen Kindern beleidigt wird, so wird auch der König mittelbar beleidigt, wenn die in seinem Reiche bestehende Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung getadelt wird. Auch Dies wäre ein ganz neuer Grundsatz, von dem ich gleichfalls behaupte, daß weder Sie, noch sonst ein Mensch je etwas gehört hat. Solche Grundsätze können

nicht gelegentlich in einem Prozesse, sondern müssen mit den klarsten und ausdrücklichsten Worten durch das Gesetz eingeführt werden. Geschähe Dies, so wäre freilich die Freiheit des Denkens, die Würde aller Wissenschaft und die geistige Ausbildung des Menschen-Geschlechts auf einmal vernichtet. Kurz, meine Herren, der Beschuldigte hat sich an die Sache gehalten, er hat jede seiner Behauptungen mit Thatsachen belegt, jede Meinung mit objektiven Gründen unterstützt und seine Ideen aus der Vernunft und der Geschichte gerechtfertigt. Wie unbequem der Staats-Regierung solche Ideen und deren lebendige Darstellung immerhin sein mögen, wie sehr das Volk durch sie ergriffen werden mag, wie unangenehm selbst manche Staatsmänner durch die Erzählung von Thatsachen berührt werden mögen, — eine Majestäts-Beleidigung liegt niemals in wissenschaftlich gehaltenen Untersuchungen und deren wissenschaftlicher Darstellung.

Wenn ich auf die Prüfung der einzelnen von der Anklage hervorgehobenen Stellen eingehen wollte, so würde ich erstlich zeigen, daß ein Schriftsteller nicht nach einzelnen beliebig erwählten Stellen, sondern nach dem ganzen Zusammenhange seiner Schrift beurtheilt werden muß und ich würde sodann darthun, daß jene Stellen einen Sinn darbieten, der nicht einmal der Polizei bedenklich sein könnte. Aber ich übergehe Dies als überflüssig, da es zur Freisprechung genügen muß, wenn aus den Gesetzen und den allgemeinen Grundsätzen des Rechts nachgewiesen wird, daß die Anklage jeder rechtlichen Grundlage entbehrt.

Der dritte Klage-Punkt ist die angebliche Beleidigung des Königs Friedrich Wilhelm III. Diesen hat der Beschuldigte wirklich genannt und zwar in Beziehung auf den Fonk'schen Prozeß. Man sollte denken, daß doch diese alte Sache endlich der Geschichte anheimgefallen und das Urtheil darüber freigegeben wäre. Es ist Ihnen allen, meine Herren, persönlich bekannt, daß Peter Anton Fonk vom Assisen-Hofe wegen Mordes verurtheilt war, der König ihn aber in der Kabinets-Ordre vom 28. Juli

1823*) freigesprochen hat. Dies königliche Urtheil berührt der Beschuldigte in seiner Schrift und der Herr General-Prokurator

---

*) Königl. Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, 28. Juli 1823.

Ich habe Mir den Fonk'schen Criminal-Fall ausführlich vortragen lassen, und daraus entnommen:

1) daß der Thatbestand der Ermordung des am 19. Dezember 1816 bei Crefeld im Rhein aufgefundenen Wilhelm Cönen nicht unzweifelhaft feststeht.

2) daß der Widerruf der Aussage des Küfermeisters Hamacher, die seine eigene und die Beschuldigung des Kaufmanns Fonk enthält, weit mehr begründet ist, als die beschuldigende Aussage, und

3) daß das Alibi des Kaufmanns Fonk hinreichend nachgewiesen ist,

und kann Ich daher weder den Fonk noch den Hamacher straffällig finden, den Ausspruch der Assisen also nicht bestätigen, oder eine geringere als die erkannte Strafe eintreten lassen. Hieraus folgt die Freilassung der Angeklagten, auf welche Sie auch angetragen haben, von selbst, und Ich beauftrage Sie, das Erforderliche dieserhalb unverzüglich zu verfügen.

Bei der ganz besonderen Aufmerksamkeit auf jeden noch so geringfügigen Umstand, mit welcher diese Sache behandelt ist, läßt es sich nicht erwarten, daß sich noch Anzeigen finden sollten, die eine neue Untersuchung gegen Fonk und Hamacher, oder gegen einen von beiden begründen könnten; sollte aber dennoch über kurz oder lang dieser Fall eintreten, so soll die neue Untersuchung durch die jetzige Freilassung der Angeklagten nicht ausgeschlossen sein, sie soll aber nicht eher verfügt werden, als bis ein desfallsiger, von der Behörde zu machender Antrag von Ihnen genehmigt ist.

In Absicht des Kosten-Punkts enthalte ich Mich aller unmittelbaren Bestimmung, und lasse Ihnen die sämmtlichen Anlagen Ihres Berichtes vom 3. v. M. zurückschicken.

Töplitz, den 28. Juli 1823.

gz. **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

Rescript des Herrn Ministers an den Königlichen General-Prokurator zu Cöln.

Aus der in beglaubter Abschrift beiliegender Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. d. M. werden Sie ersehen, daß S. K. Majestät das gegen den Kaufmann Fonk wie gegen den Küfer Christian Hamacher ergangene Erkenntniß nicht bestätigt, vielmehr die unverzügliche Freilassung beider Inculpaten zu resolviren geruht haben. Sie werden daher angewiesen, ohne allen Anstand diesfalls das Erforderliche zu verfügen, auch sich we-

klagt denselben wegen seiner Ansicht hierüber der Majestäts-Beleidigung an. Dieser Anklage scheint ein Misverständniß über den Sinn des Verfassers zum Grunde zu liegen. Denn in dem ersten Absatz der herausgehobenen Stelle S. 209 u. 210 spricht der Verfasser von dem König im Allgemeinen, bloß von der königlichen Macht und Würde, und solche ganz allgemein gehaltene Urtheile dürfen auf keinen bestimmten König bezogen werden, eben so wenig, wie der Begriff eines Bürgers im Allgemeinen auf diesen oder jenen Bewohner einer Stadt. In dem zweiten Absatz erzählt der Verfasser einfach das Geschehene, worin keine Beleidigung liegen kann. Nur in dem dritten Absatz spricht der Verfasser seine Misbilligung über dies königliche Urtheil aus. Aber keinesweges in einer für den König verletzenden Art. Mir will es scheinen, als wenn der Sinn dieser Stelle, die Gedanken, welche der Verfasser hat ausdrücken wollen, Niemand zweifelhaft sein kann, der sie nur mit einiger Aufmerksamkeit lesen will. Ich wenigstens habe auf den ersten Blick daraus ersehen, daß der Verfasser sehr hohe Begriffe von der Würde der Krone, von der Majestät eines Königs haben muß. Wenn ein König von seinem hohen Throne herabsteigt und bei den Streitigkeiten der Theologen Parthei nimmt, so entkleidet er sich damit seiner Majestät, er tritt in den Rang der Gelehrten ein und kann als Vertreter einer Meinung nicht mehr die Prärogation der Krone für sich geltend machen. **Non Caesar supra Grammaticos**, sagen die Philolo-

---

gen der wider die Angeschuldigten etwa anderweit vorkommenden Anzeigen überall nach dem Inhalte der Allerhöchsten Cabinets-Ordre zu richten. Da die versagte Bestätigung der ergangenen Urtheile sich nicht auf die Kosten erstreckt, so muß es hinsichtlich der letzteren bei dem, was diesfalls erkannt worden, sein Bewenden haben.

Die zur Sache gehörigen Erkenntnisse des K. Cassationshofes nebst den betreffenden Untersuchungs-Akten werden Sie mit der nächsten fahrenden Post erhalten.

Berlin, den 31. Juli 1823.

Der Justiz-Minister
gz. **v. Kircheisen.**

Dem K. General-Prokurator zu Cöln.

gen. Da es nun erlaubt ist, richterliche Urtheile öffentlich zu widerlegen, die Richter des faktischen oder rechtlichen Irrthums zu überführen, so setzt sich auch ein König der Gefahr aus, des Irrthums überführt zu werden, wenn er ein Richter-Amt ausübt, statt bloß seine Gnade walten zu lassen. Diese Gefahr scheint dem Beschuldigten nach seinen Begriffen von der Majestät der Krone verkleinerlich für einen König zu sein und deshalb macht er den damaligen Ministern einen Vorwurf daraus, daß sie die Majestät der Krone nicht besser gewahrt hätten. Wie kann man nun einen Gedanken, der aus der Hochachtung für die Krone hervorgegangen ist, so behandeln, als wenn eine Misachtung dadurch ausgedrückt wäre? Hier scheint der Herr General-Prokurator den Sinn des Verfassers nicht richtig aufgefaßt zu haben.

Angenommen aber, in der absoluten Monarchie, wie Preußen ist, fänden jene allgemeinen Grundsätze keine Anwendung; angenommen, der Irrthum des Beschuldigten über die Würde der Krone sei eine Verletzung der dem Könige schuldigen Ehrfurcht, so war der König Friedrich Wilhelm III. damals bereits todt, als das verbotene Buch erscheinen sollte. So wie ein König die Augen schließt, gehört er der Geschichte an und das Urtheil über ihn ist frei. Daß verstorbene Könige, gleichviel der erste oder der letzte dieses Königreichs, noch beleidigt werden könnten, muß man unter der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung entschieden verneinen. Das preußische Strafrecht §. 196 definirt den Begriff der Majestäts-Beleidigung als die Beleidigung des Oberhaupts des Staats in seiner Würde. Nun ist ein verstorbener König nicht mehr das Oberhaupt des Staats und er hat keine königliche Würde mehr. Er ist jetzt Mensch und steht als Mensch vor Gott. Erst in dem Straf-Gesetz-Entwurf vom Jahre 1843 findet sich Art. 172 die neue Bestimmung, daß Angriffe auf die Ehre verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden sei. Also kann in keiner Beziehung auf diesen Punkt eine Klage gegründet werden.

Einer ferneren Vertheidigung gegen die Anklage wegen Be-

leidigung des Königs Friedrich Wilhelm III. in den sieben Stellen, worin er so wenig, wie der regierende König genannt oder nur angedeutet ist, bedarf es nach dem Bisherigen nicht mehr.

Die vierte Anklage ist auf den §. 151 des preußischen Strafrechts gegründet und soll durch die sieben schon eine Beleidigung zweier Könige enthaltenden Stellen und außerdem eine achte bewiesen werden. Jede dieser sieben Stellen soll also nach der Behauptung des Herrn General-Prokurators drei Verbrechen enthalten, alle sieben also zusammen ein und zwanzig. Das scheint Viel zu sein auf einmal! Die Klage wegen Erregung von Misvergnügen und Unzufriedenheit unter den Bürgern bietet das weiteste Feld der Vertheidigung dar, wenn ich mich auf die einzelnen Stellen einlassen wollte; ich werde das aber nicht thun, sondern mich auf das Allgemeine beschränken, weil mir dies vollkommen zu genügen scheint, um die Anklage als grundlos darzustellen. Das allgemeine Land-Recht wurde zuerst im Jahre 1791, dann mit wenigen Abänderungen auf's Neue 1794 als Gesetz verkündet. Als die Kriminal-Ordnung eingeführt wurde, erklärte der König in dem Patent vom 11. Dezember 1805, daß die allgemeinen Strafgesetze (der 20. Titel 2. Theils des Landrechts) jetzt auch revidirt würden und künftig als ein besondres Gesetzbuch publicirt werden sollten. Diese schon im Jahre 1805 als nothwendig anerkannte Umarbeitung und Verbesserung (Revision) der Strafgesetze ist bis auf den heutigen Tag noch nicht geschehen. Der §. 157 wurde durch die Kabinets-Ordre vom 6. März 1821 in der Rhein-Provinz eingeführt und ist in dem Gesetze vom 18. Februar 1842 als gültig beibehalten. Also nach einem vor 55 Jahren zuerst verkündeten, vor 40 Jahren schon für unvollständig erklärten und der Verbesserung bedürftigen Gesetze soll heute noch ein hochgestellter Beamter, wie ein Ober-Prokurator in unserer Gerichts-Verfassung ist, wegen versuchter Herausgabe eines Werkes beurtheilt werden, worin er das Geschwornen-Gericht als einen der Anker der Gerechtigkeit, als die letzte Gewähr für Recht und bürgerliche Freiheit darstellt. Alle Advokaten, die jemals auf

Anklagen wegen Erregung von Unzufriedenheit und Misvergnügen Vertheidigungen zu führen hatten, klagen über das Unbestimmte und Schwankende in jenem Gesetz, über den Mangel an Klarheit und logischer Schärfe. Ich will gleichwohl versuchen, den Sinn dieses Gesetzes zu bestimmen und anzugeben, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um den Thatbestand des Vergehens festzustellen und eine Bestrafung darauf zu gründen. Der vom Gesetz vorausgesetzte Erfolg ist „Veranlassung von Misvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung!" Das Gesetz verlangt nicht den Versuch zur Hervorbringung dieses Erfolgs, sondern das wirkliche Eintreten desselben. Ist Dies nicht nachgewiesen, so kann keine Verurtheilung erfolgen; Dies ist also die erste Bedingung. Aber nicht jede Erregung von Unzufriedenheit ist strafbar, sondern nur die „durch Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate." Auch der Tadel ist an sich noch erlaubt und er muß, um dies Gesetz anwenden zu können, „ein frecher und unehrerbietiger" sein. Was heißt frecher Tadel? Was unehrerbietiger? Was ist Verspottung? Was ist eine freche und unehrerbietige Verspottung? Wo ist die Gränze, die den witzigen, satyrischen, scharfen, beißenden Spott und Tadel von dem frechen und zügellosen unterscheidet? Wo sind die Beweise, daß Mißvergnügen und Unzufriedenheit unter den Bürgern besteht? Wo die Beweise, daß der Verfasser einer Schrift sie durch seinen Tadel und nicht die Staats-Regierung durch tadelnswerthe Dinge veranlaßt hat? Ueber die Zweckmäßigkeit eines solchen Gesetzes sage ich kein Wort. Wenn aber ein Vertheidiger ein ganzes Buch in der Hand hat und mit demselben eine Analyse und Beantwortung aller jener Fragen geben will, die doch einmal aus den Worten des Gesetzes von selber sich ergeben, so werden Sie wohl fühlen, daß es keine Kunst wäre, seine Vertheidigung über ganze Tage auszudehnen. Ich enthalte mich aber aller näheren Ausführung, im Vertrauen, daß Sie ergänzen werden, was ich übergehe, und will nur im Allgemeinen Folgendes bemerken. Der Herr General-Prokurator hat seine Anklage auf

Vollendung der Vergehen gerichtet, behauptet damit also, daß wirklich Misvergnügen und Unzufriedenheit im Volke herrsche. Das will ich gern eingestehen. Aber der Verfasser hat sie nicht veranlaßt, aus dem einfachen Grunde, weil kein Mensch sein Buch gelesen hat und eine vorhandene Wirkung aus einer nicht bestehenden Ursache nicht gefolgt sein kann. Will der Herr General-Prokurator etwa behaupten, daß dieser Erfolg nach der Verordnung vom 18. Oktober 1823 Art. XVI. nicht eingetreten zu sein brauche, indem dies Gesetz diesen Erfolg erlassen habe, so erwidere ich darauf, daß man diesen Artikel nur im Zusammenhange zu lesen braucht, um dessen Sinn aufzufassen. Es ist hier bloß von solchen Schriften die Rede, welche mit Umgehung der Censur-Gesetze gedruckt sind; der Beschuldigte hat diese aber genau befolgt, daher es für ihn bei der Regel des §. 151 bleibt. Die Anklage meint indeß, die Schrift sei dazu geeignet, Unzufriedenheit zu erregen und sie will damit sagen, daß dieser Erfolg eingetreten sein würde, wenn die Bürger sie gelesen hätten. In der That eine sehr kühne Behauptung! Die Stimmung der Bürger für oder gegen die Staats-Regierung ist ein Gegenstand, der sich durch die öffentliche Meinung im Volke bestimmt. Nun frage ich, mit welchem Recht will ein Richter sich so hoch über die öffentliche Meinung stellen, um sie auf irgend ein Ereigniß und noch dazu auf die theoretische Erörterung eines Schriftstellers vorhersagen zu können? Mit welchem Recht will ein Richter sich eine so genaue Kenntniß aller Klassen und Stände eines Volks zutrauen, um schon im Voraus bestimmen zu können, diese Aeußerung des Verfassers beruhigt das Volk und jene wiegelt es auf, diese erbittert es und jene versöhnt es mit der Regierung? Hier sind wir über die Gränze aller Möglichkeiten hinaus und dem Richter schwindet aller Grund und Boden unter den Füßen. Nein, meine Herren, Behauptungen sind keine Beweise und wenn die Anklage nichts mehr thut, als bloße Behauptungen hinzustellen, so wäre für die Vertheidigung die einfache Antwort genug: Nein!

Der Herr General-Prokurator hat seine Anklage eventuell

auf den Versuch der vier verschiedenen Vergehen gerichtet und sich auf die Artikel 40 ff. des preußischen Strafrechts bezogen. Mit welchem Recht, bin ich sehr begierig zu hören. Denn es ist gewiß, daß diese Artikel niemals in die Rheinprovinz eingeführt sind, also keine Gesetzeskraft darin haben. Wollen Sie daher auf die Beurtheilung eines etwaigen Versuchs eingehen, so kann das nur nach den rheinländischen Strafgesetzen geschehen. Nach diesen aber ist der Versuch, auch wenn Sie ihn annehmen sollten, aus zwei Gründen nicht strafbar. Erstlich richtet der Gerichts-Hof hier als Korrektions-Gericht, weil es nur Vergehen sind, deren der Beschuldigte angeklagt ist. Ueber die Strafbarkeit des Versuchs der Vergehen bestimmt der Art. 3 des Straf-Gesetz-Buchs, daß der Versuch in der Regel nicht und nur in den besonders im Gesetz bestimmten Fällen bestraft werde. Nun finden Sie im ganzen Straf-Gesetz-Buch keinen Artikel, welcher den Versuch, vor dem deutschen Bunde keine Ehrfurcht zu haben, mit peinlichen Strafen belege. Eben so wenig sind die Versuche der Majestäts-Beleidigung und der Erregung von Unzufriedenheit strafbar. Zweitens würde auch im vorliegenden Falle der Versuch nicht so qualificirt sein, wie das Gesetz voraussetzt. Der Art. 2 sagt nämlich: „Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Handlungen an den Tag gelegt ist und einen Anfang von Vollziehung gehabt hat, wird wie das Verbrechen selbst angesehen, wenn er nur durch zufällige oder von dem Willen des Urhebers unabhängige Umstände unterbrochen ist oder seinen Zweck verfehlt hat.“ Es waren aber nicht zufällige Umstände, welche die Verbreitung der verbotenen Schrift verhinderten, sondern solche, welche durch die eigene Handlung des Beschuldigten herbeigeführt sind. Denn er selbst hat durch Vorlegung eines Exemplars dem Urtheil der Polizei sich unterworfen, ob sie dasselbe genehmigen oder mit Beschlag belegen wolle. Ueberhaupt hat der Art. 2 nicht solche Handlungen gemeint, welche in genauer Uebereinstimmung mit den Gesetzen unternommen werden und deren Erfolg durch eben dies Gesetz vereitelt ist.

Zum Schluß, meine Herren, noch eine Bemerkung. Nach den in ihrem Inhalt völlig übereinstimmenden Gesetzen vom 23. Februar 1843 §. 6 und 7 und vom 30. Juni 1843 §. 7 und 9 kann die polizeiliche Anhaltung censurfreier Schriften in zwei Fällen geschehen, erstens, wenn ihr Inhalt gesetzlich strafbar ist, in welchem Falle das kompetente Kriminal-Gericht nicht nur über die Beschuldigung eines Vergehens, sondern auch über die Konfiskation der Schrift zu entscheiden hat; zweitens, wenn ihr Inhalt keine strafbare Aeußerung enthält, aber dem Staate gefährlich werden könnte, und in diesem Falle entscheidet das Ober-Censur-Gericht über die Unterdrückung der Schrift allein. Da das Ober-Censur-Gericht keine Straf-Gerichtsbarkeit hat, so findet zwischen diesen beiden Gerichten keine konkurrirende Gerichtsbarkeit Statt, daß etwa die Prävention entschiede, sondern wenn das eine Gericht kompetent ist, so ist damit allemal ausgemacht, daß das andere nicht kompetent ist. Darin also, daß das Ober-Censur-Gericht sich selbst für kompetent erklärt und die Konfiskation der Schrift verordnet hat, hat es zwar nur indirekt, aber doch den sehr bestimmten Ausspruch gethan, daß nichts Strafbares in der Schrift enthalten sei; denn anderen Falls hätte es sich der Entscheidung enthalten und das Buch an den Herrn General-Prokurator zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens abgeben müssen. Der Beschuldigte hat Dies sogar ausdrücklich verlangt. Er hat auf die Klage des Staats-Anwalts eine Vertheidigungs-Schrift eingereicht, worin er das Ober-Censur-Gericht auffordert, sich der Entscheidung zu enthalten und dieselbe dem Königl. Appellations-Gerichts-Hofe zu überlassen, dem allein das Urtheil über die Strafbarkeit des Buchs zustehe. Das Ober-Censur-Gericht behält aber die Entscheidung an sich und sagt in den Erwägungs-Gründen wörtlich: „daß es bei der Feststellung der Gemeingefährlichkeit einer Schrift nicht darauf ankommt, ob deren Inhalt ein von Amts wegen zu rügendes Verbrechen in sich schließt, da nicht jedes Verbrechen gemeingefährlich und nicht jede gemeingefährliche Aeußerung eine verbrecherische ist." Lesen Sie

das Urtheil durch, meine Herren, Sie finden keine Spur von der Andeutung, daß eine Majestäts-Beleidigung oder ein anderes der angeklagten Vergehen in dem Buche enthalten sei, sondern die Gemeingefährlichkeit wird einzig und allein auf die Befürchtung gegründet, daß die Unwissenden unter den Lesern irre geleitet werden könnten und ihr bisheriger Zustand der Zufriedenheit mit der Regierung durch den Verfasser in den Zustand der Unzufriedenheit verwandelt würde. Der Gedanke liegt hier ganz nahe, daß die rechtliche Ansicht des Ober-Censur-Gerichts wohl von einiger Autorität für den Herrn General-Prokurator hätte sein können. Denn unter den vierzehn Mitgliedern dieses Gerichts waren zwölf Juristen, ein Historiker und ein Mediciner, aber unglücklicher Weise kein Philosoph, der Ideen in seinem Kopfe hat und kein rheinländischer Jurist, der das Geschwornen-Gericht kennt und die Ansichten des Verfassers verstehen konnte. Wenn nun ein Kollegium von zwölf der angesehensten Juristen in der Hauptstadt durch sein Urtheil ausdrücklich erklärt, daß in der Schrift des Beschuldigten keine strafbare Aeußerung enthalten sei, so scheint mir, daß man sich hierbei beruhigen konnte und kein hinreichender Grund zu dem Selbstvertrauen vorhanden war, eine andere Meinung vertheidigen und vor Gericht geltend machen zu können. Ich trage auf die Freisprechung des Beschuldigten an.

Der General-Prokurator erwiderte auf die Vertheidigung folgendes:

Nach dem System der Vertheidigung wird zuerst die Behauptung aufgestellt, daß selbst wenn strafbare Stellen in dem Buche enthalten seien, keine gerichtliche Verfolgung Statt finden könne; zweitens, daß in der Druckschrift das nicht liege, was die Beschuldigung behauptet. Meine Herren, ich werde mich sehr kurz fassen, das gedruckte Wort liegt vor uns, Sie werden dessen Sinn zu ermessen haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in Beziehung auf den ersten und zweiten Anklage-Punkt nicht sowohl von dem delictum laesae majestatis, sondern vielmehr von dem delictum laesae venerationis die Rede ist. Es han-

delt sich daher nicht davon, ob die fraglichen Stellen eine Beleidigung und den Charakter der Injurie an sich tragen, sondern ob der Verfasser die Gränzen der Ehrfurcht und des Anstandes gegen den deutschen Bund, den König und die Gesetze überschritten hat und der ihm vorgeworfenen Vergehen schuldig ist. Die Beurtheilung ist mehr Sache des Gefühls. Sie, meine Herren, haben daher zu ermessen, ob Leue diejenige Sprache, wie sie in den fraglichen Stellen seines Werks enthalten ist, ungestraft führen konnte. Ich kehre die Ordnung um, welche die Vertheidigung beobachtet hat und werde zuerst über den Thatbestand des Verbrechens selbst und dann über die Unzulässigkeits-Einrede mich verbreiten:

1. Sie werden die ganze Druckschrift einsehen und die verlesenen Stellen aus der Vorrede Seite VIII und IX im Zusammenhange mit der Tendenz des Verfassers beurtheilen. In diesen Stellen ist eine strafbare Verletzung der Ehrfurcht gegen die deutschen Fürsten enthalten, weil hier gesagt wird, daß diese Fürsten ein Bündniß geschlossen hätten, was als eine Chimäre zu betrachten sei und die Möglichkeit aufgestellt ist, es sagten sich einzelne Fürsten vom Bunde los und verkauften durch Belohnungen ihre Untreue. Hierin ist auch eine Verletzung der Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. enthalten, weil er zum deutschen Bunde gehört. Unerheblich ist hier, daß die einzelnen Fürsten im Buche nicht genannt sind; in der Anklage ist Dies unterlassen aus Rücksicht auf diese Fürsten. Angedeutet sind sie aber im Buche selbst.

2. Folgende Stellen verletzen die Ehrfurcht gegen den regierenden und den Hochseligen König.

(Wiederholte Vorlesung dieser Stellen.)

Daraus geht meines Erachtens klar hervor, daß dem Gesetzgeber und dem Landesherrn Vorwürfe darüber gemacht werden, daß wir unter dem Zustande der Rechtlosigkeit und der Existenz des Despotismus leben müssen. Allerdings reden die einzel-

nen Stellen nicht geradezu vom Könige und nur bei dem Fonk'schen Fall ist der Hochselige König genannt. Aber Dies ist auch nicht nöthig. Ich beweise noch mit anderen Stellen die Tendenz des Verfassers, daß gegen den regierenden und den Hochseligen König die Ehrfurcht verletzt werden sollte.

S. 136. „Die auf Freisprechung lautende Entscheidung des Landgerichts in Aachen war also sein eigentliches Urtheil und mit dessen Beschluß war es seines Amtes entledigt und die Instanz mit Vorbehalt der Publikation beendet. Wenn dies Urtheil nicht von Gültigkeit sein sollte, so war kein anderer kompetenter Richter zu finden. Denn der Justiz-Minister hat überhaupt keine Gerichtsbarkeit und das Ober-Landes-Gericht in Magdeburg hatte sie über den Brur nicht. Es war also gar nicht berechtigt, ein Erkenntniß über ihn zu geben, sondern konnte bloß ein rechtliches Gutachten über ihn erstatten, das immer nicht mehr wie Gutachten war, wenn es auch in die Form eines Erkenntnisses eingekleidet wurde. Wer dies abgab, war am Ende gleichgültig; der Minister konnte es selbst machen, oder so lange von Ober- und Unter-Gerichten, Referendarien und Patrimonial-Richtern Gutachten einholen, bis er eins fand, das seine Wünsche erfüllte. Dies Finden hat unter den gelehrten Juristen nicht die mindeste Schwierigkeit, wenn das Wollen eines Ministers nur da ist. Damit nun doch Brur ein Urtheil vom Landgericht in Aachen erhielte, wird diesem befohlen, jenes Gutachten als sein Erkenntniß anzunehmen und als solches dem Angeklagten zu verkünden. Ist das nicht die entehrendste Behandlung eines königlichen und selbstständigen Gerichts, erst dessen eigene richterliche Ueberzeugung gesetzwidrig zu vernichten und ihm dann noch anzusinnen, eine fremde schon verworfene Meinung gegen seine richterliche Ueberzeugung fälschlich als seine eigene zu verkünden?"

S. 181. „Königliche Richter, zumal wo sie zugleich die Stelle des Anklägers vertreten, bleiben an den Buchstaben

des Gesetzes gebunden, wenn selbst dessen Anwendung baare Unvernunft sein und die Vollziehung ihres Urtheils jeden Menschen von einigem Rechtsgefühl empören würde. Das Kammer-Gericht sagt selbst, daß die Handlung der Angeschuldigten eine Thorheit war und daß sie mehr aus Unbesonnenheit als Bosheit gefehlt haben; es konnte aber nicht mehr thun, als dieselben der Gnade des Königs empfehlen, in dessen Macht es stehe, „Gnade für Recht ergehen zu lassen." Schöffen würden jene Knaben wegen des ungeheuren Mißverhältnisses zwischen dem (an sich nothwendigen und gerechten) Gesetze und der Lächerlichkeit der That, also um ein Unrecht im Konkreten abzuwenden, völlig freigesprochen haben. Sie konnten Dies ohne Gefahr für Ruhe und Ordnung im Staate thun, da Schaam und Reue empfindlich genug wirken, wenn man in öffentlicher Versammlung sich selbst als einen Narren darstellen muß. — In allen Fällen eines solchen Mißverhältnisses zwischen dem Gesetz und der That vor der Idee des Rechts, wo man mit Fug und Recht annehmen darf, der Gesetzgeber selbst habe die Anwendung dieser Strafe nicht wollen können, ist Gerechtigkeit von königlichen Richtern nicht zu hoffen und nur das Schöffen-Gericht kann das Unrecht abwehren."

Ferner S. 207. „Daß aus den königlichen Gerichten manche unmenschliche, wenn gleich ganz gesetzliche Verurtheilungen hervorgehen, davon tragen nicht die Richter die Schuld. Die Ursache liegt an ihrer Stellung, weil sie Diener des Staats sind, die unter dem Gesetz stehen. Um gerechte und menschliche Urtheile zu haben, giebt es nur das eine Mittel, den Bürger als Richter zu berufen und so lange die Gesetzgebung ihnen das Richter-Amt über ihre Mitbürger nicht anvertraut, mag das Volk die Hoffnung auf durchgängige Gerechtigkeit immerhin bis auf bessere Zeiten fahren lassen.

Jedes Gesetzbuch, das seine positiven Vorschriften selbstständig hinstellt und von der Sitte des Volks losreißt und

dann die Anwendung Dienern des Staats anvertraut, ist eine Quelle der schändlichsten Ungerechtigkeiten und ist die eiserne Kette, die das Volk in leiblicher und geistiger Gefangenschaft hält. Denn was kann jedes edle Gemüth und am Ende den Geist des ganzen Volkes tiefer niederbeugen, als ungerechte Gesetze und ungerechte Strafen? — Das einzige Mittel, diese Quelle aus den Gesetzen selbst kommenden Unrechts zu verstopfen, ist das Schöffen-Gericht, welches als das Gericht der Gleichen den Beruf und die Fähigkeit hat, Gesetz und That durch ihr Mittelglied, die Sitte, zu verbinden und aus dem Verhältniß dieser drei Bedingungen das rechte Maaß der Schuld und damit eine gerechte Folge der That zu finden. Wird man sich jetzt noch wundern, daß die Engländer, Franzosen und Rheinländer mit einer eisernen Beharrlichkeit an ihrem Schöffen-Gericht festhalten, als dem höchsten Kleinod, dem Palladium der bürgerlichen Freiheit, dem Schutz und Schirm gegen Gewalt und Unrecht und der sichersten Bürgschaft für Recht und Gerechtigkeit?"

Hieraus werden Sie leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß Dieses auf Preußen mit gemeint ist und daß den Gesetzgeber ein harter Vorwurf treffen würde, wenn diese Behauptungen wahr wären.

Die Vertheidigung hat es zwar, wie auch Andere früher bestritten, daß gegen einen verstorbenen Monarchen annoch die Ehrfurcht verletzt werden könnte. Aber früher schon kam diese Frage zur Entscheidung des Apellations-Gerichts-Hofes. Der Erste Senat hat durch Urtheil vom 12. Juni 1841 in der Sache gegen Krämer die Frage bejaht und den Beschuldigten condemnirt. Dieses Urtheil ist auch durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. August 1841 bestätigt worden, und gerade durch diese Bestätigung des Urtheils ist die Ansicht des Landesherrn ausgesprochen, daß das allgemeine Land-Recht die Verletzung der Ehrfurcht gegen den verstorbenen König bestrafen wolle. Dasselbe ist auch schon in **L. 1. D. de injuriis** ausgesprochen.

Die Vertheidigung hat es sehr auffallend gefunden, daß die Aeußerungen des Beschuldigten über die Aufhebung des gegen Peter Anton Fonk erlassenen Todes-Urtheils von Seiten des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. einen Gegenstand der Anklage bilde. Verfassungsmäßig konnte der König das Todes-Urtheil gegen Fonk aufheben; indem dem Könige die Bestätigung in dergleichen Sachen vorbehalten ist. In dieser Beziehung ist die Verfassung Preußens abweichend von der Verfassung Frankreich's. In Frankreich hat der König nur das Begnadigungs-Recht, bei uns das Approbations-Recht. Hierin liegt die Verpflichtung des Monarchen, das Urtheil zu prüfen und wenn er es ungerecht findet, außer Kraft und Wirkung zu setzen. Doch habe ich es hier nicht mit dem Princip zu thun; aber es ist eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den König Friedrich Wilhelm III., wenn man seine Entscheidung als Machtüberschreitung bezeichnet, wie Leue es gethan hat.

3. Nach dem Allgemeinen Landrecht ist ungeziemender Tadel gegen die bestehenden Gesetze ein Verbrechen. Von Zeit zu Zeit ist die Presse in Preußen erweitert worden; ein freimüthiges Urtheil wird man nicht beschränken, wenn man nicht verletzt. Grade die Gerichtsverfassung und die Landesgesetze bilden hier den Gegenstand, worüber am meisten Tadel ausgesprochen ist. Ich beziehe mich besonders auf die Aeußerungen des Beschuldigten über die Urtheile des Landgerichts in Aachen und des Kammer-Gerichts in Berlin in zwei Untersuchungs-Sachen, worin auch die Rechts-Verwaltung hart angegriffen ist, was gleichfalls einen ungeziemenden Tadel involvirt.

Wenn der Apellations-Gerichts-Hof die Beschuldigung faktisch für begründet hält, so fragt sich, ob das Vergehen vollendet oder der Versuch so weit gediehen ist, daß das Verfahren gegen den Beschuldigten habe eingeleitet werden dürfen. Die Beschlagnahme befreit nicht von der Verfolgung wegen des Inhalts. Dies geht hervor aus den gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung vom 18. Oktober 1819. Art. XVI. Nr. 1. 2. und 3. wovon namentlich die Nr. 3. die Strafbarkeit der Beleidigung des deutschen

Bundes beweist. Also war gegen den Verfasser der Prozeß einzuleiten, auch wenn das Werk in Beschlag gelegt ist. Auch für die von der Censur befreiten Schriften gilt der bezogene Art. XVI. Außerdem geht aus der Kabinets-Odre vom 4. Oktober 1842 hervor, daß von jeder Schrift ein Exemplar 24 Stunden lang bei der Polizei-Behörde hinterlegt werden muß. Die Hinterlegung ist der Akt der Erscheinung. Von diesem Augenblick an ist die Schrift als erschienen zu betrachten und den Gerichten zur Verfolgung zu übergeben. Es ist zur Vollendung des Vergehens verletzter Ehrfurcht gegen die Majestät genug, daß der Polizei-Behörde ein Exemplar übergeben sei. Eine weitere Verbreitung ist nicht nöthig. Eben so ist zum Beispiel die Ueberreichung einer Vorstellung bei dem Präsidenten des Gerichts ein vollendetes Verbrechen der beleidigten Majestät. Außerdem beziehe ich mich auch noch auf §. 6. der Verordnung vom 23. Februar 1843, namentlich auf die Worte: „in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den kompetenten Behörden zu beantragen." Hiernach scheint es mir keinem Bedenken zu unterliegen, daß die fraglichen Vergehen auch als vollendet betrachtet werden müssen. Gesetzt Sie wollten nur einen Versuch annehmen, so muß immer der §. 41. Tit. 20. Th. 2. des Allg. Land-Rechts zur Anwendung kommen. Die Art. 191. 192. und 193. unserer Kriminal-Prozeß-Ordnung haben es dem Richter anheim gestellt, die Strafbarkeit zu beurtheilen. Ich halte das Vergehen für vollendet und stelle deshalb keinen besonderen Antrag wegen Versuchs. Es kommen hier die Vorschriften des Allg. Land-Rechts Th. 2. Tit. 20. §. 151. und 200. zur Anwendung. Demnach trage ich auf Grund dieser Gesetzesstellen und der Verordnung vom 18. Oktober 1819 Art. XVI. dahin an: der Gerichtshof wolle den Beschuldigten folgender Thathandlungen für überführt erklären:

1. Der strafbaren Verletzung der Ehrfurcht gegen den deutschen Bund;

2. Der strafbaren Verletzung der Ehrfurcht gegen den regierenden und den Hochseligen König;
3. Des unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze und Anordnungen im Staate;

und denselben zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe und in die Kosten zu verurtheilen.

Hierauf wurde mir das Wort bewilligt und sagte ich Folgendes:

Meine Herren! Der Herr General-Prokurator hat auf meine Verurtheilung angetragen, mein Herr Vertheidiger auf meine Freisprechung und ich trage darauf an, mir Genugthuung für das mir widerfahrene Unrecht zu gewähren. Zwar weiß ich wohl, daß ein Jurist sich selbst nicht vertheidigen soll, weil er in der Beurtheilung seiner eigenen Angelegenheit eben so befangen ist, wie der Arzt in dem Urtheil über seine eigene Krankheit. Ich sollte um so mehr schweigen, als ich wohl fühle, daß ich mich in der vorigen Sitzung (vom 4. März) durch meine gereizte Gemüthsstimmung etwas zu weit habe hinreißen lassen. Aber die Wiederherstellung meiner angegriffenen Ehre, also die Pflicht gegen mich selbst zwingt mich, Ihnen die Gründe zu entwickeln, warum mir Genugthuung wegen dieser Anklage gebührt. Ich werde Dies mit möglichster Ruhe thun und habe das Vertrauen zu Ihrer Humanität, daß Sie meine frühere Heftigkeit durch die Behandlung entschuldigen werden, die ich von dem Herrn General-Prokurator erfahren habe, und die auch den geduldigsten Menschen empören muß. Ich habe ihm nämlich bei seiner letzten Anwesenheit in Koblenz das Manuskript vorgelesen, er hat es gebilligt, meine Ideen gelobt und mich zur Herausgabe ermuntert und jetzt klagt er mich an!

Hier fiel der General-Prokurator ein und sagte: Ich verlange, daß diese frevelhafte und aus der Luft gegriffene Aeußerung zu Protokoll genommen werde.

Ich fuhr fort: „Um der Erinnerungskraft des Herrn General-Prokurators etwas zur Hülfe zu kommen, will ich den ganzen Hergang mit allen Nebenumständen erzählen und bin ich sehr damit zufrieden, daß Akt darüber ertheilt werde. Als der Herr General-Prokurator das letzte Mal wegen des Baues des Justizgebäudes in Koblenz war,*) gingen wir Nachmittags über die Rheinbrücke durch das Thal Ehrenbreitstein und unterweges erzählte ich ihm, wie es wohl sehr nahe lag, daß ich eine Schrift über das Geschwornen-Gericht ausgearbeitet hätte und jetzt herausgeben würde. Er drückte den Wunsch aus, Abends das Manuskript durchzulesen, da er nichts weiter zu thun habe. Ich entgegnete ihm, daß er es nicht werde lesen können, weil es zu sehr durch einander geschrieben sei, so daß Niemand sich herausfinden könne, als ich selber. Ich bot ihm daher an, das Manuskript vorzulesen, was er annahm. Ich ging des Abends acht Uhr zu ihm und las ihm etwa zwei Stunden vor, darunter viele der jetzt angeklagten Stellen und namentlich erinnere ich mich ganz genau, daß ich die ganze Vorrede vorgelesen habe, und daß er mehrmals äußerte: das ist schön, das ist interessant und bei meiner Ansicht über den deutschen Bund die Worte mit Kraft und Begeisterung ausrief: Nein, nein! Ein einziges Deutschland, Deutschland ein Reich! Von andern Stellen kann ich es nicht mit gleicher Bestimmtheit behaupten.

Nachdem diese meine Aeußerung in das Sitzungs-Protokoll eingetragen war, fuhr ich fort:

Meine Herren! Ich habe in meinen amtlichen Verhältnissen Gelegenheit gehabt, den geheimen schriftlichen Untersuchungs-Prozeß von königlichen Richtern und den mündlichen öffentlichen Anklage-Prozeß vor Geschwornen aus eigener Anschauung und eigener praktischer Uebung kennen zu lernen. Innigst überzeugt, daß nur in diesem Verfahren die einzigen Bedingungen für Recht und

---

*) Wie ich aus den Akten ermittelt habe, war dies am 6. September 1844.

Gerechtigkeit liegen, habe ich es für erlaubt und pflichtmäßig gehalten, meine Ideen hierüber zur öffentlichen Prüfung bekannt zu machen. Meine erste Schrift, betreffend das Verfahren, schiffte sich glücklich durch die Klippen der Censur hindurch; denn der Censor war ein vernünftiger Mann, der wissenschaftliche Forschungen von Zeitungs-Artikeln zu unterscheiden verstand. Die zweite Schrift, Fortsetzung der ersten, scheiterte an der Censur und ist zum bürgerlichen Tode verurtheilt, weil das Bestehen des Königreichs Preußen gefährdet werde, wenn meine Mitbürger erfahren, wie ich über das Geschwornen-Gericht denke! Nachdem das Buch verurtheilt ist, werde auch ich noch angeklagt, damit ich auch verurtheilt werde. Ich habe sehr wohl vorausgesehen, wie meine Schrift vom Volke und wie von der Staats-Regierung würde aufgenommen werden; denn ich kenne ja den Geist unserer Zeit und es gehört eben kein großer Scharfsinn dazu, um vorherzusehen, welche Wirkungen aus vorhandenen und Jedem erkennbaren Ursachen erfolgen werden. Wenn es darauf ankäme, so könnte ich durch Zeugen beweisen, daß ich schon vor zwei Jahren die Zukunft, die jetzt Gegenwart geworden ist, richtig vorausgesagt habe. Ich weiß so gut, wie irgend Jemand, welche Wege man gehen, welche Mittel man in's Spiel setzen muß, um Ehren und irdische Güter zu erwerben (aber auch ewige zu verlieren). Die tägliche Erfahrung lehrt es ja, wie weit man es in der Welt bringen kann, wenn man nur die Kunst versteht, entweder ganz gesinnungslos zu sein, oder seine wahren Gesinnungen zu verbergen und falsche zu erheucheln. Ich verschmähe diese Mittel. Bei allen meinen amtlichen und nichtamtlichen Handlungen entscheide ich mich nur nach der Rücksicht, ob sie durch das Recht erlaubt oder durch die Pflicht geboten sind. Ich sehe nicht auf die Folgen derselben, ich berechne nicht, wie viel ich damit gewinne oder verliere, ich frage nicht einmal, ob sie gefallen oder mißfallen, ob ich mir Freunde oder Feinde damit erwerbe. Eine solche Denkart scheint mir eines freien Mannes würdig zu sein. Indessen hat sie in unseren Zeiten ihre Gefährlichkeiten; der gegenwärtige

Prozeß beweist es, in den ich bloß durch die Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen und die Wahrheit im Ausdruck meiner Ueberzeugungen gerathen bin und der nicht gegen mich erhoben wäre, wenn ich nur die Kunst der Heuchelei verstanden und über das Geschwornen-Gericht so geschrieben hätte, wie die es wünschen, welche von dieser Anstalt nichts kennen und sie verdammen, statt ihre Unwissenheit durch Belehrung zu heilen. Wer als Angeklagter in seinem Gewissen sich selber Zeugniß geben kann, daß er mit redlichem Fleiße die Wahrheit gesucht und mit Treue und Aufrichtigkeit das ausgesprochen, was er für Wahrheit erkannt hat, der hat keine Ursache, irgend einen Richter zu fürchten, wenn nur die Gerichts-Verfassung und die Art des gerichtlichen Verfahrens ihm die Möglichkeit eröffnet, seinen Richtern ein treues Bild von seinen Absichten zu gewähren. Heil und Glück für mich, daß ich unter einer Gerichts-Verfassung lebe, welche die vollkommenste in ihrer Art ist, weil sie die Wahrheit so rein darstellt, als menschliche Mittel es vermögen und jedem Angeklagten am Ende doch den letzten Trost läßt, daß er wenigstens seinen Richtern sich hat verständlich machen können. Denn betrachten Sie das Gegenstück dazu, den geheimen schriftlichen Untersuchungs-Prozeß. Wenn ich im Gebiet dieses Verfahrens lebte, so wäre mein Buch dem Ober-Landes-Gericht mitgetheilt, unter dessen Gerichtsbarkeit ich stände. Wenn die Mitglieder dieses Gerichts-Hofes eben dieselben Meinungen hätten und eine gleiche Kunst der Erklärung und Anwendung der Gesetze besäßen, wie der Herr General-Prokurator, so wäre ohne weiteres die Kriminal-Untersuchung gegen mich eröffnet, ich wäre einmal verhört und ohne daß irgend eine Klageschrift die faktischen und rechtlichen Momente der Beschuldigung aufgestellt hätte, blieb es mir überlassen, eine Vertheidigung gegen die nicht vorhandene Klageschrift in's Blaue hinein zu führen. Welche Gerechtigkeit soll ich vor einem Richter erwarten, der zuerst mein Ankläger ist und hinterher zugleich als Richter über mich urtheilt? Welche Unpartheilichkeit von einem Richter, der meine Schuld schon auf die erste Ansicht meines Buchs als er-

wiesen ausspricht, noch ehe er mich gefragt und ein Wort zu meiner Vertheidigung gehört hat? Der schon Ehren halber an seine erste Meinung gebunden bleibt, damit er sich nicht geirrt habe und nicht von einem Angeklagten — dem geringeren Menschen — belehrt werde? Mit welchem Vertrauen soll ich meine Vertheidigung einem Richter übergeben, von dem ich nicht weiß, ob er sie eines Blickes werth hält oder wie viel davon von dem Referenten absichtlich oder aus Mißverständniß verdreht wird? Ja, hinterher, Du unglücklicher Angeklagter, magst Du die Berufung an die öffentliche Meinung einlegen und mit den sonnenklarsten Beweisen alle Deine Mitbürger zu der Ueberzeugung zwingen, daß Du unschuldig verurtheilt seiest, — Du bist und bleibst verurtheilt und keine menschliche Macht kann Dir das Urtheil wieder abnehmen! Diesen Zustand der Rechts-Verwaltung nenne ich den Zustand der gerichtlichen Barbarei, ein Wort, welches nach der Versicherung des Herrn General-Prokurators einen todten und einen lebenden König beleidigt und unter deren Unterthanen Mißvergnügen und Unzufriedenheit verbreitet haben würden — wenn sie es nämlich gehört hätten.

Der gegenwärtige Prozeß, meine Herren, ist der erste, der in dieser Art versucht wird. So lange die Buchdrucker-Kunst erfunden ist und so lange die Censur mit ihrer Scheere dies Mittel des Gedanken-Verkehrs begleitet, ich kann also sagen, so lange die Welt steht, hat man noch niemals den Versuch gemacht, auf die Verbote der Censur eine peinliche Klage zu gründen und den Schriftsteller für das verantwortlich zu machen, was er nicht gesagt hat. Schon darum, weil der Versuch eines Preßvergehens eine neue und bis dahin unerhörte Beschuldigung ist, fühlen Sie die ganze Wichtigkeit, die in Ihrer Entscheidung liegt. Aber es ist nicht bloß der erste Prozeß dieser Art, der vor Ihnen verhandelt wird, sondern auch der wichtigste, der je von Ihnen verhandelt ist. Wenn Sie über Millionen zu entscheiden haben, wenn von Ihrem Urtheil das Glück oder Unglück ganzer Familien abhängt, wenn Sie über Leben und Tod,

ja über die Kronen der Könige selbst zu richten hätten, so ist das Alles nicht von der Wichtigkeit, wie das Urtheil, welches ein Präjudiz für die Frage bildet, ob die Rechte und gesetzmäßigen Freiheiten der Bürger, also des ganzen Volks, erhalten oder völlig vernichtet werden sollen und zwar vernichtet durch eben die Gerichts-Behörden, die in dem Organismus des Staats dazu bestimmt sind, der letzte Schirm und Schutz für eben diese Rechte und Freiheiten zu sein. Denn wenn Sie einmal eine solche Klage wegen Versuchs eines Preßvergehens zulassen, so eröffnen Sie damit eine neue Bahn zu einer Reihe von Anklagen und Verurtheilungen, von denen man bis heute nie etwas gehört hat. Irgendwo muß doch die Gränze des Erlaubten und Verbotenen feststehen. In der Klage gegen den Herrn von Loë behauptet der Staats-Anwalt: für das, was die Censur gutgeheißen hat, bleibt der Schriftsteller verantwortlich. In der Klage gegen mich behauptet der Staats-Anwalt: für das, was die Censur nicht gutgeheißen hat, bleibt der Schriftsteller verantwortlich. Wo hört denn am Ende die Verantwortlichkeit auf? Nirgendwo bei so kontradiktorischen Widersprüchen, Recht und Unrecht haben keine Gränze mehr und kein Bürger findet mehr Schutz und Sicherheit in den Gesetzen. Ja, noch mehr! Was ein Schriftsteller hat sagen wollen, aber nicht gesagt hat, wovon also nicht ein Wort in das Publikum übergegangen, nicht einem einzigen Mitbürger bekannt geworden ist, das sind seine Gedanken geblieben und eben nur seine Gedanken. Die Klage wegen Versuchs eines Preßvergehens ist daher die Klage wegen der Gedanken, die in dem Kopf und Herzen des Schriftstellers verborgen geblieben sind. Was in einem Falle erlaubt wäre, kann auch auf gleiche Fälle ausgedehnt werden. Wenn Sie also eine solche Klage zulassen, so eröffnen Sie damit ein freies Feld zur Inquisition in Meinungen und Gesinnungen!

Glauben Sie mir, meine Herren, daß ein Urtheil, welches das ganze Volk interessirt, auch von dem ganzen Volke mit der gespanntesten Aufmerksamkeit erwartet wird und seien Sie ver-

sichert, daß Ihre Entscheidung eben so wohl in der Geschichte wird aufbewahrt werden, wie es mit dem ersten Preß-Prozesse geschehen ist. Wenn wir die Preßfreiheit werden erworben haben, so wird die Wahrheit über unsre heutigen Zustände erscheinen und den kommenden Geschlechtern als die Erfahrung vergangener Zeiten überliefert werden und noch nach hundert Jahren wird man in der Geschichte der Gerichts-Verfassung und der Rechts-Verwaltung des Rheinlandes sagen: Damals wurde die erste und bis dahin unerhörte Anklage wegen Versuchs eines Preßvergehens erhoben und der erste Ankläger hieß Berghaus und der erste Angeklagte Leue. Den ersten Preß-Prozeß hat uns **Tacitus** in seinen Annalen B. 4. K. 34 erzählt und hören Sie, wie die Geschichte drüber urtheilt.

„Unter dem Konsulat des **Cornelius Cossus** und **Asinius Agrippa** wird **Cremutius Cordus** unter einer neuen und damals zuerst erhörten Beschuldigung

novo ac tunc primum audito crimine

angeklagt, weil er in seinen Annalen nach dem Lobe des **C. Brutus** den **C. Cassius** den letzten Römer

ultimum Romanorum

genannt hatte. **Satrius Secundus** und **Pinarius Natta**, beide Klienten des **Sejanus**, hatten die Anklage erhoben. Schon dies war dem Angeklagten verderblich und Tiberius hörte die Vertheidigung mit wilden und zornigen Blicken an, die **Cremutius**, seines Lebens Ende gewiß, in folgender Weise begann: Meine Worte, Ihr Senatoren, werden beschuldigt; aber in meinen Handlungen bin ich unsträflich. (Grade so geht es mir auch.) Meine Worte berühren nicht einmal den Kaiser oder einen Verwandten des Kaisers, auf welche allein das Majestäts-Gesetz sich bezieht; den **Brutus** und **Cassius** heißt es, hätte ich gelobt, deren Thaten von Vielen erzählt und von Niemand anders als ehrenvoll erwähnt sind. **Titus Livius**, ausgezeichnet durch Wahrheit und Beredtsamkeit, hat den **Cn. Pompejus** mit so großem Lob erhoben, daß Augustus ihn einen Pompejaner nannte; aber das störte ihre

Freundschaft nicht. Den Scipio, Afranius, eben diesen Cassius, diesen Brutus hat er nirgendwo Räuber oder Hochverräther, welche Benennungen ihnen jetzt gegeben werden, genannt, sondern oftmals als vortreffliche Männer erwähnt. Die Schriften des Asinius Pollio enthalten das ehrenvollste Andenken für diese Männer. Messala Corvinus feierte den Cassius als seinen Imperator und beide blieben ungestört im Besitz ihrer Macht und ihrer Würden. Cicero hatte in seiner Schrift über den Cato denselben bis zum Himmel erhoben und was antwortete Caesar in seiner Gegenschrift anders, als wenn er gleichsam vor Richtern stände? (Das heißt, er widerlegte mit Gründen, aber nicht mit peinlichen Anklagen.) Die Briefe des Antonius, die Reden des Brutus enthalten zwar falsche Beschuldigungen gegen Augustus, aber auch vieles mit Bitterkeit gesagte; noch heute liest man des Bibaculus und Catullus Gedichte, die voll Schmähungen gegen die Kaiser sind. Aber Caesar selbst und Augustus selbst duldeten Dies und ließen es gehen, ich weiß nicht, ob aus Mäßigung oder aus Klugheit; denn was übergangen wird, verliert sich; aber wenn man sich ereifert, so scheint es als wahr anerkannt.

Nam spreta exolescunt; si irascere, agnita videntur.

Ich erwähne nicht die Hellenen, bei denen nicht blos die Freiheit, sondern selbst die Zügellosigkeit ungestraft bleibt; oder der, welcher Kenntniß davon nimmt, die Worte mit Worten bestraft. Jedenfalls aber blieb es ganz frei und ohne allen Tadel, seine Meinung von denen zu sagen, die der Tod dem Haß und der Gunst entnommen hatte. Wiegle ich etwa mit meinem Brutus und Cassius in Waffen und im Lager bei Philippi das Volk durch Reden auf? Oder bleiben etwa jene, die vor 70 Jahren getödtet sind, so in dem Gedächtniß der Schriftsteller, wie man sie jetzt aus ihren Bildsäulen kennt, die nicht einmal ihr Besieger vernichtete? Jedem wägt die Nachwelt seine Ehre zu und wenn mich eine Verurtheilung trifft, so wird es nicht an Männern fehlen, die nicht bloß des Cassius und Brutus, sondern auch meiner gedenken werden. — (Und wenn mich eine Verurtheilung trifft, so wird

es nicht an Männern fehlen, die nicht bloß des Geschwornen-Gerichts und der bürgerlichen Freiheit, sondern auch meiner gedenken werden.) Als er den Senat verlassen hatte, endete er sein Leben durch Hunger. Die Senatoren urtheilten, daß die Bücher durch die Aedilen zu verbrennen seien; sie blieben aber doch heimlich im Buchhandel.

Quo magis secordiam eorum irridere libet, qui praesenti potentia credunt extingui posse etiam sequentis aevi memoriam. Nam contra, punitis ingeniis, gliscit auctoritas; neque aliud externi reges, aut qui eadem saevitia usi sunt, nisi dedecus sibi, atque illis gloriam peperere.

(„Um so mehr muß man die Vernunftlosigkeit derer verlachen, die durch ihre gegenwärtige Macht glauben, die Geschichte eines künftigen Zeitalters vernichten zu können. Ganz im Gegentheil, wenn man die Talente bestraft, so geht deren Ansehen durchs Volk; und nichts anderes haben die auswärtigen Könige oder die einen gleichen Despotismus geübt haben, erworben, als Schande für sich und Ehre für jene.")

So, meine Herren, urtheilt die Geschichte. Beobachten Sie die merkwürdige Aehnlichkeit zwischen jenem Prozesse und dem meinigen. **Cremutius Cordus** wird der Majestäts-Beleidigung angeklagt, ohne den Kaiser oder einen Verwandten des Kaisers genannt zu haben; ich werde der Majestäts-Beleidigung angeklagt, ohne den König oder einen Verwandten desselben genannt zu haben. Jener hatte den **Brutus** und **Cassius**, die letzten Vertheidiger der römischen Freiheit, gelobt und dies schien dem Kaiser gefährlich; ich habe das Geschwornen-Gericht als den letzten Anker für Recht und Freiheit gelobt, und dies scheint dem Herrn General-Prokurator gefährlich.

Mein Herr Vertheidiger hat schon die Unannehmbarkeit der Klage nachgewiesen, weil durch die Vorsorge der Polizei mit dem Buche auch der Thatbestand etwaiger Vergehen verschwunden sei. Aus eben diesem Grunde glaube ich behaupten zu können, daß

nach der Gerichts-Verfassung der Rheinprovinz die Anklage unzulässig ist, weil das Verhältniß der gerichtlichen Polizei zur administrativen so ist, daß jene kein Klage-Recht wegen aller Handlungen mehr hat, die von dieser verhindert sind. Dies ist mit den klarsten Worten in dem Code vom 3 Brumaire Jahrs IV. ausgesprochen, einem Gesetzbuch, das noch immer die Grundlage der heutigen Kriminal-Gerichts-Verfassung bildet und dessen Vergleichung daher alle Kriminalisten empfehlen. Es heißt im Art. 15: la répression des délits exige l'action de deux autorités distinctes et incompatibles, celle *de la police* et celle *de la justice*. L'action de la police précède essentiellement celle de la justice. Art. 16: La police est instituée pour maintenir l'ordre public, la liberté, la propriété, la sûreté individuelle. Art. 17: Son caractère principal est la vigilance. La société, considerée en masse, est l'objet de sa sollicitude. Art. 18: Elle se divise en *police administrative* et en *police judiciaire*. Art. 19: La *police administrative* a pour objet le maintien habituel de l'ordre public dans chaque lieu et dans chaque partie de l'administration générale. Elle tend principalement à prévenir les délits. Art. 20: La *police judiciaire* recherche les délits que la police administrative n'a pas pu empêcher de commettre etc. Aber auch noch andre meiner Rechte sind durch Erhebung dieser Anklage verletzt.

Zuerst, meine Herren, wie kommt das Buch hieher? Daß es Ihnen von dem Herrn General-Prokurator vorgelegt ist, sehe ich freilich aus der Klage. Aber wie kommt der Herr General-Prokurator in dessen Besitz? Ich meine nicht, auf welchem Wege, sondern ich frage: mit welchem Recht? Er sagt selbst in der Klage, daß das Erkenntniß, welches meine Schrift zur Vernichtung verurtheilt, „die von der kompetenten Gerichts-Behörde in letzter Instanz erlassene, schon in Rechtskraft übergegangene Entscheidung" sei. Gut, ich will dies gelten lassen. Wenn das Ober-Censur-Gericht überhaupt eine gerichtliche Behörde ist, so ist des-

sen Urtheil ganz sicher ein civilrechtliches, da für ein Straf-Verfahren keine Kompetenz und kein Antrag vorhanden war. Der Staat, vertreten durch den Staatsanwalt, war der Kläger und ich der Verklagte. Die Klage verlangte das Verbot des Verkaufs meines Buchs, was ihr ganz nach ihrem Antrage zugesprochen ist. Das Urtheil ist in letzter Instanz ergangen, also sogleich rechtskräftig geworden. Was die Rechtskraft eines Urtheils bedeutet, wissen Sie besser, als ich es Ihnen sagen kann. Das streitig gewesene Rechtsverhältniß wird dadurch unwiderruflich und unabänderlich festgesetzt, so daß das, was dadurch bestimmt ist, zu meinem erworbenen Rechte gehört, an welchem Niemand in der Welt und der König selbst nicht, gegen meinen Willen etwas ändern kann. Das Erkenntniß verurtheilt die Schrift zur Vernichtung. Ich habe ein erworbenes Recht darauf, daß das Urtheil vollzogen werde und wäre es nur darum, um aus dem Sturm der Zeiten die Sechs Pfennige zu retten, welche der Papier-Müller als Werth des Papiers für jedes Exemplar bezahlt, ja wenn ich ohne alles Interesse dabei wäre und bloß aus Eigensinn auf meinem Rechte bestände. Was thut nun der Staat? Eben der Staat, der meine Gegenparthei ist, gegen den ich durch das Urtheil unwiderrufliche Rechte erworben habe, eben dieser Staat verletzt mein erworbenes Recht und thut das Gegentheil von dem, was das rechtskräftige Urtheil zwischen uns festgesetzt hat. Statt das Buch zu vernichten, wird es für meine Herren Ankläger, für den Königl. Apellations-Gerichts-Hof und meine Herren Vertheidiger, also immer in einem nicht unbedeutenden Kreise, erst recht öffentlich gemacht. Ich will nicht hoffen, daß man mir entgegnen wird, die Klage des Staats-Anwalts am Ober-Censur-Gericht sei nicht gegen mich, sondern gegen den Verleger meiner Schrift erhoben. Allerdings ist die Klage gegen den Verleger gerichtet; aber ich habe den Prozeß übernommen, ich habe die Vertheidigung in meinem Namen geführt und das Urtheil enthält eine Widerlegung der von mir eingereichten Vertheidigung. Ich wüßte in der That auch nicht, unter welchem Titel man die rechtskräftig erworbenen

Rechte des Buchhändlers zu verletzen mehr berechtigt wäre, als die des Verfassers. Vielleicht denkt man ein solches Verfahren gegen mich durch die Art. 36 u. 37 der K. P. O. zu rechtfertigen, welche dem Staats-Anwalt das Recht einräumen, Papiere und alle andre im Besitz des Beschuldigten befindliche Gegenstände in Beschlag zu nehmen. Gegen mich ist aber etwas ganz Anderes geschehen, als diese Gesetze erlauben. Nach ihren klaren Worten muß das Verbrechen an sich feststehen und nur die Beweise über den Thatbestand, über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten können durch die in jenen Artikeln vorgeschriebene Maaßregel herbeigeschafft werden. Das Verfahren gegen mich hat aber den Gegenstand der Beschuldigung erst geschaffen. Da nämlich das Ober-Censur-Gericht meine Schrift zur Vernichtung verurtheilt hat, so hat dieselbe mit diesem Urtheil ihre rechtliche Existenz verloren. Sie würde in demselben Moment auch ihre physische Existenz verloren haben, wenn wir uns denken, daß das Urtheil sogleich vollzogen wäre und damit wäre die Anklage physisch unmöglich geworden. Also hat die gerichtliche Polizei nicht mein Buch ergriffen, um daraus den Thatbestand eines abgesondert bestehenden Vergehens und meine Schuld zu erweisen, sondern diese Maaßregel hat das Verbrechen erst erschaffen, indem sie das Objekt meiner Schuld wieder in's Dasein zurückrief. Wenn der Staat mich zuerst vor Gericht ladet, damit zwischen ihm und mir das Recht über meine Schrift bestimmt werde, wenn dann der Staat, meine Gegenparthei, das zwischen uns bestehende Urtheil unbefolgt läßt, wenn er meine rechtskräftig erworbenen Rechte gegen mich selbst verletzt, wenn er ein Buch, das bis auf diesen Augenblick keine rechtliche Existenz mehr hat, in ein künstliches Dasein zurückruft, wenn er den Gegenstand der Anklage erst wieder erschafft, um nur eine Beschuldigung gegen mich zu finden, — so frage ich, ist das Recht oder ist das Gewalt? Wenn man ein solches Verfahren sieht, so wird es begreiflich (wenn man es etwa sonst noch nicht wüßte), warum die Landstände und alle Bürger so dringend eine Staats-Verfassung verlangen. Denn das eben ist ihr Zweck,

die Rechte des Volks und die der Krone fest zu bestimmen, die Gränze des Rechts und der bürgerlichen Freiheit von dem Gebiet des Verbotenen zu scheiden und jenen durch den Organismus des Staats wie seiner Behörden und durch die Form des Verfahrens die Bürgschaft für ihre Erhaltung zu gewähren. Wenn wir eine Staats-Verfassung hätten, so würde ich darin die Mittel finden, um mir für eine Anklage, deren ganze Grundlage Gewalt und Unrecht gegen mich ist, die mir gebührende Genugthuung von dem zu verschaffen, welcher der Urheber dieser Anklage ist. Aber so? Jedes Volk, das einer geschriebenen Verfassungs-Urkunde entbehrt, lebt im Zustande der Rechts-Unsicherheit, die dann gerade am größten, aber auch am heillosesten ist, wenn die ersten Principien des Rechts, die ersten Grundlagen der bürgerlichen Freiheit in Frage sind. Diese Rechts-Unsicherheit ist gegen mich benutzt, um eine Anklage zu erheben, die kein Ankläger gewagt haben würde, wenn die Staats-Verfassung jedem Bürger Sicherheit für seine Rechte gewährte. Was kann ich gegen solches Unrecht thun? Ich muß dulden und schweigen.

Indessen bleibt mir immer der Anspruch auf eine Art der Genugthuung, nämlich diejenige, die mir in Ihrem Urtheile gewährt werden kann, vorausgesetzt, daß es auf Freisprechung lautet. Ich erlaube mir, Ihnen zum Schluß noch die Gründe vorzutragen, die meinen Anspruch darauf rechtfertigen. Jedem gebührt von Gott und Rechts wegen Genugthuung, dessen durch das Gesetz bestimmte oder durch ein Urtheil erworbene Rechte verletzt sind und gerade dazu sind die Gerichte eingesetzt.

Die mir gebührende Genugthuung besteht in der moralischen Würdigung des Verfahrens gegen mich und meine Bitte an Sie geht dahin, im Fall meiner Freisprechung in den Gründen des Urtheils die Reinheit meiner Gesinnungen und die Tadellosigkeit meiner Handlungsweise anzuerkennen. Zuvörderst erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß ich rechtlichen Anspruch darauf habe, daß Sie in den Gründen Ihres Urtheils sämmtliche Haupt-Momente der Klage und der Vertheidigung

zur Beurtheilung ziehen. In Civil-Prozessen ist die natürliche Ordnung in den Erwägungs-Gründen, daß zuerst der Einwand der Unannehmbarkeit geprüft wird. Wird dieser Einwand angenommen, so geht der Richter nicht auf die Prüfung des zweiten, dritten und vierten eventuellen Grundes ein, den der Verklagte nach der Klage entgegen gesetzt hat. Dies genügt den Partheien vollkommen. Denn wenn der Verklagte seinen Zweck erreicht hat, so kann es ihm am Ende sehr gleichgültig sein, ob er eventualiter eben diesen Zweck auch noch aus anderen Gründen erreicht haben würde. In peinlichen Anklagen ist es aber ganz anders und hier muß die umgekehrte Ordnung befolgt werden. Der Richter muß damit anfangen, den materiellen Gehalt der Klage zu prüfeu, in der Anklage gegen mich also, ob meine Worte wirklich Majestäts-Beleidigungen und Aufwiegelung der Bürger enthalten. Denn wenn meine Worte unsträflich sind, so hat keine gerichtliche oder Polizei-Behörde das Recht, darnach zu fragen, also auch kein Ankläger das Recht, deswegen eine Klage gegen mich zu erheben. Wollten Sie also, wie in Civil-Prozessen, sich darauf beschränken, die Klage als unannehmbar abzuweisen, so würden Sie unentschieden lassen, ob die That, weswegen ich angeklagt bin, überhaupt unter ein Strafgesetz falle oder nicht. Das aber muß vor Allem gewiß sein, daher in den Entscheidungs Gründen mit dieser Frage zu beginnen ist. Wenn Sie indeß dieser meiner rechtlichen Ansicht nicht beistimmen sollten, so habe ich doch das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie aus Gründen der Billigkeit mir meine Bitte nicht versagen werden. In der Anklage wegen Beschuldigungen, die mit Ehrenstrafen belegt sind, liegt allemal der Vorwurf einer moralischen Schlechtigkeit der Handlung. Wenn Sie also die Klage bloß als unannehmbar abweisen, ohne auf deren materiellen Gehalt einzugehen, so bin ich allerdings die Klage los, aber ich bin von dem Flecken nicht gereinigt, den schon die bloße Beschuldigung auf meine bürgerliche Ehre geworfen hat. Ich bedarf also Ihres Urtheils zur Wiederherstellung meiner Ehre unter meinen Mitbürgern. Außerdem glauben Sie mir sicherlich, meine

Herren, wenn ich durch die Gründe Ihres Urtheils nicht völlig gereinigt und gerechtfertigt aus diesem Prozesse hervorgehe, so wird wieder etwas Neues gegen mich ausstudirt werden. Ich sehe zwar nicht ein, wie dies nach den Gesetzen möglich sei; indessen giebt es gescheidere Leute, die das schon finden werden. Ich bitte Sie daher erstlich, daß Sie die Klage nicht bloß als unannehmbar abweisen, sondern sie auch für faktisch und rechtlich ganz grund- und bodenlos erklären.

Ich bitte Sie aber auch zweitens, daß Sie die Klage nicht bloß unter das geschriebene Gesetz des Königs, sondern auch unter das ungeschriebene Gesetz der Moral stellen und das gegen mich eingeleitete Verfahren so würdigen, wie dasselbe es verdient. Allerdings steht der Staats-Anwalt nicht unter der Censur des Gerichts, neben dem er die Wächter des Gesetzes zu sein berufen ist. Aber ich will auch hier nicht eine Beschwerde gegen den Herrn General-Prokurator persönlich erheben, sondern bitte nur, die Anklage objektiv, so wie sie dasteht, zu beurtheilen. Ihre Berechtigung dazu und mein Anspruch darauf beruhen auf folgenden Gründen. Hier ist der Herr General-Prokurator nicht mein Vorgesetzter, sondern meine Gegenpartheі. Ich stehe als Angeklagter vor Gericht und er als Ankläger. Wir verhandeln hier mit völlig gleichen Rechten und Ihr Beruf ist es, zwischen uns beiden zu bestimmen, was Rechtens sei. In der verbotenen Schrift habe ich ausgeführt, daß das Gericht der Gleichen für den Mitbürgern nicht bloß ein Strafgericht sei, sondern zugleich ein Ehren-Gericht und daß die Verurtheilung nicht bloß die Erklärung einer Verletzung des positiven Gesetzes sei, sondern zugleich ein Ausspruch über den moralischen Unwerth der Handlung. So muß auch aus jeder Verhandlung einer peinlichen Anklage ein Ehren-Gericht für den Angeklagten über den Werth oder Unwerth seiner Handlung und für den Ankläger über den Werth oder Unwerth seiner Anklage werden. Von jedem Recht ist die Ausübung unterschieden. Jene wird durch das Gesetz bestimmt, diese bestimmt sich durch den Charakter des Mannes. Wer Forderungen an An-

dere hat, wer Reichthümer besitzt, wer die Herrschaft über Andere, wer eine Amts-Gewalt hat, der kann von allen diesen Dingen einen guten und einen schlimmen Gebrauch machen. Wenn das Recht der Anklage mißbräuchlich erhoben wird, und das ist sie in allen Fällen, wenn des Angeklagten erworbene und gesetzliche Rechte damit verletzt werden, so steht ihm erstlich das Recht der Beschwerde gegen den Ankläger bei dessen vorgesetzten Behörde zu, bei der Verhandlung aber auch der Anspruch auf die Anerkennung seines Richters, daß die Klage ohne Grund und und Recht erhoben sei.

Betrachten Sie nun mit mir, wie alle faktische und rechtliche Grundlagen der Anklage fehlen und wie sie dennoch erhoben ist. Sie ist zuerst eine Injurienklage. Diese Klagen sind an sich schon nicht begünstigt, quia vindictam magis spirant, quam rei persecutionem habent. Diese Ungunst theilen alle Klagen wegen Majestäts-Beleidigung, welche den höchsten Grad der Injurie darstellen. Durch die Geschichte sind sie überdies gebrandmarkt. Nach Tacitus Annalen I. 72 bestand bis auf Tiberius das Verbrechen der beleidigten Majestät nur in verrätherischen Handlungen. „Nur Thaten wurden angeschuldigt, Worte waren straflos." Tiberius, der damalige Landesvater (pater patriae, wie der Senat ihn nannte) war der erste, welcher im Jahre 15 unserer Zeitrechnung Klagen wegen Majestäts-Beleidigung aus bloßen Worten befahl. Außerordentlich schnell kamen diese Klagen in Uebung und sie wurden bei der Feigheit und Verderbtheit des ganzen Senats dazu benutzt, um jeden mißliebigen Mann, worunter jeder rechtschaffene Mann verstanden wurde, aus dem Leben, wenigstens aus Rom fortzuschaffen. Nach Tacitus Annalen III. 38 wurde schon unter dem Erfinder dieser neuen Gattung von Beschuldigungen das crimen majestatis das complementum omnium accusationum. Jeder Beschuldigung, wie beispielsweise der Veruntreuung, (Tacitus hist. I. 77) wurde ein Zusatz von Majestäts-Beleidigung gegeben, wenn es der Mühe werth gehalten wurde, den Angeklagten zu verderben. So wurde die Klage we-

gen Majestäts-Beleidigung das sichere Mittel zum gerichtlichen Morde, also das schandbarste Werkzeug des härtesten Despotismus. Daher kam es, daß die Klagen selbst im äußersten Grade verhaßt waren und der Kläger allemal sich Infamie dadurch erwarb. Natürlich war dies nicht die Infamie, die in Verlust der bürgerlichen Ehre vermöge des Gesetzes besteht, sondern diejenige bürgerliche Ehrlosigkeit, die levis notae macula, die aus der Verachtung seiner Mitbürger hervorgeht. Die Geschichte, meine Herren, läßt sich nicht vergessen und sie hört nicht auf, ihre Warnungen den kommenden Geschlechtern an's Herz zu legen. So stehen auch noch heute unter allen Klagen gerade die wegen Majestäts-Beleidigung in der öffentlichen Meinung in der größten Ungunst. Was ich aus diesen geschichtlichen Bemerkungen für meinen Prozeß ableiten will, ist: daß jeder Ankläger durch den Gedanken an seine eigene Ehre, an die Achtung seiner Mitbürger und an die öffentliche Meinung sich verpflichtet erachten sollte, seiner Klage wegen Majestäts-Beleidigung die sichersten Grundlagen zu geben. Und nun vergleichen Sie damit die Klage, die der Herr General-Prokurator gegen mich erhoben hat, und zwar aus eigener Bewegung, wie er sagt. Ich habe durch das Urtheil des Ober-Censur-Gerichts ein Recht auf Vernichtung des Buchs erworben. Das ganze Verfahren beginnt zuerst mit einer Verletzung meiner urtheilsmäßig gegen den Staat erworbenen Rechte. Dann hat nach der Verfassung des Rheinlandes der Staats-Anwalt wegen keiner Handlung ein Klage-Recht, welche die administrative Polizei verhindert hat. Dennoch wird die Klage erhoben, gleich als wenn ich das Privilegium einer Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen des Landes hätte. Durch das Verbot der Censur verschwindet aller Thatbestand; dennoch werde ich vollendeter Verbrechen angeklagt, gleich als wenn es die Aufgabe der Polizei wäre, Verbrechen zur Vollendung zu bringen und nicht sie zu verhindern. Der Versuch eines Preßvergehens ist in der Reihe strafbarer Handlungen bisher bis auf den Namen nnbekannt gewesen und muß ich der auserwählte Mann sein, gegen welchen

diese ganz neue Beschuldigung erhoben wird, von der bis dahin kein Mensch etwas gewußt oder gehört hat. Wäre mir die Klage zur Erklärung darauf mitgetheilt, so hätte ich den Herrn General-Prokurator mit eben diesen Ihnen jetzt vorgetragenen Gründen überzeugt, daß sie unhaltbar sei. Aber nein, es wäre Schade darum gewesen, wenn der Prozeß unversucht geblieben wäre. Die Klage selbst wird auf einige aus ihrer Verbindung herausgerissene Zeilen gegründet, ein Verfahren, das in der gelehrten Welt kein Kritiker sich ungestraft erlauben darf. Eine rechtliche Grundlage hat die Klage gar nicht. Sie ist so wenig vollständig, daß gerade das wesentliche Merkmal des Vergehens, die einzige Bedingung zu einer Bestrafung ausbleibt. Unter dem Namen der Majestäts-Beleidigung werde ich bloß des Mangels einer moralischen Eigenschaft in meiner Denkart beschuldigt. Gesetze werden zur Rechtfertigung der Anklage angeführt, die hier nicht gelten und an deren Stelle man eben so gut ein Gesetz aus dem alten Testament hätte citiren können; andere, die nach ihrem klaren Inhalt nicht passen, weil sie für ganz andere Fälle gegeben sind. Was ist das für eine Anklage! Meine Herren, in welchen Zeiten leben wir! Ist das die Achtung, die jede Behörde den Rechten und der gesetzmäßigen Freiheit der Bürger schuldig ist? Besteht in der Verletzung aller dieser Rechte der Beruf des Staats-Anwalts, das Auge des Gesetzes und der Schild des Rechtes zu sein? Ist das die Freiheit der Wissenschaft, welche der König so feierlich verheißen hat? Wenn eine solche Klage der rechte Gebrauch der Amtsgewalt ist, so habe ich bisher von der meinigen nichts verstanden.

Bedenken Sie, meine Herren, daß ich hier nicht bloß meine Rechte vertheidige, sondern mehr noch die der ganzen Provinz. Bedenken Sie, was das ganze Rheinland von Ihnen erwartet, und dulden Sie nicht, daß unsere herrliche Gerichts-Verfassung auf solche Weise durchlöchert wird. Die Gerichte sind immer der letzte Anker der Gerechtigkeit, der letzte Schirm und Schutz für die Rechte und Freiheiten der Bürger und darum und nur darum

umgiebt sie der Heiligenschein der Liebe und Verehrung des ganzen Volkes. Blakstone und Montesquieu sagen, daß Nichts die Freiheiten der Bürger so sehr zerstöre, als willkürliche Verhaftungen und willkürliche Anklagen. Was diese Staatsmänner mit klaren Worten ausdrücken, fühlt Jeder in sich, wenn er sich auch von seinen Ahnungen keine klare Rechenschaft ablegen kann. Wenn daher Anklagen erhoben werden, die nur mit einer entschiedenen Verletzung der Verfassung des Landes als möglich gedacht werden können, deren Wiederholung eine wiederholte Verletzung der Verfassung wäre, deren fortwährende Erneuerung am Ende zum Umsturz dieser Verfassung führen würde, so erwartet das Volk und ich muß hinzufügen, nach meiner bescheidenen Meinung mit vollem Recht, daß schon dem ersten Versuch sein gebührendes Recht widerfahre. Denn dann wird der zweite nicht gewagt, aus Furcht, der Urheber möge mit seinen Versuchen sich eine Unsterblichkeit des Names erwerben, die noch von seinen Kindern und Enkeln verflucht wird.

Hierauf machte der General-Prokurator Berghaus folgenden Antrag:

Während meiner vieljährigen Dienstführung ist mir noch nie die Veranlassung gegeben, wegen persönlicher Beleidigungen einen Strafantrag zu nehmen; jetzt bin ich genöthigt, es zu thun. Wenn das richtig wäre, was Leue erzählt, so würde ich gewiß Anstand genommen haben, heute vor Ihnen zu verhandeln. Aber die Unwahrheit liegt klar am Tage. Denn im Januar d. J. ist die Klage insinuirt, ich habe sie selbst unterzeichnet, am 4. März war der Anfang der Verhandlungen und ich selbst habe das öffentliche Ministerium wahrgenommen. Keins von Allem wäre durch mich geschehen; der Beschuldigte würde mich auch ersucht haben, einen Andern zu beauftragen. Nein, meine Herren, mein Ruf ist dahin begründet, daß ich an politischen Tendenzen nie Theil genommen habe und ich habe mich nie darüber geäußert, ob es besser sei, daß Deutschland aus Einem oder mehreren Staaten bestehe. Ich

kenne Leue nur seit seiner letzten Vereidung hieselbst, habe ihn auch in Koblenz mehrmals gesehen; nie aber habe ich mit ihm in einer innigeren Verbindung gestanden. Richtig aber ist es, daß Leue einst im Jahre 1844 Abends über das Geschwornen-Gericht und seine Schrift vom Jahre 1840 mit mir gesprochen; ich verabrede aber, daß ein Vorlesen der jetzigen Schrift Statt gefunden hat. Ich habe die fragliche Schrift nicht gebilligt, ich habe ihn nicht verleitet, die Schrift herauszugeben und bin immer von politischen Tendenzen frei gewesen. Was würde aber aus der Anklage Leue's folgen? Daß er meine Genehmigung erschlichen habe. Ob solche Vorwürfe auf seine Sache ein günstiges Licht werfen, überlasse ich Ihrer Beurtheilung. Mein Antrag geht dahin, den Beschuldigten wegen der mir im Amte zugefügten Beleidigung auf den Grund des Art. 223 des St. G. B. zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Mein Vertheidiger erwiederte hierauf Folgendes: Die Unterredung in Koblenz, wie der Beschuldigte sie erzählt, ist an sich sehr unbedeutend und harmlos, wie die meisten Unterhaltungen unter guten Bekannten des Abends in den Wirthshäusern. Die Worte des Beschuldigten haben den Herrn General-Prokurator nicht beleidigt und dessen Entgegnung jenen nicht. Worin soll denn nun das Beschimpfende, das Ehrenkränkende liegen, wenn eine solche Unterredung wieder erzählt wird? Der Herr General-Prokurator findet es darin, daß seine spätere amtliche Handlung, nämlich die Erhebung der Anklage mit den Aeußerungen in Widerspruch steht, die er nicht amtlich, sondern bloß privatim gemacht habe. Aber dies ist ja kein Factum, sondern nur eine Folgerung, die nicht der Beschuldigte, sondern der Herr General-Prokurator selber gezogen hat. Wenn die Unterredung an sich nichts Verletzendes enthält, sondern ganz unbedeutend ist, wie kann man einen Angeklagten für alle nahen und entfernten Folgerungen verantwortlich machen, die dem Ankläger daraus zu ziehen beliebt?

Es scheint der Herr General-Prokurator übersehen zu haben, zu welchem Zweck die Unterredung wiedergegeben ist. Der Beschuldigte glaubte vor Ihnen etwas gut machen zu müssen und wollte Ihre billige Berücksichtigung damit verdienen, daß er den Anlaß seiner gereizten Gemüths-Stimmung darstellte. Keineswegs aber ist es ihm in den Sinn gekommen, eine erschlichene Genehmigung des Herrn General-Prokurators zur Herausgabe der Schrift vorzugeben, um aus dem Ankläger gleichsam einen Mitschuldigen zu machen und dadurch eine Milderung seiner eigenen Schuld zu bewirken. Was sollte auch eine solche wirklich ertheilte Genehmigung nutzen? Was das Vorschützen derselben? Der Beschuldigte weiß selber, was er zu thun hat, und vertritt seine eigenen Handlungen selbst. Er weiß auch als Jurist, daß die Meinung weder des Herrn General-Prokurators, noch irgend eines Menschen in der Welt ihn vor Anwendung des Gesetzes schützen kann, das er etwa übertreten hätte. Es kann daher von einer Injurie gar nicht die Rede sein.

In der Sitzung vom 8. April wurde folgendes Urtheil verkündet:

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Preußen rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Der Königliche Rheinische Appellations-Gerichtshof zu Köln, Erster Senat,

In der Sitzung bei verschlossenen Thüren, Vom achten April achtzehnhundert sechs und vierzig, Wobei gegenwärtig waren die Herren Schwarz Erster Präsident, Geheimer Justizrath von

Weiler, Gellert, Krey, Göbel, Cremer, Appellations-Gerichtsräthe, Heintzmann, Apellations Gerichts Assessor, Geheimer Ober Justizrath Berghaus, Königlicher General Prokurator Justizrath Heimsoeth Ober-Sekretair

hat in der Untersuchungs-Sache

Gegen den Königlichen Ober Prokurator zu Coblenz, Friedrich Gottfried Leue, daselbst wohnhaft, welcher persönlich in Zustand seiner Vertheidiger, der Advokaten Anwälte Justizrath Müller, Justizrath Holthoff, Justizrath Stupp und Forst von Köln, Peltzer und Gnadflieg von Aachen und Wiedemann von Düsseldorf erschienen ist.

Nachdem die Publikation des Urtheiles in der Audienz vom ein und dreißigsten vorigen Monates März auf heute verlegt worden, nach Einsicht der Akten und gehaltener Berathung folgendes Urtheil verkündet:

In Erwägung, daß die gegen den Ober-Prokurator Leue zu Coblenz erhobenen Beschuldigungen auf verschiedene im Antrage des öffentlichen Ministeriums hervorgehobene Stellen aus einem von dem Beschuldigten geständigermaßen verfaßten, und unter dem Titel: „das geschwornen Gericht" gedruckten Werke gestützt werden;

Daß ein Exemplar dieses Werkes sofort nach beendigtem Druck und vor jeder Veröffentlichung desselben am zweiten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig von dem Verleger J. A. Mayer in Aachen der Königlichen Polizei Direktion daselbst in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom vierten Oktober achtzehnhundert zwei und vierzig übergeben worden ist;

Daß hierauf binnen vier und zwanzig Stunden die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme und später durch Erkenntniß des Königlichen Ober Censurgerichtes vom dritten Juni achtzehnhundert und fünf und vierzig das Verbot des Debits dieses Werkes mit Ausnahme der dritten Abtheilung desselben erfolgte, und gleichzeitig mit derselben Beschränkung die Vernichtung der Schrift verordnet wurde;

Daß durch die Depositionen der sämmtlichen vernommenen Zeugen auf das Bestimmteste nachgewiesen worden ist, daß kein einziges Exemplar der Schrift in das Publikum gekommen, und daß auch sonst Niemand Kenntniß von dem Inhalte des Werkes erhalten hat, da der Beschuldigte die Correktur während des Drucks selbst besorgt hat, und sogar nach der Erklärung des Zeugen Mayer und Lassen die beim Drucken und Heften des Werks thätigen Personen in Folge des hierbei üblichen Verfahrens keine Gelegenheit gehabt haben konnten, den Inhalt desselben kennen zu lernen;

Daß hiernach von einem consumirten Vergehen überall die Rede nicht sein kann, da eine größere oder geringere Verbreitung des Inhaltes einer Schrift wesentlich zum Begriff aller durch die Presse verübten Vergehen gehört, es also hier am Beweise des objektiven Thatbestandes mangelt;

Daß es bei der weiteren Frage: ob es sich hier von einem näheren oder entfernteren Versuch eines Vergehens handeln könne, vor Allem darauf ankömmt, ob der Inhalt des fraglichen Werkes die erhobenen Beschuldigungen und die Strafbarkeit der Aeußerungen des Verfahrens überhaupt begründet;

Daß der Antrag des öffentlichen Ministeriums dem Beschuldigten zwei verschiedene Vergehen zur Last legt, nämlich: 1) eine strafbare Verletzung der Ehrfurcht gegen Seine Majestät den König, gegen den hochseligen König, Friedrich Wilhelm III. und gegen einzelne Mitglieder des deutschen Bundes, und 2) einen strafbaren, unehrerbietigen, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung erregenden Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate;

Daß nun in den sämmtlichen zur Stütze des Ersten Beschuldigungs-Punktes angeführten Stellen der fraglichen Schrift, nämlich pag. VIII. und IX. der Vorrede, pag. X. und XI. daselbst, pagina hundert acht und dreißig, zweihundert neun, zweihundert zehn, zweihundert siebenzehn, zweihundert achtzehn, zweihundert zwanzig und dreihundert sieben des Werks selbst weder der Aller-

höchsten Person noch irgend einer Handlung Seiner Majestät des Königs gedacht ist;

Daß vielmehr in diesen Stellen nur Anordnungen und Einrichtungen im Staate, die Gesetzgebung und der Rechtszustand der Staatsbürger einer Kritik unterworfen werden, ohne daß dabei auf ausdrückliche oder versteckte Weise gegen Seine Majestät den König irgend ein Tadel oder ein Vorwurf erhoben, noch weniger aber gegen Allerhöchstdenselben irgend eine beleidigende oder unehrerbietige Aeußerung ausgestoßen wird;

Daß in der einzigen Stelle pagina zweihundert neun des Werkes der hochselige König Friedrich Wilhelm III. erwähnt wird, und zwar da wo von einer durch Allerhöchstdenselben ausgeübten Souverainitätshandlung bei Begnadigung eines durch den Assisenhof Verurtheilten die Rede ist; daß aber dieselbe auch da nur als eine historische Thatsache angeführt wird, ohne daß der Beschuldigte sich irgend eine tadelnde oder unehrerbietige Kritik dieser Regierungshandlung selbst erlaubt hat, daß vielmehr in der der bezogenen Stelle beigefügten Note die Hochachtung des Verfassers für die Unverletzlichkeit der Majestät und die Würde der Krone sich ausspricht;

Daß in der Vorrede pagina VIII. und IX. der Beschuldigte den, in seiner Ueberzeugung, begründeten Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Bundes-Verfassung überhaupt und insbesondere über die Dauer des deutschen Bundes nach den jetzt bestehenden Verhältnissen ausspricht, auch die Möglichkeit aufstellt, daß in der Folge vielleicht einzelne Bundesstaaten beim allenfallsigen Eintritte gewisser Ereignisse von dem Bunde sich trennen und einer fremden Macht anschließen könnten;

Daß hierbei aber weder gegen den einen oder den andern deutschen Fürsten ein Vorwurf erhoben, noch gegen die Person irgend eines bestimmten Fürsten ein Tadel oder auch nur ein Mißtrauen ausgesprochen worden ist;

Daß der Beschuldigte vielmehr an dieser Stelle gerade seine

Hoffnungen und Wünsche für Deutschlands Einigkeit und Deutschlands Heil Kund gibt;

Daß sodann, was die zweite Beschuldigung betrifft, dieselbe sowohl durch die bereits angeführten als auch insbesondere noch durch die Stellen pagina ein und vierzig und hundert fünf und sechzig des Werks gerechtfertigt werden soll;

Daß der Beschuldigte an diesen Stellen theils die Strafgesetzgebung im Allgemeinen, den nicht öffentlichen schriftlichen Untersuchungsprozeß und die damit verbundene Beweistheorie insbesondere, theils Verfügungen von Ministerial- und anderen Behörden, die nach seiner Ueberzeugung mit der Landes Verfassung im Widerspruch standen, bespricht;

Daß die Aufgabe des Beschuldigten, welche er sich in seiner Schrift gestellt hatte, nämlich die Vorzüge des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Strafsachen und insbesondere des Geschwornen Gerichtes darzuthun, in welchem er die einzige sichere Bürgschaft für eine schnelle, milde und gerechte Criminal-Justiz findet, es von selbst mit sich brachte, die Mängel aufzudecken und die Nachtheile hervorzuheben, die nach seiner Ueberzeugung mit dem schriftlichen Untersuchungs Prozeß verbunden sind;

Daß er in gleicher Weise, indem er das Recht eines jeden Staatsbürgers auf vollständigen Schutz durch die Gesetze und auf ein denselben entsprechendes Verfahren vertreten wollte, dahin geführt wurde, diejenigen Verfügungen der Behörden, von denen er glaubte, daß sie mit der Verfassung des Landes nicht im Einklange standen, der Kritik zu unterwerfen;

Daß selbstredend die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ansichten des Beschuldigten hier nicht zu prüfen ist, sondern daß es nur auf die Form ankommen kann, in welcher er seine Ueberzeugung ausgesprochen hat;

Daß nun zwar an einigen Stellen Landesgesetze und Anordnungen im Staate einer scharfen und strengen Critik unterworfen worden sind; daß aber der ausgesprochene Tadel als ein frecher, unehrerbietiger und daher strafbarer sich nirgends darstellt;

Daß insbesondere und zwar in Beziehung auf **beide** Beschuldigungspunkte es an dem Beweis der **böswilligen**, strafbaren Absicht, fehlt;

Daß besonders bei der Stellung und Persönlichkeit des Beschuldigten, dem selbst die vorgesetzte Dienstbehörde das Zeugniß der Tüchtigkeit, strenger Rechtlichkeit und einer untadelhaften Amtsführung nicht versagen konnte, und überhaupt bei einer rein wissenschaftlich gehaltenen Schrift, aus welcher das Streben des Verfassers unzweifelhaft hervorleuchtet, ein, seiner Ueberzeugung nach, höchst wichtiges Gut zu vindiziren, eine böswillige strafbare Absicht nicht unterstellt werden kann;

Daß deshalb zum Beweis einer solchen Absicht, die sich aus der Fassung der incriminirten Stellen und der dort von dem Beschuldigten gewählten Ausdrucksweise nicht ergibt, besondere Thatsachen und Momente hätten angeführt werden müssen, was nicht geschehen ist;

Daß daher die Schrift des Beschuldigten, wenn sie auch von Seiten des Königlichen Ober-Censurgerichtes als gemeingefährlich nach Inhalt und Form supprimirt worden ist, dennoch ein strafrechtliches Verfahren gegen denselben nicht rechtfertigen kann;

Was sodann den von Seiten des Königlichen General Prokurators gegen den Beschuldigten wegen angeblicher Beleidigung des Herrn General Prokurators im Dienste, genommenen und auf den Artikel zweihundert zwei und zwanzig des Strafgesetzbuches gestützten Strafantrag betrifft;

In Erwägung, daß dieser Antrag auf die in dem Audienz Protokoll vom ein und dreißigsten vorigen Monates beurkundete Erklärung des Beschuldigten gegründet worden ist;

Daß aber in dieser Erklärung beleidigende Ausdrücke überall nicht vorkommen, dieselbe auch von dem Beschuldigten nur zu seiner Vertheidigung, namentlich nur zu dem Zwecke abgegeben worden ist, um darzuthun, daß ihn bei dem Verfassen seiner Schrift eine strafbare Absicht nicht geleitet haben könne;

Aus diesen Gründen

Spricht der Königliche Rheinische Appellations Gerichtshof den Ober Prokurator Friedrich Gottfried Leue zu Coblenz von der Anschuldigung: der strafbaren Verletzung der Ehrfurcht gegen Seine Majestät den König, den hochseligen König Friedrich Wilhelm III. und die Mitglieder des deutschen Bundes, ferner des strafbaren, unehrerbietigen, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung erregenden Tadels der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, frei; verwirft sodann den gegen den Beschuldigten wegen angeblicher Beleidigung des Königlichen General Prokurators in Dienst genommenen Strafantrag als unbegründet.

Also geurtheilt und verkündet in der Audienz bei verschlossenen Thüren, Köln wie oben.

Unterzeichnet: Schwarz, v. Weiler, Gellert, Krey, Gobel, Cremer, Heintzmann, Heimsoeth.

Befehlen und verordnen zugleich allen dazu aufgeforderten Gerichtsvollziehern, dieses Urtheil zu vollstrecken; Unserm General Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten darauf zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Urkunde dessen ist die Urschrift dieses Urtheiles von dem Eingangs genannten Herrn Ersten Präsidenten, Appellations Gerichts Räthe, Appellations Gerichts Assessor und Ober Sekretair unterzeichnet worden.

Für gleichlautende Ausfertigung abgegeben dem Vertheidiger Herrn Advokat Anwalt Forst für den Herrn Ober Prokurator Leue.

Der Ober Sekretair Justizrath

(L. S.) **Heimsoeth.**

Auszug

aus den im Sekretariate des Königlichen Appellations-Gerichthofes zu Cöln beruhenden Urschriften.

Heute den neunten April achtzehn hundert sechs und vierzig erschien im Sekretariate des Königlichen Appellations-Gerichts-Hofes zu Cöln der Königliche General-Prokurator Herr Geheime Ober-Justizrath Berghaus und erklärte, daß er gegen die von dem ersten Civil-Senate des besagten Gerichtshofes in der Untersuchungssache wider den Königlichen Ober-Prokurator Friedrich Gottfried Leue aus Coblenz am achten laufenden Monats erlassene Entscheidung ihrem ganzen Umfange nach das Rechtsmittel der Kassation hiermit einlege, aus Gründen, welche gehörigen Orts vorgebracht und entwickelt werden sollen.

Worüber Act, welcher nach Durchlesung von dem Herrn Komparenten und dem Sekretair unterschrieben wurde.

gezeichnet: **Berghaus, Hermanns.**

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Königlichen Herrn General-Prokurator mitgetheilt wird.

(L. S.)

Der Sekretair
gezeichnet: **Hermanns.**

Für die Abschrift der Gerichtsvollzieher
Pip.

Im Jahre achtzehnhundert sechs und vierzig, den sechszehnten April.

Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums beim Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln und auf Befehl des Königlichen General-Prokurators Herrn Geheimen Ober-Justizrath Berghaus zu Cöln vom neunten dieses Monats; habe ich Unterzeichneter, bei dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz immatrikulirter und daselbst wohnender Gerichtsvollzieher Johann Nicolaus Pip, dem Königlichen Ober-Prokurator Herrn Friedrich Gottfried Leue, zu Coblenz wohnhaft, in seiner Wohnung daselbst sprechend mit ihm persönlich — eine beglaubigte Abschrift des am neunten April dieses Jahres auf dem Sekretariate des Königlichen Appellations-Gerichts-Hofes zu Cöln aufgenommenen Actes, wornach der Königliche General-Prokurator Herr Geheime Ober-Justiz Rath Berghaus erklärt hat, daß er gegen die von dem ersten Civil-Senate des besagten Gerichtshofes in der Untersuchungssache wider den Königlichen Ober-Prokurator Herrn Friedrich Gottfried Leue aus Coblenz am achten laufenden Monats erlassene Entscheidung ihrem ganzen Umfange nach das Rechtsmittel der Kassation einlege, aus Gründen, welche gehörigen Orts vorgebracht und entwickelt werden sollen, — hiermit mit einer Abschrift dieses meines Actes zugestellt und zurückgelassen, wie oben sprechend.

So geschehen zu Coblenz wie Eingangs.

Kosten acht Groschen.

Der Gerichtsvollzieher

Pip.

Rechtfertigung

des von dem öffentlichen Ministerium eingelegten Cassations-Recurses zur Untersuchungssache gegen den Ober-Prokurator Friedrich Gottfried Leue zu Coblenz.

Gegen das in der Untersuchungssache wider den Oberprokurator Leue am 8. d. M. von dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe erlassene freisprechende Erkenntniß habe ich rechtzeitig den Cassations-Recurs eingelegt und hierzu um so mehr mich verpflichtet erachtet, als dieser Entscheidung nach Inhalt der Erwägungsgründe Rechtsansichten zum Grunde liegen, die meines Erachtens mit dem Gesetze nicht zu vereinbaren sind.

Die Entscheidung des Appellationshofes beruht nämlich darauf:

I. Daß von einem consumirten Vergehen überall nicht die Rede sein könne, weil in Folge der stattgehabten Beschlagnahme sämmtlicher Exemplarien die fragliche Druckschrift nicht in das Publikum gekommen sei; zum Begriffe aller durch die Presse verübter Vergehen eine größere oder geringere Verbreitung des Inhaltes einer Schrift wesentlich erforderlich sei.

II. Daß aber auch ein strafbarer Versuch nicht vorliege, weil

1) eine Verletzung der Ehrfurcht gegen des Königs Majestät, gegen den Hochseligen König und gegen einzelne Mitglieder des deutschen Bundes in den incriminirten Stellen nicht enthalten sei;

2) an einigen Stellen zwar Landesgesetze und Anordnungen im Staate einer scharfen und strengen Kritik unterworfen seien,

daß aber der ausgesprochene Tadel als ein frecher, unehrerbietiger und daher strafbarer sich nirgendwo darstelle, und

3) jedenfalls eine böswillige, strafbare Absicht Seitens des Beschuldigten nicht erwiesen sei und nicht unterstellt werden könne.

Es war leicht vorauszusehen, daß alle diese Gründe in der Vertheidigung würden geltend gemacht werden, wie dies denn auch wirklich geschehen ist, und habe ich dieselben daher bei der mündlichen Verhandlung der Sache, sowie insbesondere in dem schriftlich übergebenen und gehörig motivirten Strafantrage zu widerlegen gesucht.

Indem ich mich wiederholt auf den Inhalt dieses Antrages beziehe, bemerke ich

ad I. daß die von dem Rheinischen Appellationshofe aufgestellte Ansicht, wonach zum Begriffe aller durch die Presse verübten Vergehen eine größere oder geringere Verbreitung des Inhalts einer Schrift wesentlich erforderlich sei, mit den Bestimmungen des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819 Art. XVI. Nr. 1, 2 und 3, sowie mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1842 respective 23. Februar 1843 in Widerspruch steht, diese Gesetze sohin verletzt worden sind.

Zur näheren Begründung dieser Behauptung habe ich in meinem Antrage mich bezogen und beziehe ich mich wiederholt darauf,

a) daß bei den censurpflichtigen Schriften in dem §. XVI. Nr. 1. der Polizei die Befugniß beigelegt worden ist, die ganze Auflage einer Druckschrift, wobei die Censur-Vorschriften nicht beobachtet worden sind, in Beschlag zu nehmen;

b) daß nach Nr. 2. l. c. ungeachtet dieser Beschlagnahme der ganzen Auflage der Verfasser immerhin verantwortlich bleibt, indem es daselbst heißt:

„Ist der Inhalt einer solchen Schrift (mithin einer Schrift, „welche mit Umgehung der Censur-Vorschriften gedruckt wor- „den ist, gleichviel ob die ganze Auflage in Beschlag genom- „men wurde, oder nicht) an sich strafbar, so treten außer- „dem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir „erklären, daß bei frechem und unehrbietigem Tadel und Ver- „spottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es „nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und „Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefäng- „niß- oder Festungs-Strafe von Sechs Monaten bis zwei „Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst ver- „wirkt ist.“

„Eine gleiche Strafe soll Statt finden, bei Verletzung der „Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes „oder gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Er- „regung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regie- rungen.“

c) Daß nach Nr. 3. l. c. zunächst der Verfasser für den Inhalt einer solchen Schrift verantwortlich erklärt worden ist.

Die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen Nr. 2 und 3 sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1842 in Ansehung der censurfreien Schriften nicht aufgehoben, vielmehr ausdrücklich bestätigt worden, indem am Schlusse jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre es ausdrücklich heißt:

„Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse „verübten Verbrechen und namentlich die Bestimmungen im „Art. XVI Nr. 2 und 3 des Censur-Edikts vom 18. „Oktober 1819 bleiben auch in Beziehung auf diejenigen „Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit „sind.“

Es folgt hieraus von selbst, daß, wenn der Verfasser censurpflichtiger Schriften, deren ganze Auflage in Beschlag genommen worden ist, wegen des Inhaltes derselben der Anwendung

des Strafgesetzes unterliegt, derselbe bei censurfreien Schriften auf eine Straflosigkeit ebenso wenig Anspruch machen kann, indem den Schriften dieser Categorie hierunter nirgendwo eine größere Begünstigung, als der censurpflichtigen Schriften eingeräumt worden ist.

Bestätigt findet sich dies noch insbesondere durch den §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar 1843, wo es heißt:

„Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle zum Debit oder „zur Verbreitung bestimmte Schriften, deren Inhalt ge„setzlich strafbar ist 2c., in Beschlag zu nehmen und das wei„tere Verfahren hinsichtlich derselben bei den competenten Be„hörden zu beantragen."

Ungeachtet der Beschlagnahme soll daher, wenn die Schrift an sich strafbar ist, das weitere Verfahren beantragt werden, und ist es demnach der Inhalt, nicht aber der Debit, welcher hierunter zu berücksichtigen steht, und stimmt hiermit auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1842 überein, wonach die binnen 24 Stunden zu bewirkende Hinterlegung eines Exemplars der censurfreien Schrift als der Act des Erscheinens derselben bezeichnet ist.

Dieses Erscheinen, oder was einerlei ist, diese Hinterlegung eines Exemplars bei der Polizeibehörde bildet demnach, wenn der Inhalt einer solchen Schrift wirklich strafbar ist, den zur Vollendung des Vergehens erforderlichen Thatbestand, und beruht es sohin auf einer unrichtigen Auslegung der Gesetze, wenn der Rheinische Appellationshof in der vorliegenden Entscheidung von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß hier von einem vollendeten Vergehen aus dem Grunde keine Rede sein könne, weil zum Begriffe aller durch die Presse verübten Vergehen eine größere oder geringere Verbreitung des Inhaltes der Schrift wesentlich erforderlich sei.

Uebrigens habe ich auch schon in meinem Antrage angeführt, daß namentlich in Ansehung der Verletzung der Ehrfurcht gegen

den Landesherrn und die Mitglieder des deutschen Bundes das Vergehen für vollendet angesehen werden müsse, sobald die Mittheilung an die Polizeibehörde erfolgt sei, weil zum Thatbestande dieses Vergehens nach dem Allgemeinen Land-Recht II. 20. §. 200. weiter nichts, als eine boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn ꝛc. verletzende Aeußerung gehört, ohne Unterschied, ob diese Aeußerung mündlich, schriftlich oder durch Mittheilung einer Druckschrift einem Privaten oder einer Behörde gegenüber geschehen ist.

Jedenfalls konnte daher die Vollendung einer strafbaren Verletzung gegen den Landesherrn ꝛc. von vorn herein aus dem Grunde nicht beseitigt werden, weil eine weitere Verbreitung der fraglichen Druckschrift nicht Statt gefunden habe, und wird demnach der desfalls vom Rheinischen Appellationshofe aufgestellte Grundsatz in jeder Beziehung der Censur des Königlichen Revisions- und Cassationshofes nicht entgehen können.

Von größerer Wichtigkeit für die gegenwärtige Procedur ist demnach die Untersuchung der Frage

ad II. Ob in den inkriminirten Stellen der fraglichen Druckschrift eine Verletzung der Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König, gegen den Hochseligen König, respective die Mitglieder des deutschen Bundes, sowie ein frecher und unehrerbietiger Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate enthalten ist, und ob eventualiter eine böswillige Absicht dabei zu unterstellen sei.

Die den Thatbestand einer solchen Verletzung der Ehrfurcht resp. Tadel der Landesgesetze ꝛc. zum Gegenstand habenden Stellen habe ich sub No. I. II. und III. meines Antrages vom 31. v. M. hervorgehoben und hiernächst bei jeder Categorie die Gründe im Wesentlichen angeführt, weshalb eine solche Verletzung der Ehrfurcht und ein frecher Tadel der Landesgesetze daraus zu entnehmen sei, nämlich weil

1) die Aeußerungen in der Vorrede S. 8 und 9 den deutschen Bund nicht allein als eine zwecklos und die Trennung Deutsch-

lands befördernde Vereinigung der deutschen Souveraine bezeichnen, sondern auch die Treue mehrerer deutschen Bundesfürsten verdächtigen, sohin auf eine strafbare Weise die Ehrerbietung verletzt werde, welche gegen den Landesherren und die übrigen Fürsten des deutschen Bundes am allerwenigsten in Druckschriften außer Acht gelassen werden dürfe;

2) weil durch die in den Stellen S. X. und XI. der Vorrede, sodann S. 138, 209, 210, 217, 218, 220 enthaltenen Aeußerungen über die Rechtlosigkeit und den Despotismus, worunter die Bürger angeblich sich befinden, über den Zweck der eingeführten Censur, über das Fortbestehen des Zustandes gerichtlicher Barbarei, über die Machtüberschreitung des Hochseligen Königs in der Kriminal-Procedur gegen Peter Anton Fonk und über das Nicht in Ehrenhalten des Königlichen Wortes durch die beim siebenten Rheinischen Landtage bewirkte Vorlegung des Kompetenz-Gesetzes, frevelhafte Vorwürfe gegen den Gesetzgeber und Landesherrn erhoben seien, hierdurch sohin die Sr. Majestät dem Könige, respective dem Hochseligen Könige schuldige Ehrfurcht verletzt worden sei, die absichtliche Verletzung der Ehrfurcht auch insbesondere noch durch die an einigen Stellen vorkommenden Ausfälle gegen das Königthum und die königliche Gewalt (Vorrede S. XI. XII. und XIII. und S. 223 2c. der Druckschrift) hervorgehe;

3) weil in den vorgedachten, Nr. 2. angeführten Stellen, sowie in jenen S. 41 und 165 zugleich ein frecher, unehrerbietiger, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger erregender Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate enthalten sei, zumal aus den ferneren Stellen S. 116, 136, und 181, insbesondere aber durch die Bezeichnung des Landesgerichtes zu Aachen und des Königlichen Kammergerichtes hinreichend sich ergebe, daß jener Tadel namentlich gegen die Preußischen Landesgesetze und gegen die Anordnungen im Preußischen Staate gerichtet sei.

Der Rheinische Appellationshof hat bei Prüfung der Frage, ob nicht jedenfalls ein strafbarer Versuch der dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergehen vorliege, überall das Gegentheil der diesseitigen Behauptungen angenommen und in den Erwägungsgründen sich dahin ausgesprochen, daß

ad 1) der Beschuldigte weder gegen den einen oder anderen deutschen Fürsten einen Vorwurf erhoben, noch gegen die Person irgend eines bestimmten Fürsten einen Tadel oder auch nur ein Mißtrauen ausgesprochen, vielmehr in den fraglichen Stellen seine Hoffnungen und Wünsche für Deutschlands Einigkeit und Heil kund gegeben habe;

ad 2) daß in den ferneren Stellen der Vorrede S. VIII. IX. X. und XI. sowie der Druckschrift selbst S. 138, 209, 210, 217, 218, 220 und 307, weder der Allerhöchsten Person, noch irgend einer Handlung Sr. Majestät des Königs gedacht sei, daß vielmehr nur Anordnungen und Einrichtungen im Staate, die Gesetzgebung und der Rechtszustand der Staatsbürger einer Kritik unterworfen seien, ohne daß dabei auf ausdrückliche, oder versteckte Weise gegen Sr. Majestät den König irgend ein Tadel oder ein Vorwurf erhoben, noch weniger aber gegen Allerhöchstdenselben irgend eine beleidigende, oder unehrerbietige Aeußerung ausgestoßen worden, daß auch in der Stelle S. 209 die daselbst erwähnte Souverainitäts-Handlung des Hochseligen Königs nur als eine historische Thatsache angeführt werde, ohne daß der Beschuldigte sich irgend eine tadelnde oder unehrerbietige Kritik dieser Regierungshandlung daselbst erlaubt, vielmehr in der beigefügten Note die Hochachtung des Verfassers für die Unverletzbarkeit der Majestät und die Würde der Krone sich ausgesprochen habe;

ad 3) daß an einigen Stellen Landesgesetze und Anordnungen im Staate zwar einer sehr scharfen und strengen Kritik unterworfen seien, daß aber der ausgesprochene Tadel als ein frecher, unehrerbietiger und daher strafbarer sich nir-

gends darstelle, überhaupt aber in Ansehung aller Beschuldigungen es an dem Beweise der böswilligen strafbaren Absicht fehle, diese auch bei einer rein wissenschaftlich gehaltenen Schrift, aus welcher das Bestreben des Verfassers unzweifelhaft hervorleuchte, ein seiner Ueberzeugung nach höchst wichtiges Gut zu vindiciren, nicht unterstellt werden könne, besonders bei seiner Stellung und Persönlichkeit, zumal die vorgesetzte Dienstbehörde ihm das Zeugniß der Tüchtigkeit, strengen Rechtlichkeit und untadelhaften Amtsführung nicht habe versagen können.

Vor allem wird es hiernach auf die Prüfung der Vorfrage ankommen:

> ob diese dem Erkenntnisse des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zum Grunde liegenden Motive der Censur des Königlichen Revisions- und Cassationshofes unterliegen?

In Beurtheilung dieser Frage hat bei dem Cassationshofe zu Paris sich allerdings eine große Verschiedenheit der Ansichten herausgestellt, und dieser Gerichtshof für die bejahende Beantwortung derselben sich mehrmals ausgesprochen.

Zur Rechtfertigung dieser Behauptung beziehe ich mich auf die Urtheile des Cassationshofes zu Paris

Sirey	recueil	gen.	tom.	XXXI.	part.	1	pag.	385
-	-	-	-	XXXII.	-	1	-	102
-	-	-	-	XXXIII.	-	1	-	254
-	-	-	-	XXXIV.	-	1	-	398
-	-	-	-	XXXIX.	-	1	-	158
-	-	-	-	XLIII.	-	1	-	337.

Allerdings handelt es sich in diesen Erkenntnissen überall von Vergehen, welche durch die Presse verübt worden sind, und hat es seine Richtigkeit, daß die erkannte Cassation der von den Gerichtshöfen erlassenen Urtheile mit Rücksicht auf die französische Preßgesetzgebung und namentlich die Gesetze vom 17. Mai und

9. Juni 1819, sodann vom 25. März 1822 und 8. Oktober 1830 statt gefunden hat.

Bei einer näheren Prüfung dieser Preßgesetzgebung überzeugt man sich indeß bald, daß solche dem Cassationshofe nirgendwo eine neue Attribution, oder eine Erweiterung seines amtlichen Berufes in Ansehung der durch die Presse verübten Vergehen beigelegt hat, daß sohin die Befugniß des Cassationshofes zur Appreciation des Inhalts einer solchen Schrift, sowie zur Würdigung der inkriminirten Stellen und zur Prüfung der Frage, ob darin ein Vergehen enthalten sei, nicht aus jenen Special-Gesetzen, vielmehr nur aus einem allgemeinen Grundsatze, welcher auf Vergehen aller Categorien Anwendung findet, hergeleitet werden kann.

Dieser allgemeine Grundsatz ist es denn auch, welchen man in den bezogenen Cassations-Urtheilen, sowie in den denselben vorhergehenden Anträgen des öffentlichen Ministeriums angerufen findet, und beziehe ich mich deshalb insbesondere auf das Cassations-Urtheil vom 29. Mai 1834 (Sirey tom. XXXIV. 1. p. 399) wo es heißt:

„Attendu, en droit, que la cour de cassation, en ce „qui concerne le délits de la presse, étans chargée de „surveiller l'application de la loi, a nécessairement le „droit de juger l'appréciation et la qualification des „écrits, sur le quels sont intervenues les décisions, „qui lui sont déférées, puisque c'est de cette appré- „ciation et de ces qualification, que peut seulement ré- „sulter la juste ou fausse application de la loi.

Ebenso heißt es in dem Cassations-Urtheile vom 18. März 1843 (Sirey tom. XLIII. part. 1. pag. 340).

„Attendu, que le tribunaux de répresion ont incon- „testablement le droit de rechercher, de reconnaître et „de déclarer les faits, qui constituent un délit ou une „contravention, et de fixer dans ses rapports legaux le

„résultat de l'instruction, à la qu'elle ils se sont livrés, „mais qu'il appartient à la cour de cassation, expressément chargée de veiller à la stricte observation des „lois, d'examiner et de décider si les faits étant ainsi „reconnus et constatés *les conséquences légales* qui en „dérivent ont été *exactement appréciées*, et si, dans le „jugement *qui a été porté sur ces faits* ils ont été „ramenés à une juste application de la loi pénals; ou „s'ils n'en auraient pas été détournés; — qu'elle a *les „mêmes attributions*, et qu'elle exerce *le même pouvoir*, „lorsque le jugement ou l'arrêt dénoncé a statué sur „une contravention dont la preuve ressortirait *des faits „matériels* servant à établir *le corps même* du délit; „que, dans ce cas, elle a droit, en considérant ces faits „chacun séparément ou dans leur ensemble, de juger, „s'ils ont reçu leur véritable *qualification*."

Nicht eine spezielle Verfügung der französischen Preßgesetze, sondern der allgemeine Grundsatz ist es daher, wonach der Cassations-Hof zu Paris sich berechtigt hält, die Strafbarkeit oder die Nichtstrafbarkeit des Inhaltes einer Druckschrift unabhängig von der Qualification, welche der betreffende Gerichtshof demselben beigelegt hat, seiner eigenen Beurtheilung zu unterwerfen.

Von dem Rheinischen Revisions- und Cassationshofe ist daher auch bei andern nicht durch die Presse verübten Vergehen das nämliche Princip in vorkommenden Fällen anerkannt und bei freisprechenden Urtheilen der Land- und Polizeigerichte, zur Anwendung gebracht worden, namentlich aber:

1) in dem Urtheile vom 21. April 1820 zur Sache Küppers gegen die Eheleute Theurer, Archiv für das Civil- und Kriminal-Recht Band 2. Abth. 2. S. 5.;
2) in dem Urtheile zur Sache der Zollverwaltung gegen Peter von Ost vom 1. Dezember 1824, Archiv Bd. 8. Abth. 2. S. 36 und folgd.;

3) in dem Urtheile der Zollverwaltung gegen Johann Theissen vom 4. August 1824, Archiv Bd. 8. Abth. 2. S. 38 und folgd.;
4) in dem Urtheile gegen Lorenz Klein vom 18. Juli 1835, Archiv Bd. 22. Abth. 2. S. 74 und folgd.

Sämmtliche vorgedachte Urtheile, sowohl des Cassationshofes zu Paris, als auch des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes verkennen es nicht, daß die Feststellung der Thatsachen lediglich den für Strafsachen angeordneten Gerichten angehört, und daß, wenn diese die Thatsachen für nicht erwiesen erklären, gegen Entscheidungen dieser Art, bei gehörig beobachteten Formen niemals der Cassations-Recurs gestattet ist.

Anders verhält es sich aber mit der Qualification und mit der Beurtheilung der Frage, ob die Thatsachen, wie solche festgestellt sind, oder unbestritten vorliegen, den Charakter eines Vergehens an sich tragen, indem, wenn dieses der Fall ist, wenn nämlich die feststehenden Thatsachen ein Strafgesetz verletzen, eine die Freisprechung zur Folge habende unrichtige Qualification derselben nothwendig auch eine Verletzung des betreffenden Strafgesetzes enthält, worüber der Cassationshof zu erkennen berufen ist.

„Sans ce pouvoir de qualifier les faits et de les ap-
„précier pour les qualifier, — dies sind die Worte des
„Beamten des öffentlichen Ministeriums in seinem Antrage
„zu dem Urtheile des Cassationshofes zu Paris (Sirey tom
„XLIII. part. 1. pag. 338.) il vous serait impossible
„de les ramener à la juste application de la loi pénale,
„et par conséquent de remplir la mission, qui vous est
„confiée etc. Mais lorsqu'il s'agit, comme dans l'espèce,
„de ces faits de presse, qui consistent dans des publi-
„cations visées dans les jugemens attaqués et dont l'exi-
„stence matérielle ne peut être l'objet d'aucune incer-
„titude, la cour de cassation a le droit de prendre les

„faits dans les publications mêmes, pour les apprécier „et les qualifier.“

In dem gegenwärtigen Falle liegt die Druckschrift des Beschuldigten vor, und ist dieselbe nach dem Inhalte des Audienz-Protokolles vom 31. v. Mts. von ihm unbedingt anerkannt worden.

Die Thatsachen stehen demnach fest, die einzelnen, zur Begründung der erhobenen Beschuldigungen sind in dem mit der Vorladung insinuirten Antrage vom 24. Dezember v. J., sowie in dem bei der Verhandlung der Sache genommenen Antrage vom 31. v. M. näher bezeichnet und ist in diesem letzten Antrage zugleich auf mehre andere Stellen der Druckschrift Bezug genommen worden, um hierdurch nicht neue Beschuldigungen aufzustellen, sondern den eigentlichen Sinn und die Absicht des Verfassers der fraglichen Druckschrift darzuthun.

Indem ich mich auf den Inhalt dieses in der Sitzung des Rheinischen Appellationshofes genommenen Antrages beziehe, kann ich es nicht verkennen, daß die Beantwortung der Frage:

ob die inkriminirten Stellen Aeußerungen enthalten, wodurch die Ehrfurcht gegen den Landesherrn, sowie gegen den Hochseligen König und die Mitglieder des deutschen Bundes verletzt, oder ein frecher, unehrerbietiger zur Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung geeigneter Tadel an den Tag gelegt wird;

theils dem Gefühle der Schicklichkeit, theils der Auffassung und ruhigen Prüfung des ganzen Inhalts der fraglichen Druckschrift anheimfällt.

Die für die bejahende Beantwortung der aufgestellten Frage sprechenden Gründe sind ihrer wesentlichen Bezeichnung nach in meinem bei der Verhandlung der Sache überreichten Antrage enthalten, und wenn nun die Beurtheilung derselben gemäß der obigen Ausführung dermalen dem Königl. Revisions- und Cassationshofe angehört, so wird dieser verehrliche Gerichtshof pour qualifier les faits jene Gründe näher würdigen und unter Be-

rücksichtigung des ganzen Inhalts der fraglichen Druckschrift darüber entscheiden, ob der in meinem Antrage aufgestellten Ansicht, oder aber jener der Vorzug einzuräumen ist, welche der Entscheidung des Rheinischen Appellationshofes zum Grunde liegt.

Eine nähere Analysirung der einzelnen Stellen der fraglichen Druckschrift gehört der mündlichen Verhandlung der Sache an, würde daher in dem gegenwärtigen Schriftsatze nicht eingebracht vielmehr im höchsten Grade ermüdend sein.

Das gedruckte Wort liegt vor und muß darüber den Ausschlag geben, ob die inkriminirten Stellen eine Verletzung der dem Landesherrn, dem Hochseligen Könige und den Mitgliedern des deutschen Bundes schuldige Ehrfurcht respect. einen frechen unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate enthalten, sowie auch darüber, ob im Bejahungsfalle diesen Aeußerungen eine böswillige Absicht zum Grunde liege.

Wenn übrigens in den Motiven des ergangenen Urtheils angeführt wird:

> daß zum Beweise einer solchen Absicht, die sich aus der Fassung der inkriminirten Stellen und der dort von dem Beschuldigten gewählten Ausdrucksweise nicht ergebe, besondere Thatsachen und Momente hätten angeführt werden müssen, was nicht geschehen sei;

so erlaube ich mir gegen dieses Motiv der vorliegenden Entscheidung zu bemerken, daß dem Rheinischen Appellationshofe bei Aufstellung dieses Erwägungsgrundes die Momente entgangen zu sein scheinen, welche in dieser Beziehung in meiner Conclusion fol. 42. actorum auf der 1. und 2. Seite unter spezieller Bezeichnung anderer Stellen der fraglichen Druckschrift angeführt worden sind, wenigstens geschieht dieser Stellen in den Motiven des Urtheils nirgendwo einer Erwähnung.

Möchte der Königl. Revisions- und Cassationshof hierunter den in dem diesseitigen Antrage vom 31. v. M. angeführten Gründen beitreten, die erhobenen Beschuldigungen sohin für hinreichend begründet erkennen, so würde, man mag ein vollendetes Vergehen,

oder nur einen Versuch desselben annehmen, das freisprechende Urtheil wegen der alsdann vorhandenen Verletzung der §. §. 151, 200, resp. 41, des A. L. R. II. 20. sowie der Allerh. Verord. vom 18. Oktober 1819 §. XVI. Nr. 2. und der Allerh. Kabinetsordre vom 4. Oktober 1842 der Cassation nothwendig unterliegen.

Der Antrag des unterzeichneten General-Prokurators geht demnach dahin:

der Königl. Revisions- und Cassationshof wolle erkennen, daß das Erkenntniß des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 8. v. M. zu vernichten, die Beschuldigungen für begründet anzunehmen und für diesen Fall die bei dem gedachten Gerichtshofe beantragte Strafe auszusprechen.

Anlangend die mich persönlich betreffende, in der Sitzung des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gemachte und in dem Audienz-Protokoll enthaltene Aeußerung des Beschuldigten, so beziehe ich mich auf die in demselben Protokoll enthaltene Entgegnung, enthalte mich aber in dieser Beziehung jedes ferneren Antrages gegen einen Beamten, mit welchem ich seiner amtlichen Stellung nach in täglicher dienstlicher Berührung stehe.

Köln, den 27. April 1846.

Der General-Prokurator beim Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofe.

gez. **Berghaus.**

Für gleichlautende Abschrift

der Obersekretair

Bück.

Gegenschrift

gegen die Rechtfertigung des von dem Herrn General-Prokurator in Köln angemeldeten Cassations-Gesuches in der Anklage gegen den Ober-Prokurator Leue in Coblenz.

Bei der Verhandlung der gegen mich erhobenen Anklage in der Sitzung des Königl. Appellations-Gerichts-Hofes in Köln vom 31. März dieses Jahres hat der General-Prokurator Berghaus auf meine Bestrafung angetragen, mein Vertheidiger auf meine Freisprechung und ich habe Genugthuung für die gegen mich begangene Verletzung der ersten schützenden Grundlagen unserer Gerichts-Verfassung gefordert. Der Gerichtshof hat mir diese Genugthuung gewährt. Ich bin nicht bloß freigesprochen, sondern ehrenvoll freigesprochen. Die Klage ist nicht abgewiesen, weil sie unbewiesen geblieben ist, sondern das Unvollständige darin, der Mangel wesentlicher Merkmale für die erhobenen Beschuldigungen ist in dem Urtheil ausgesprochen. Meine Richter finden nicht nur keine Schuld an mir, sondern sie erkennen im Gegentheil positiv meine Unschuld an. Sie finden von der bösen Absicht, die dem Ankläger klar wie das Sonnenlicht war, in meinem Buche nicht nur keine Spur, sondern sie lassen meinen guten Absichten alle Gerechtigkeit widerfahren, die durch ein aufrichtiges Streben nach Wahrheit und einen reinen Eifer für Recht und Gerechtigkeit allerdings erkennbar genug waren.

Bei einer so glänzenden Niederlage, bei einer so entschiedenen Abweisung der Klage sollte man denken, könnte jede Parthei sich beruhigen und müßte es um so mehr ein Jurist, dessen amtliche und juristische Ehre nämlich immer durch den Ausgang des Prozesses und mehr noch durch die Gründe des Urtheils betroffen wird. Aber nein! Dem General-Prokurator ist die große Autorität des Appellations-Hofes nicht genug, um von der Grundlosigkeit und Unhaltbarkeit seiner Anklage überzeugt zu sein. Aus bloß faktischen Gründen erfolgt meine Freisprechung und dennoch wird Cassation dagegen nachgesucht und das auf eine Weise, die mich zum zweiten Male zwingt, ihn des Mangels an Logik und juristischer Consequenz zu überführen.

Bei der Widerlegung der Cassations-Schrift kann ich eben wegen der unlogischen Anordnung dem darin aufgestellten Gedanken-Gange nicht folgen. Der einfachste Weg scheint mir zu sein, wenn ich zuerst die Grundsätze vorausschicke, nach denen überhaupt jedes richterliche Erkenntniß sich bildet, dann die Grundsätze, welche dem hohen Cassations-Hofe eigenthümlich sind und dann dieselben auf die Anklage gegen mich anwende.

Jedes Erkenntniß besteht aus einer langen Kette von Schlüssen und Beweisen, die sich am Ende in einen einzigen logischen Schlußsatz zusammenfassen lassen. Der Obersatz enthält die gesetzliche Regel, wie sie durch die Worte des Gesetzes selbst, durch Wissenschaft und Praxis festgestellt wird. Den Untersatz bildet die Thatsache, wie sie nach dem Resultat der Verhandlungen in der Ueberzeugung und dem Gewissen des Richters sich darstellt. Die Conclusion entsteht aus der Subsumtion des Untersatzes unter den Obersatz, oder durch Anwendung des Gesetzes auf die erwiesene That. In diesem endlichen Schlußsatz, eben so wie in allen vorgehenden diesen Schlußsatz bildenden Schlüssen ist der Obersatz zu finden, die Sache des juristischen Verstandes, den Untersatz findet der Richter als Mann des Lebens und der Erfahrung und die Conclusion ist die Aufgabe der Urtheilskraft. Darin ist denn zugleich bezeichnet, was bei der ganzen richterlichen Thä-

tigkeit die größten Schwierigkeiten hat und wo die meiste Gefahr des Irrthums obwaltet. Die gesetzliche Regel findet der Richter durch Nachdenken und aus der Literatur; über die Frage, ob ihm ein Umstand wahr gemacht sei oder ob ihm die vorhandenen Beweise nicht genügen, ist er bald mit sich einig. Aber das Geschäft der Urtheilskraft, die richtige Subsumtion, ist den meisten Mißgriffen ausgesetzt. Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft S. 125 sagt über dies schwierige Geschäft folgendes:

„Wenn der Verstand überhaupt als das Vermögen der Regeln erklärt wird, so ist Urtheilskraft das Vermögen, unter Regeln zu subsumiren, das ist, zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel (casus datae legis) stehe oder nicht."

„So zeigt sich, daß zwar der Verstand einer Belehrung und Ausrüstung durch Regeln fähig, Urtheilskraft aber ein besonderes Talent sei, welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein will. Daher ist diese auch das Spezifische des sogenannten Mutterwitzes, dessen Mangel keine Schule ersetzen kann; denn, ob diese gleich einem eingeschränkten Verstande Regeln vollauf, von fremder Einsicht entlehnt, darreichen und gleichsam einpfropfen kann, so muß doch das Vermögen, sich ihrer richtig zu bedienen, dem Lehrlinge selbst angehören und keine Regel, die man ihm in dieser Absicht vorschreiben mögte, ist in Ermangelung einer solchen Naturgabe vor Mißbrauch sicher."

„Der Mangel an Urtheilskraft ist eigentlich das, was man Dummheit nennt und einem solchen Gebrechen ist gar nicht abzuhelfen. Ein stumpfer oder eingeschränkter Kopf, dem es an Nichts als an gehörigem Grade des Verstandes und eigenen Begriffen desselben mangelt, ist durch Erlernung sehr wohl, sogar bis zur Gelehrsamkeit auszurüsten. Da es aber gemeiniglich alsdann auch an jenem (der secunda Petri) zu fehlen pflegt, so ist es nichts Ungewöhnliches, sehr gelehrte Männer anzutreffen, die im Gebrauch ihrer Wis-

senschaft jenen nie zu bessernden Mangel häufig blicken lassen."

Diesen spekulativen Sätzen füge ich einen Erfahrungs-Satz hinzu. Die Unwissenheit ist die Mutter der Anmaßung und des Dünkels, die mehr unternehmen, als die Kräfte vermögen und das Gefühl der geistigen Hülflosigkeit macht dann dreist und sogar dummdreist im Urtheile, weil der Unwissende sich einbildet, die Dreistigkeit seiner Versicherungen und der zuversichtliche Ton seiner Rede könne den mangelnden Gehalt der Gedanken ersetzen. Umgekehrt aber macht die Einsicht in die Schwierigkeiten einer geistigen Arbeit mißtrauisch in das Maaß seiner eigenen Kräfte, stimmt seine Meinung von sich selber zur Bescheidenheit herab und macht billigdenkend gegen Andere. Ich fühle eben sowohl, wie schwierig es ist, ein Cassations-Gesuch zu begründen, als es zu widerlegen und habe deshalb das Vertrauen, der Hohe Cassations-Hof werde meine lapsus judicii mit Nachsicht beurtheilen.

In unserer Gerichts-Verfassung hat der Cassations-Hof seine Entstehung durch das Gesetz vom $\frac{\text{27. November}}{\text{1. Dezember}}$ 1790 erhalten. Der Art. 2. sagt:

> les functions du tribunal de cassation seront de prononcer sur toutes les demandes en cassation contre les jugemens en dernier ressort.

Art. 3. Il annullera toutes procedures, dans lesquelles les formes été violées, et tout jugement qui contiendra *une contravention expresse au texte de la loi.* Sous aucun prétexte et en aucun cas le tribunal ne pourra connaître du fond des affaires.

Eine kleine Verschiedenheit in den Worten, betreffend den Beruf des Cassations-Hofes findet sich in der Verfassungs-Urkunde vom $\frac{3}{14}$ September 1791. Tit. 3. Kap. 5. Art. 20, wo es von dem zu kassirenden Urtheil heißt:

> *qui contiendra une contravention expresse à la loi.*

Gleiche Worte finden sich in der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 2. d. Republik Art. 99, in der vom 5. Fructidor Jahrs 3. Art. 255, und in der vom 22. Frimaire Jahrs 8. Art. 66. Beide Ausdrücke halte ich für gleichgeltend. Da nach diesen Verordnungen der Cassations-Hof nur über die richtige Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat, so ergiebt sich (worüber auch die Praxis feststeht), daß die dem Prozeß zum Grunde liegenden Thatsachen im Cassations-Urtheil gerade so angenommen werden müssen, wie sie im Urtheil wovon festgestellt sind, daß also eine Annahme anderer thatsächlicher Verhältnisse niemals erlaubt ist.

Daß der Hohe Cassations-Hof in Berlin zugleich Revisions-Hof ist, ändert an der ursprünglichen Verfassung nichts. Beide richterliche Funktionen müssen völlig getrennt bleiben, indem zuerst die Cassation eines Urtheils ausgesprochen sein muß, ehe an dessen Stelle ein neues Urtheil erlassen werden kann.

Eben darum nun, weil Alles Thatsächliche vor dem Cassations-Richter unwiderruflich feststeht, muß er mit demselben seine ganze Beurtheilung beginnen und von demselben auf das Gesetz und dessen Anwendung übergehen. Der General-Prokurator Berghaus befolgt die umgekehrte Ordnung, er sucht zuerst die Verletzung des Gesetzes nachzuweisen und geht dann auf die Behauptung über, daß alle Vergehen, deren er mich angeklagt hat, wirklich in meinem Buche enthalten seien. Was kann aber die Verletzung aller möglichen Gesetze nutzen, wenn nicht vorher die Vergehen gewiß sind, die unter dieselben fallen? Die schönste Deduktion über den Sinn des positiven Gesetzes schwebt ohne Grund und Boden, gleichsam in der freien Luft, wenn alle faktische Bedingungen des Strafgesetzes fehlen und diese fehlen, weil sie der erste Richter als nicht vorhanden erklärt hat.

Ich will also zuerst die faktischen Momente der gegen mich erhobenen Beschuldigungen prüfen, um zu sehen, was davon für den Cassations-Richter noch übrig geblieben ist. Ich bin angeklagt:

1. Der Majestäts-Beleidigung gegen den König Friedrich Wilhelm IV., der durch sieben Stellen meiner Schrift beleidigt sein soll. Wer in irgend einer Elementar-Schule lesen gelernt hat, kann sich durch seine eigenen Augen überzeugen, daß ich in dem ganzen Buche den König nicht genannt habe. Der Appellations-Hof stellt in seinem Urtheil das Faktum dahin fest, daß ich weder des Königs noch einer seiner Regierungs-Handlungen gedacht, daß ich weder auf ausdrückliche noch versteckte Weise irgend einen Tadel oder einen Vorwurf gegen denselben ausgesprochen habe und ich kann in Wahrheit hinzufügen, daß ich noch nicht einmal an den regierenden König gedacht habe, wenn ich von dem König im Abstrakten, oder wie ich mich oft ausdrückte, von der Krone gesprochen habe. Die lichtvolle und bei diesem Punkt etwas ironische Darstellung meines Vertheidigers hat den General-Prokurator Berghaus von der Grundlosigkeit seiner Anklage nicht überzeugen können. Er bleibt dabei, daß man einen Menschen beleidigt haben könne, den man nicht genannt, den man nicht angedeutet, an den man nicht gedacht hat. Wenn ein Gelehrter einen Satz aufstellt und mit Gründen zu beweisen sucht, der von allen andern Juristen bestritten wird, so sagt man, dies sei eine singuläre Meinung von ihm. Für eine solche Meinung aber, die darum allein steht, weil sie die ersten Grundsätze des Rechts, die allgemeinsten Regeln des Denkens beleidigt, ist bisher noch kein Name erfunden. Kurz, was bleibt denn nun als Gegenstand der Anwendung des Gesetzes über Majestäts-Beleidigung noch übrig, nachdem es feststeht, daß der König nicht einmal entfernt angedeutet ist? Wo ist nach einer solchen Entscheidung noch ein Anhalt-Punkt, ich will nicht sagen für eine Cassation, nein nur für irgend eine rechtliche Beurtheilung?

Ich frage aber, meine Herren Richter, ist das erlaubt, einen Ober-Prokurator, der selbst Wächter des Gesetzes ist, mit einer solchen Anklage zu verfolgen?

2. Beleidigung des Königs Friedrich Wilhelm III., in eben denselben sieben Stellen angeblich enthalten. Da ich in sechs die-

ser Stellen den König nicht genannt, nicht angedeutet und nicht an ihn gedacht habe, so gilt alles eben Gesagte auch für diese Beschuldigung. In der siebenten habe ich ihn genannt. Das Ur-Urtheil des Appellations-Hofes spricht aus, daß ich bloß eine historische Thatsache angeführt habe, ohne mir irgend eine tadelnde oder unehrerbietige Kritik der Regierungs-Handlung dieses Königs zu erlauben, daß ich vielmehr in der beigefügten Note meine Hochachtung für die Unverletzlichkeit der Majestät und die Würde der Krone ausgesprochen habe. Daß man durch seinen Eifer für die Majestät und Würde des Königs eben den König beleidigt hätte, sind Begriffe, die zu verbinden mein Verstand zu schwach ist. Genug, der Apellations-Hof erklärt, daß mir jede böse Absicht fern geblieben sei und da die Erkennung der Absicht, die Jemand bei einer Handlung hatte, nicht die Entwickelung eines juristischen Begriffs, sondern die Herstellung eines bloß thatsächlichen Umstandes ist, bietet sich auch bei diesem Anklage-Punkt kein Gegenstand einer rechtlichen Beurtheilung mehr dar.

3. Beleidigung des deutschen Bundes, angeblich enthalten in einer Stelle. Das Edikt vom 18. Oktober 1819 Art. XVI. Nr. 2. verbietet jede Beleidigung der Mitglieder des deutschen Bundes oder auswärtiger Regenten. Nun sagt der Appellations-Hof in seinem Urtheile, daß ich gegen keinen deutschen Fürsten einen Vorwurf erhoben, noch gegen die Person irgend eines bestimmten Fürsten einen Tadel oder auch nur ein Mißtrauen ausgesprochen habe. Der General-Prokurator Berghaus hat mich nicht der Beleidigung deutscher Bundesfürsten, sondern des deutschen Bundes angeklagt. Da nun aber bis jetzt noch in keinem Gesetze und noch von keinem Juristen der singuläre Satz aufgestellt ist, daß auch ein Bündniß als Begriff, das daraus entstehende politische Band, das Rechtsverhältniß der Staaten beleidigt werden könnte, so hat der Appellations-Hof diese Anklage nicht in ihrem wörtlichen Sinne aufgefaßt, sondern als Anklage wegen Beleidigung der Bundesfürsten angesehen. Und in dieser Beziehung ist wiederum festgestellt, daß ich keinen genannt, keinen ge-

meint, also auch keinen beleidigt habe. Es fehlt also auch hier an allem Gegenstande fernerer rechtlicher Beurtheilung.

4. Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit durch frechen und unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, angeblich enthalten in acht Stellen, von denen sieben schon zwei Könige beleidigt haben. Die faktischen Bedingungen dieses Vergehens sind:

a. Tadel der Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate;
b. die Beschaffenheit dieses Tadels als frech und unehrerbietig;
c. daß er und er allein Mißvergnügen und Unzufriedenheit erregt habe.

Ueber diesen dritten Punkt spricht sich der Appellations-Hof in seinem Urtheil nicht aus und gewiß mit vollem Recht. Der Richter kann als Bürger (nicht als Richter) wohl wissen, ob ein hoher oder geringer Grad von Unzufriedenheit im Volke herrscht. Aber ich wüßte in der That nicht, woher er erfahren sollte und wie er also behaupten könnte, daß die vorhandene Unzufriedenheit von einem Schriftsteller erregt sei und nicht in tausend anderen Umständen ihren Grund habe. Schon die Erklärung der vorhandenen Unzufriedenheit aus einer bestimmten Ursache geht über alles menschliche Wissen hinaus. Wenn aber gar ein Buch unterdrückt ist, so müßte der Richter allwissend wie Gott sein, um die Zukunft so weit vorhersagen zu können, daß und in welchem Kreise der Leser und in welchem Grade die Gedanken des Verfassers Unzufriedenheit erregt haben würden. In Beziehung auf die Punkte a und b fertigt dagegen der Appellations-Hof die Anklage dahin ab, daß meine Arbeit eine rein wissenschaftliche sei, daß meine Kritik der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung keinen frechen, unehrerbietigen Tadel enthalte, daß mein Charakter und mein Streben nach Wahrheit die Voraussetzung einer bösen Absicht nicht zulasse, daß es an jedem Beweise einer böswilligen strafbaren Absicht fehle und daß der Ankläger solche Beweise, die sich aus dem

Buche nicht ergeben, hätte anführen sollen, (wenn er nämlich so schwere Anklagen zu erheben und durchzuführen sich getrauen wolle). Hier thut der Appellations-Hof noch mehr, als bei den drei vorigen Anklagen geschehen ist. Die faktischen Bedingungen des Vergehens werden als nicht vorhanden, jeder Gedanke an eine böse Absicht in mir wird als unmöglich erklärt und dem Ankläger wird der Vorwurf gemacht, daß er Anklagen erhebe, ohne für den Beweis zu sorgen, ja ohne einmal ein Wort dafür zu sagen.

Das freisprechende Urtheil hat nicht bloß alle faktische Momente der verschiedenen Beschuldigungen beseitigt, sondern insbesondere noch bei jedem Punkte die strafbare Absicht verneint, also gerade das konstitutive Merkmal jedes Verbrechens, ohne das es nicht dies Verbrechen sein würde. Das Urtheil hat also dem Cassations-Hofe noch nicht einmal einen Gegenstand der Beurtheilung übrig gelassen, nachdem darin festgestellt worden, daß alle Grundlagen und Voraussetzungen der Anklage in der Wirklichkeit gar nicht existiren. Ist es nach einer solchen Entscheidung nicht wahrhaft unbegreiflich, wie ein Jurist noch die Hoffnung hegen kann, Cassations-Mittel dagegen zu finden? Der General-Prokurator Berghaus will mit seiner sogenannten Qualifikation der Thatsachen einen Ausweg gefunden haben und führt sechs Urtheile des Cassations-Hofes in Paris an, worin dieser sich das Recht beilegt, die in der Anklage enthaltenen Thatsachen anders zu qualificiren, als im Urtheil wovon geschehen ist. Gegen die Argumentation der Cassationsschrift erlaube ich mir zuvörderst die Bemerkung: daß der Cassations-Hof in Berlin nicht der Unterweisung des Cassations-Hofes zu Paris bedarf, um zu erkennen, was Rechtens ist; daß jeder Richter aus eigenen Gründen und eigenen Einsichten entscheiden soll und nicht nach fremden Autoritäten; daß nur objektive Gründe beweisen, nicht aber Beispiele und die Deduktion jedes Juristen in der Entwickelung aus Begriffen und Grundsätzen, nicht in dem Abschreiben fremder Meinungen bestehen soll. Wenn ich mich aber auch auf fremde Autoritäten beziehen wollte, so würde ich doch nicht einen Gerichts-

Hof wählen, der über die vorliegende Frage bald so bald so entschieden hat und noch bis heute nicht zu einem festen Grundsatz gekommen ist. Sehr bestimmt hat er nämlich sein Befugniß zur Qualifikation der That verneint in folgenden Urtheilen:

1.	Vom 11. April 1822.	Sirey tom.	22.	p. 1.	S. 372
2.	Vom 24. April 1823.	- -	23.	p. 1.	S. 265
3.	Vom 8. Sept. 1824.	- -	24.	p. 1.	S. 68
4.	Vom 9. Nov. 1826.	- -	27.	p. 1.	S. 31
5.	Vom 17. März 1827.	- -	27.	p. 1.	S. 259
6.	Vom 27. März 1830.	- -	30.	p. 1.	S. 222
7.	Vom 6. Aug. 1834.	- -	34.	p. 1.	S. 563
8.	Vom 4. Nov. 1834.	- -	34.	p. 1.	S. 818.

Eben so bestimmt ist die Frage bejaht in folgenden Urtheilen:

1.	Vom 21. Okt. 1831.	Sirey tom.	31.	p. 1.	S. 385
2.	Vom 5. Aug. 1831.	- -	32.	p. 1.	S. 103
3.	Vom 7. Febr. 1833.	- -	33.	p. 1.	S. 255
4.	Vom 29. März 1834.	- -	34.	p. 1.	S. 399
5.	Vom 18. März 1843.	- -	43.	p. 1.	S. 339.

Wenn man über eine so feine, so tief liegende und so bestrittene Frage, wie die vorliegende etwas ausmachen will, so ist es nicht genug, daß man die Autoritäten für die eine Meinung sammelt und dann die Versicherung hinzufügt, daß Alles, was hier entschieden worden, nicht aus der Eigenthümlichkeit der französischen Preß-Gesetze hervorgegangen sei, sondern in den allgemeinen Befugnissen des Cassations-Hofes liege. Dem berühmten General-Prokurator Dupin ist diese Frage so zweifelhaft, daß er in seinem Sirey tome 34. p. 1. S. 395 abgedruckten Antrage keine bestimmte Meinung ausdrückt, sondern sich begnügt zu sagen: daß der frühere Richter durch die von ihm geschehene Qualifikation der That kein Gesetz verletzt habe. Und so hat auch der Cassations-Hof entschieden. Welches Gesetz hat denn nun der Appellations-Hof in Köln verletzt, wenn er entschied, daß in

meinem verbotenen Buche kein Element zu einer Anklage enthalten sei?

Aus den oben von mir vorausgeschickten Grundsätzen über die Bildung der richterlichen Urtheile und über den Beruf des Cassations-Hofes schließe ich, daß die Prüfung über die Richtigkeit der Subsumtion unter das Gesetz oder (was das nämliche ist) der Anwendung des Gesetzes auf die That allerdings dem Cassations-Hofe zusteht und obliegt, wohlverstanden auf die That so, wie sie der Richter festgestellt hat. Wenn also der Richter in seinem Urtheil als erwiesen annimmt, daß der des Diebstahls Angeklagte die Uhr, zu welcher er kein Recht hatte, in Besitz genommen hat, um sich damit zu bereichern, und doch nicht auf die Strafe des Diebstahls erkennt, so liegt der Fehler nicht in dem Verständniß über das Gesetz, sondern es ist ein Fehler der Urtheilskraft bei Subsumtion der That unter das Gesetz begangen. In diesen und ähnlichen Fällen steht dem Cassations-Hof meines Erachtens unbedenklich die Berichtigung des Irrthums zu. Wenn der General-Prokurator Berghaus Dies mit seiner Qualifikation der That gemeint hat, so hätte ich durchaus kein Interesse zu widersprechen, weil die Vergleichung des Gesetzes mit nicht da seienden (also bloß in Gedanken bestehenden) Umständen kein Resultat gewähren kann. Aber es ist ihm ganz anders gemeint. Unter dem Schein einer bloßen Qualifikation der That sollen alle seine faktischen Behauptungen noch einmal erwogen, ihre Wahrheit oder Unwahrheit, ihr Dasein oder Nichtsein noch einmal geprüft, also eine zweite Instanz für die Klage geschaffen werden. Wenn der Appellations-Hof sagte: der Beschuldigte hat bei seinen wissenschaftlichen Forschungen keine böse Absicht gehabt, namentlich nicht die Absicht der Majestäts-Beleidigung, er hat sich nicht unehrerbietig über den König ausgedrückt, er hat den König nicht einmal genannt und nicht einmal gemeint — so soll nach der Ansicht des General-Prokurators Berghaus der Cassations-Hof vermöge seiner verfassungsmäßigen Stellung sagen dürfen und nach Inhalt des Buchs sagen müssen: der Beschuldigte hat doch eine böse Absicht gehabt,

statt die Wahrheit zu suchen, hat er den König beleidigen wollen, er hat den König doch genannt, wir wissen zwar selbst nicht wo, aber das thut nichts, er hat ihn jedenfalls irgendwo gemeint. Daß aus dem Cassations-Hof keine zweite Instanz gemacht werden darf, weder auf direktem Wege durch Einlegung der Berufung, noch auf dem indirekten Wege durch Umgehung des Gesetzes mit Hülfe einer verbesserten Qualifikation der That, das bedarf keines Beweises. Es scheint aber dem Herrn General-Prokurator hier der Unterschied zwischen einem Cassations- und einem Revisions-Hof nicht recht gegenwärtig gewesen zu sein. Denn der Cassations-Hof darf nur auf das Gesetz und dessen richtige Anwendung sehen, niemals aber auf eine Prüfung der Thatsachen und Beweise sich einlassen. Nur erst dann, wenn das Gesetz wirklich verletzt ist und darum das Urtheil cassirt wird, tritt der Revisions-Hof in Thätigkeit und erkennt als Richter erster Instanz. Der General-Prokurator dreht dies Verhältniß aber um, zuerst soll der Revisions-Hof eine andere Ansicht vom Thatsächlichen fassen und diese andere Ansicht soll die Cassation des bestehenden Urtheils motiviren.

Im Bewußtsein, nichts Böses gedacht und gewollt zu haben, hätte ich auch eine zweite Entscheidung auf die Klage durch einen anderen Richter nicht zu fürchten, am wenigsten dann, wenn keine besseren Gründe und Beweise gegen mich vorgebracht werden, wie vor dem Appellations-Hofe. Der General-Prokurator Berghaus bezieht sich auf diese in einer besondern Denkschrift enthaltenen Gründe und glaubt den in dem Urtheile ausgesprochenen Vorwurf der Unvollständigkeit seiner Beweise durch die Bemerkung ablehnen zu können, daß der Appellations-Hof seine zu den Akten gegebene schriftliche Ausführung nicht gehörig beachtet habe. Nein, keinesweges hat der Appellations-Hof etwas übersehen, sondern er hat sie absichtlich unbeachtet gelassen, weil in unserer Gerichts-Verfassung die Entscheidung des Richters nur aus dem Inhalt der mündlichen kontradiktorischen Verhandlung hervorgehen soll und es nicht erlaubt ist, heimlich und hinter dem Rücken des

Angeklagten durch nachträgliche schriftliche Deduktionen auf die Ueberzeugung des Richters einwirken zu wollen. Mit nicht geringem Erstaunen habe ich aus der Cassations-Schrift ersehen, daß nach der Verhandlung eine schriftliche Deduktion überreicht sei, von der ich bis dahin nichts gewußt hatte. Sie scheint von ziemlichem Umfange zu sein. Ich hoffe indeß, der Hohe Cassations-Hof wird sie ungelesen, wenigstens eben so unbeachtet lassen, wie der erste Richter. Indem der General-Prokurator sich auf den Inhalt seiner Schrift bezieht, bemerkt er weiter:

> „daß die Frage, ob meine Worte die angeklagten Verbrechen enthalten, theils dem Gefühle der Schicklichkeit, theils der Auffassung und ruhigen Prüfung des ganzen Inhalts der fraglichen Druckschrift anheimfällt."

Wie? Das Gefühl der Schicklichkeit soll die Frage beantworten, ob ich ein Strafgesetz übertreten habe? Das Gefühl ist das rein Persönliche am Menschen, das jedem ganz Eigenthümliche, das gar keiner festen Grundsätze, noch nicht einmal einer Mittheilung in bestimmten Begriffen fähig ist. Wenn ein Richter nicht nach Gesetzen und den Grundsätzen des Rechts, sondern nach seinem Gefühl erkennen dürfte, so wäre der letzte Rechtsgrund für die Verurtheilung eines Angeklagten der, daß die Natur ihm die Art un den Grad des Gefühls versagt hätte, die sie dem Richter gegeben hat. Solche in's Ungeheure und Abentheuerliche gehende Folgerungen braucht man nur hinzustellen, um zu erkennen, wie grundfalsch jener Satz ist, wie er das Prinzip zu allem Unrecht und aller Gewalt enthält.

Ich habe mich bisher auf die Sache selbst eingelassen, gleich als wenn meine Schrift wirklich ausgegeben sei. Der Appellations-Hof erklärt indeß, daß von einem vollendeten Verbrechen überall nicht die Rede sein könne, weil eine größere oder geringere Verbreitung der Schrift wesentlich zum Begriff aller durch die Presse verübten Vergehen gehöre, es also hier am Beweise des objektiven Thatbestandes mangele. In diesem Satze fin-

det der General-Prokurator Berghaus eine Verletzung der Censur-Gesetze, erkennt aber doch dessen Wahrheit hinterher dadurch an, daß für seine Deduktion der Beweis Bedürfniß ist, daß die Vorlegung eines Exemplars des gedruckten Buchs bei der Polizei-Behörde der Akt des Erscheinens selber ist. „Dieses Erscheinen — sagt der General-Prokurator — oder was einerlei ist, diese Hinterlegung eines Exemplars bei der Polizei-Behörde bildet demnach den zur Vollendung des Vergehens erforderlichen Thatbestand.“ Nun in der That, ich höre hier ein ganz neues Deutsch, was allen Schriftstellern, Buchhändlern, Buchdruckern und dem Gesetzgeber selbst bisher nicht bekannt war. In der Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1842 soll diese Identität bestimmt sein. Ich finde indeß keine Spur darin von einer so gewaltsamen Neuerung in der deutschen Sprache, finde aber im Gegentheil, daß der Gesetzgeber, wie Dies nicht anders sein kann, in allen Censur-Verordnungen seine Worte in dem Sinne gebraucht, der allgemein angenommen und üblich ist. Und in diesem Sinne bedeutet das Erscheinen eines Buchs dessen Verbreitung durch den Buchhandel. Ueberhaupt aber ist die Frage: ob ein Buch wirklich erschienen sei oder nicht, ob eine Mittheilung der darin enthaltenen Gedanken an Jemand geschehen sei oder nicht, nicht rechtlicher, sondern bloß faktischer Natur und wenn der Appellations-Hof diese Fragen verneint hat, so steht diese Thatsache für den Cassations-Richter fest und er ist daran gebunden. Nun liegt es doch wohl in der Natur der Sache, daß die Injurie, weswegen ich bestraft werden soll, aus meinem Munde heraus und in die Ohren wenigstens eines einzigen Menschen hinein gegangen sein muß. Wenn der erste Richter nun feststellt, meine Worte seien zu keinem Menschen gelangt, wo ist denn da noch ein Gegenstand rechtlicher Beurtheilung?

Der General-Prokurator Berghaus hat in der Sitzung vom 31. März d. J. wegen persönlicher Beleidigung auf einmonatliche Gefängnißstrafe gegen mich angetragen, der Appellations-Hof mich aber freigesprochen. In dem Akt vom 9. April ist gegen die Entscheidung ihrem ganzen Umfange nach die Cassation angemeldet, also auch gegen diesen Theil des Erkenntnisses. In der Cassations-Schrift sagt der General-Prokurator, daß er sich jedes ferneren Antrages gegen einen Beamten enthalte, mit welchem er seiner amtlichen Stellung nach in täglicher dienstlicher Berührung stehe, damit ist aber die Cassations-Instanz nicht erledigt. Ich sehe in dieser Erklärung nichts weiter, wie ein Bekenntniß über den Mangel an Rechtfertigungs-Gründen. Sofern aber darin der Schein einer gewissen Schonung aus Berücksichtigung unserer amtlichen Stellung liegen soll, muß ich jede Schonung höflichst ablehnen. Der General-Prokurator hat mir in dem ganzen Verfahren weder Billigkeit noch Schonung bewiesen und verlange ich keine mehr, nachdem wir an dem Schluß des Drama's angekommen sind.

Der Mangel jeder Rechtfertigung des Cassations-Rekurses überhebt mich der Nothwendigkeit der Widerlegung.

Eben so, wie früher an den Appellations-Gerichts-Hof richte ich jetzt an den hohen Cassations-Hof die gehorsame Bitte: mir in den Gründen des Erkenntnisses die mir gebührende Genugthuung zu verschaffen, wie Jeder Recht und Anspruch darauf hat, der ungerechte Verfolgungen erleidet. Meines Erachtens habe ich für die Cassations-Instanz noch mehr Anspruch auf Genugthuung, wie für die erste. Denn die Einleitung der Klage läßt sich noch wohl erklären, wie ich denn auch recht gut weiß, wie es damit gegangen hat; aber eine aus bloß faktischen Gründen und wegen Mangels an Thatbestand und an Beweis erfolgte Freisprechung als gesetzverletzend anzugreifen, muß nach meiner bescheidenen Ansicht jedem Juristen ganz unerklärlich sein. Ich glaube die Cassations-

Schrift des General-Prokurators im Vorstehenden widerlegt zu haben; zur bessern Motivirung meiner Bitte um Genugthuung wegen Einlegung des Cassations-Rekurses will ich nun noch in möglichster Kürze die Cassations-Mittel angeben, die mir zur Seite stehen würden, wäre ich verurtheilt worden.

1. Das Ober-Censur-Gericht soll nach der Verordnung vom 23. Februar 1843 ein Civil-Gericht sein. Es hat zwischen dem Staat als Kläger und mir als Verklagten erkannt. Das Urtheil ist rechtskräftig. Ich habe ein erworbenes Recht auf Vernichtung des Buchs. Statt meine urtheilsmäßigen Rechte zu achten, wird das Buch aus dem polizeilichen Verschluß herausgeholt und auf dasselbe eine Anklage gegen mich erhoben.

2. Nach der Gerichts-Verfassung der Rheinprovinz hat der Staats-Anwalt kein Klage-Recht mehr wegen solcher Handlungen, welche die administrative Polizei verhindert hat. Der Code vom 3. Brumaire Jahrs 4, der noch jetzt die Grundlage der Gerichts-Verfassung bildet, sagt Dies in den Art. 15, 19 und 20 mit klaren Worten.

3. Der Versuch eines Preßvergehens (denn das ist der eigenthümliche Gegenstand der Klage, wenn gleich das Wort darin vermieden ist) ist bisher in der ganzen juristischen Welt als ein Unding angesehen, das heißt als ein Begriff, der sich selbst widerspricht. Was zur Strafbarkeit eines Versuchs gehört, bestimmt der Art. 2. des St. G. B. Von allen Erfordernissen ist keins vorhanden, daher das Urtheil, wenn es auf Strafe lautete, wegen Verletzung dieses Gesetzes cassirt werden mußte.

Das Ober-Censur-Gericht erkennt den Grundsatz an, daß kein Schriftsteller für Das ferner verantwortlich ist, was die Censur unterdrückt hat, gesetzt es sei auch an sich strafbar. In dem Urtheil vom 3. Juni 1845, wodurch meine Schrift über das Geschwornen-Gericht unterdrückt ist, wird gesagt: bei Feststellung der Gemeingefährlichkeit einer Schrift komme es nicht darauf an, ob deren Inhalt ein Verbrechen in sich schließe, da nicht jedes Verbrechen gemeingefährlich und nicht jede gemeingefährliche Aeuße

rung eine verbrecherische ist. Die Triersche Zeitung publicirt in dem Blatte vom 6. September d. J. Nr. 249 das Urtheil des Obercensur-Gerichts, wodurch die Redaktion vor dem Bestreben verwarnt wird, für offenbar gesetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubniß zu erreichen. Diese „offenbaren Gesetzwidrigkeiten", die versucht, aber von der Censur verhindert sind, haben keine peinliche Klage gegen den Redakteur der Zeitung zur Folge gehabt. Jeder Ober-Prokurator würde ein solches Verlangen entschieden zurückgewiesen haben und die Rathskammern eben so. Wie mag es nun wohl gekommen sein, daß gegen mich, einen Ober-Prokurator, ein ganz anderes Recht gehandhabt wird und ich das Privilegium habe, von der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetze die einzige Ausnahme zu bilden?

Coblenz, den 9. Oktober 1846.

Der Ober-Prokurator
Leue.

Urtheil

des Königl. Revisions- und Cassations-Hofes in Berlin vom 19. Oktober 1846.

Die in dies Urtheil aufgenommene Geschichts-Erzählung des Prozesses, das Urtheil des Appellations-Hofes in Köln und die Denkschriften können hier ausgelassen werden und will ich nur die Gründe hersetzen.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Herr Geheime Ober-Revisions-Rath Nicolovius den Vortrag;

Der Herr General-Prokurator Eichhorn wurde in seinem Antrage gehört und nach vorheriger Berathschlagung verkündigt folgendes

Urtheil:

Auf das zweite Cassationsmittel:

In Erwägung, daß der Appellationsgerichtshof bei der Untersuchung der Frage, ob der Inhalt des Werkes:

„Das Geschwornen-Gericht. Nebst einem Anhange über die Vereinbarkeit des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für Preußen mit der Rheinländischen Gerichts-Verfassung",

die gegen dessen Verfasser erhobenen Beschuldigungen und die Strafbarkeit der Aeußerungen desselben überhaupt begründe — in Beziehung auf den ersten Beschuldigungs-Punkt — angenommen hat, daß in keiner der inkriminirten Stellen der Allerhöchsten Person oder irgend einer Handlung Seiner Majestät

des Königs gedacht ist und eben so wenig bei der Kritik von Anordnungen und Einrichtungen im Staate, der Gesetzgebung und des Rechtszustandes der Staatsbürger auf ausdrückliche oder versteckte Weise gegen Seine Majestät irgend ein Tadel oder ein Vorwurf erhoben, noch weniger aber gegen Allerhöchstdenselben irgend eine beleidigende oder auch nur unehrerbietige Aeußerung ausgestoßen worden,

daß diese thatsächliche Annahme, so wie die fernere, daß der Beschuldigte bei der Erwähnung einer Souverainitäts-Handlung des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. sich keine tadelnde oder unehrerbietige Kritik dieser Regierungs-Handlung selbst erlaubt hat, durch den Inhalt des Werkes auf eine klare und unzweifelhafte Weise keineswegs widerlegt wird, mithin der Ausspruch des Appellations-Gerichts-Hofes der Censur des Cassations-Hofes nicht unterliegt,

daß gleichfalls die inkriminirten Stellen in der Vorrede, wie von dem Appellations-Gerichts-Hofe aus ihrem ganzen Zusammenhange entnommen ist, keine Verletzung der Ehrerbietung gegen einzelne Mitglieder des deutschen Bundes enthalten,

daß in Beziehung auf den zweiten Beschuldigungspunkt der Appellations-Gerichts-Hof nach dem Inhalte der verschiedenen inkriminirten Stellen des Werkes und durch ihre Auslegung thatsächlich festgestellt hat, daß die Kritik der Landesgesetze und Anordnungen im Staate sich nirgend als ein frecher, unehrerbietiger Tadel derselben darstelle und es eben so an dem Beweise einer böswilligen, strafbaren Absicht fehle, welche sich aus der Fassung der inkriminirten Stellen und der von dem Beschuldigten gewählten Ausdrucksweise nicht ergebe,

daß durch diese thatsächliche Entscheidung des Appellations-Gerichtshofes mithin feststeht, daß die zum Thatbestand des

Vergehens gesetzlich nothwendigen Erfordernisse nicht vorhanden sind,

daß hiernach auf das erste Cassationsmittel nicht weiter einzugehen ist,

daß Hinsichts der Entscheidung, so weit sie die angebliche Beleidigung des Königlichen General-Prokurators im Dienste betrifft, ein Cassations-Mittel nicht geltend gemacht worden ist,

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Revisions- und Cassations-Hof den wider das Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes vom achten April dieses Jahres eingelegten Cassations-Rekurs.

Sethe. **Bück.**

Druck von Carl Schumann in Schneeberg.

Vertheidigung

des

Ober-Prokurators Leue
in Koblenz

gegen

die neue und bis dahin unerhörte

Anklage

wegen

Versuchs eines Preß-Vergehens.

Judicia ancorae legum.
Bacon.

Leipzig,
Verlag von Christian Ernst Kollmann.

1847.

In gleichem Verlage sind erschienen:

Lehrbuch
des
Preußischen Civilrechts
von
J. D. H. Temme.
Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.
Zwei Bände gr. 8. 4½ Thlr.

Ausführlicher als gewöhnlich ist in diesem Lehrbuche auch das **See- und Handelsrecht** abgehandelt worden, so daß es wohl als das vollständigste Werk über das Preuß. Civilrecht kann angesehen werden.

Früher erschienen:

Temme, J. D. H., Handbuch des Preußischen Crminalrechts. gr. 8. 1⅔ Thlr.

— — Die Lehre von der Tödtung, nach Preußischem Recht. gr. 8. 1 Thlr.

— — kurze Bemerkungen über den gemeinen deutschen und den Preuß. Prozeß. 12½ Sgr.

Paul, C., allgemeine Hypothekenordnung für die gesammten Königl. Preuß. Staaten, mit den zur Zeit noch anwendbaren, vor und seit der Gesetzeskraft der allgemeinen Hypothekenordnung bis zum Jahr 1836 inclusive, hinter jedem concernirenden Paragraphen — nach der Zeitfolge geordnet — wörtlich abgedruckten, denselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Rescripten. Nebst einer schematisch zusammengestellten Uebersicht der Marginalien und einem vollständigen Register. 2 Bde. gr. 8. 1838. 3½ Thlr.

Bielitz, Dr. G. A., Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Polizey in Preußen. Ein Hülfsbuch für Landräthe, Magistratspersonen und Polizeybeamte in Städten, Gutsherrschaften und Polizeyschulzen auf dem Lande und Gensdarmen. 1841. 20 Sgr.

Fuchs

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leue, Friedrich Gottfried,

Vertheidigung des Ober-Prokurators Leue in Koblenz gegen die neue und bis dahin unerhörte Anklage wegen Versuchs eines Preß-Vergehens

Leipzig 1847

Crim. 160 gd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394934-7